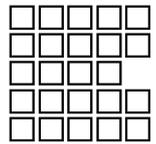


Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Einladung -öffentlich- | 3 |
| Vorlagendokumente | 6 |
| TOP Ö 4.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 6 |
| Mitteilung zur Kenntnis 13/269/2018 | 6 |
| 102018 - 26.09.2018 13/269/2018 | 7 |
| TOP Ö 4.2 Aktualisierung der "Vorhabenliste - Überblick Planung und Vorhaben" | 9 |
| Mitteilung zur Kenntnis 13/270/2018 | 9 |
| Übersicht Vorhabenliste - Planung und Vorhaben 13/270/2018 | 10 |
| TOP Ö 5 Umsetzung Inklusive Verwaltung bei der Stadt Erlangen, hier: Beschluss inklusiver Teihabepool(13-3/012/2018) sowie Nr. 3 des Antrages Nr. 020/2017 der ÖDP zur Leichten Sprache | 14 |
| Beschlussvorlage 13/267/2018 | 14 |
| Antrag ÖDP - 0202017 - 05.04.2017 13/267/2018 | 17 |
| TOP Ö 6 Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 | 19 |
| Beschlussvorlage 13/268/2018 | 19 |
| Antrag SPD - 0532018 - 12.04.2018 13/268/2018 | 23 |
| TOP Ö 7 Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i. L.: | 25 |
| Beschlussvorlage BTM/029/2018 | 25 |
| Anlage 1_eAG i.L._Bilanz 2017 BTM/029/2018 | 28 |
| Anlage 2_eAG i.L._GuV 2017 BTM/029/2018 | 29 |
| Anlage 3_eAG i.L._Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018 BTM/029/2018 | 30 |
| Anlage 4_eAG i.L._Erläuterungsbericht zur Liquidationseröffnungsbilanz BTM/029/2018 | 32 |
| TOP Ö 8.1 Mittelbereitstellung für Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen | 35 |
| Vorlage Mittelbereitstellung 771/024/2018 | 35 |
| TOP Ö 8.2 Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafentheaters bzw. Brandlastverringerungsmaßnahme ehemalige Horträume/Langhaus | 38 |
| Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 26.09.2018 44/047/2018 | 38 |
| TOP Ö 8.3 Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Kanalbenutzungsgebühren an den | 41 |
| Vorlage Mittelbereitstellung 66/277/2018 | 41 |
| TOP Ö 9.1 Zwischenbericht des Amtes 52- Budget und Arbeitsprogramm 2018- Stand 31.07.2018 | 43 |
| Beschluss Stand:02.10.2018 52/191/2018 | 43 |
| Budget und Arbeitsprogramm 2018 52/191/2018 | 45 |
| TOP Ö 9.2 Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018 | 47 |
| Beschluss Stand: 26.09.2018 44/045/2018 | 47 |
| Anlage 4_Budget u Arbeitsprogramm 31 07 2018 44/045/2018 | 49 |
| TOP Ö 9.3 Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018 | 51 |
| Beschlussvorlage 510/049/2018 | 51 |
| Anlage _Budget u Arbeitsprogramm 31 07 2018 510/049/2018 | 52 |

| | |
|---|-----|
| TOP Ö 9.4 Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018 | 54 |
| Beschluss Stand: 26.09.2018 47/068/2018 | 54 |
| Budget u Arbeitsprogramm 31 07 2018 47/068/2018 | 56 |
| TOP Ö 10 Fuhrparkmanagement | 58 |
| Beschlussvorlage 111/005/2018 | 58 |
| bearbeitbar - ödp-Antrag - - 12.07.2018 - - 111/005/2018 | 62 |
| TOP Ö 11 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung | 64 |
| Beschluss Stand: 25.09.2018 30/087/2018 | 64 |
| Anlage 1_Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühr_10.08.2018 30/087/2018 | 68 |
| Anlage 2_Gebühren andere Städte - 6.10.2016 30/087/2018 | 69 |
| Anlage 3_Nichtgebührenbereich und Eigenanteile Stadt Erlangen Straßenreinigung 30/087/2018 | 70 |
| TOP Ö 12 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und Planungsbericht 2018 | 71 |
| Beschlussvorlage 51/162/2018 | 71 |
| TOP Ö 13 Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau) | 80 |
| Beschlussvorlage 511/062/2018 | 80 |
| TOP Ö 14 Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße | 83 |
| Beschlussvorlage 512/058/2018 | 83 |
| TOP Ö 15 Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frauenaarach | 87 |
| Beschlussvorlage 512/059/2018 | 87 |
| TOP Ö 16 Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38 Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten Herz Jesu (Innenstadt) | 91 |
| Beschlussvorlage 512/060/2018 | 91 |
| TOP Ö 17 Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen | 96 |
| Beschlussvorlage 55/023/2018 | 96 |
| Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 55/023/2018 | 98 |
| Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 55/023/2018 | 99 |
| TOP Ö 18 Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen; hier: diverse Änderungen und Anpassungen | 120 |
| Beschlussvorlage 612/040/2018 | 120 |
| Anlage 1: Entgeltordnung_Neufassung_20181101_Änderungen unterstrichen 612/040/2018 | 122 |



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

9. Sitzung • Mittwoch, 17.10.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/269/2018 Kenntnisnahme |
| 4.2. | Aktualisierung der "Vorhabenliste - Überblick Planung und Vorhaben" | 13/270/2018 Kenntnisnahme |
| 5. | Umsetzung Inklusive Verwaltung bei der Stadt Erlangen, hier: Beschluss inklusiver Teihabepool(13-3/012/2018) sowie Nr. 3 des Antrages Nr. 020/2017 der ÖDP zur Leichten Sprache | 13/267/2018 Beschluss |
| 6. | Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 | 13/268/2018 Gutachten |
| 7. | Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i. L.: Jahresabschluss 2017 und Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018 | BTM/029/2018 Beschluss |
| 8. | Mittelbereitstellungen | |
| 8.1. | Mittelbereitstellung für Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen | 771/024/2018 Beschluss |
| 8.2. | Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafen theaters bzw. Brandlastverringerngsmaßnahme ehemalige Horträume/Langhaus | 44/047/2018 Gutachten |
| 8.3. | Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Kanalbenutzungsgebüh- ren an den EBE (Endabrechnung 2017) | 66/277/2018 Beschluss |

9. **Zwischenberichte der Ämter zum Budget und
Arbeitsprogramm 2018**
- 9.1. Zwischenbericht des Amtes 52- Budget und Arbeitsprogramm 2018-
Stand 31.07.2018 52/191/2018
Beschluss
- 9.2. Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2018 -
Stand 31.07.2018 44/045/2018
Beschluss
- 9.3. Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018 510/049/2018
Beschluss
- 9.4. Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2018 -
Stand 31.07.2018 47/068/2018
Beschluss
10. Fuhrparkmanagement;
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 102/2018 vom 02.07.2018 111/005/2018
Beschluss
11. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsge-
bühr; Erlass einer Änderungssatzung 30/087/2018
Gutachten
12. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und
Planungsbericht 2018 51/162/2018
Gutachten
13. Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im
Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau) 511/062/2018
Gutachten
14. Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen-
und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im
Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße 512/058/2018
Gutachten
15. Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im
katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frau-
enaurach 512/059/2018
Gutachten
16. Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38
Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten
Herz Jesu (Innenstadt) 512/060/2018
Gutachten
17. Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen 55/023/2018
Gutachten
18. Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung,
Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen;
hier: diverse Änderungen und Anpassungen 612/040/2018
Beschluss

19. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. Oktober 2018

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/269/2018

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 04. Oktober 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 10/2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 4. Oktober 2018

| Antrag Nr. | Datum | Antragsteller/in Fraktion/Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|------------|------------|-------------------------------------|--|----------------|---|
| 020/2017 | 13.02.2017 | ÖDP | Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge | Ref. OBM/13 | Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Zwischenbericht zu Ziffer 3 im HFPA am 21.06.2017 und im SGA am 22.06.2017, Ziffer 3 ist weiter in Bearbeitung |
| 043/2016 | 03.05.2016 | SPD, FDP, GL | Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln | Ref. OBM/13 | Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung. Zwischenbericht in KFA am 11.07.2018 und Bildungsausschuss 12.07.2018 |
| 001/2015 | 07.01.2015 | Alle Fraktionen und Parteien | Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen | Ref. OBM/13 | In Bearbeitung Zwischenbericht im ÄR am 19.2.18 |
| 031/2018 | 26.02.2018 | SPD | Unterstützung der Arbeit der Stadtteilbeiräte | Ref. OBM/13 | In Bearbeitung |
| 095/2018 | 26.06.2018 | ÖDP | Benennung der Vierfachhalle an der Hartmannstraße; Vorschlag: Gerd-Lohwasser-Sportzentrum (resp. Halle) | Ref. OBM/13 | In Bearbeitung |
| 118/2018 | 19.09.2018 | SPD, GL | Umgestaltung Kurt-Eisner-Platz | Ref. OBM/13 | In Bearbeitung |
| 108/2018 | 16.07.2018 | FWG | Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune | Ref. OBM | In Bearbeitung |
| 102/2018 | 02.07.2018 | ÖDP | Umgehende Darstellung des Fuhrparkmanagements (Umfang, Verwaltung, Anschaffung, Steuerung, Überwachung von Fahrzeugflotten / Fahrradpark usw.) Austausch mit anderen Städten Kooperationen mit den städtischen Töchtern Zusammenarbeit mit Car-Sharing-Anbietern | III/11 | Erledigung des Antrags ist im Oktober 2018 vorgesehen. |

| | | | | | |
|----------|------------|-------------|--|--------|----------------|
| 087/2018 | 18.06.2018 | CSU | Keine Plakatierung ausländischer Parteien in Erlangen“ | III/33 | In Bearbeitung |
| 114/2018 | 12.09.2018 | Grüne Liste | Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen | III/33 | In Bearbeitung |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/270/2018

Aktualisierung der "Vorhabenliste - Überblick Planung und Vorhaben"

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|--------|-----|-------------|------------|
|----------------|--------|-----|-------------|------------|

| | | | | |
|--|------------|---|---------------|--|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Kenntnisnahme | |
|--|------------|---|---------------|--|

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In Zusammenarbeit mit allen Fachämtern wurden die Einträge in der „Vorhabenliste – Überblick Planung und Vorhaben“ unter www.erlangen.de/mitgestalten aktualisiert und neue Vorhaben aufgenommen. Ab Mitte Oktober wird die Vorhabenliste auch gedruckt in vielen städtischen Dienststellen zur Verfügung stehen.

Anlagen: Übersicht der in der Vorhabenliste aufgenommenen Planung und Vorhaben

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Kurzübersicht „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“

Stand: 8.10.2018

| zuständiges Amt | Vorhaben | Status | Nr. |
|------------------------|--|---------------|------------|
| 13-2 | Leitbild "Gute Bürgerbeteiligung" | 07.02.2018 | 0066 |
| 13-3 | Projekt "Kommune Inklusiv" | 06.10.2018 | 0064 |
| 13-3 | Projekt "Demokratie leben" | 07.02.2018 | 0065 |
| 23 | Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände | 04.09.2018 | 0124 |
| 24 | Ohm-Gymnasium: Generalsanierung und Erweiterung Schulgebäude | 09.02.2018 | 0035 |
| 24 | Verwaltungsgebäude Gebbertstraße | 09.05.2018 | 0043 |
| 24 | Neubau einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof | 07.02.2018 | 0044 |
| 24 | Neubau einer Fahrradabstellanlage am Siemens-Campus/Paul-Gossen-Straße | 07.02.2018 | 0045 |
| 24 | Stadtteilhaus West (Büchenbach) | 07.02.2018 | 0048 |
| 24 | Ohm-Gymnasium: Generalsanierung Turnhalle | 07.02.2018 | 0053 |
| 24 | Campus Berufliche Bildung Erlangen (CBBE): Neubau Werkstätentrakt und Sanierung Gewerblicher Trakt | 04.06.2018 | 0038 |
| 24 | Eltersdorf: Umbau des Gemeindezentrums St. Kunigund zum Bürgerhaus | 23.05.2018 | 0047 |
| 24 | Hauptfeuerwache: Anbau von Fahrzeughallen | 23.05.2018 | 0042 |
| 24 | Kriegenbrunn: Neubau eines Bürgerhauses | 23.05.2018 | 0046 |
| 24 | Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum, Neubau eines Familienzentrums an der Hartmannstraße | 04.07.2018 | 0019 |
| 24 | Kindertagesstätte Sandbergstraße: Generalsanierung | 04.09.2018 | 0039 |
| 24 | Albert-Schweitzer-Gymnasium: Sanierung und Neubau Turnhalle | 25.09.2018 | 0037 |
| 24 | Umbau des Frankenhofs zum Kultur- und Bildungscampus (KuBiC) | 25.09.2018 | 0049 |
| 24 | Sanierung der Heinrich-Lades-Halle | 25.09.2018 | 0050 |
| 24 | Sanierung der Nördlichen Stadtmauer | 25.09.2018 | 0051 |
| 24 | Hauptfeuerwache: Sanierung der Aufenthaltsbereiche | 25.09.2018 | 0052 |

| zuständiges Amt | Vorhaben | Status | Nr. |
|------------------------|---|---------------|------------|
| 24 | Donato-Polli Straße: Neubau Lernstuben | 25.09.2018 | 0040 |
| 24 | Marie-Therese-Gymnasium: Generalsanierung | 25.09.2018 | 0036 |
| 31 | Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach | 07.02.2018 | 0068 |
| 31 | Leben am Bach in Eltersdorf | 13.02.2018 | 0087 |
| 31 | Informationskampagne für mehr Grün in der Stadt | 07.02.2018 | 0088 |
| 31 | Festsetzung der Überschwemmungsgebiete | 27.09.2018 | 0136 |
| 31 | Klimaanpassungskonzept Erlangen | 27.09.2018 | 0067 |
| 33 | Neues Fahrradkonzept für den Erlanger Hauptbahnhof | 06.10.2018 | 0150 |
| 40 | IT-Konzept für Erlanger Schulen "smartERSchool" | 06.02.2018 | 0028 |
| 41 | Aufwertung Spielplatz Komotauer Straße | 06.02.2018 | 0127 |
| 41 | Stadtteilhaus Büchenbach-Nord an der Odenwaldallee | 01.05.2018 | 0126 |
| 41 | Freizeitanlage und Kulturbiergarten Wöhrmühle | 28.08.2018 | 0125 |
| 46 | Sanierung und Ausbau des Stadtmuseums | 30.04.2018 | 0137 |
| 50 | Seniorenpolitisches Konzept: Alter neu denken - Teilhabe sichern! | 26.09.2018 | 0060 |
| 50 | Konsequenzen aus dem Sozialbericht 2015 | 07.02.2018 | 0090 |
| 50 | Musterwohnung für körperlich eingeschränkte Personen | 06.10.2018 | 0158 |
| 51 | Familienzentrum Junkersstraße | 06.10.2018 | 0084 |
| 51 | Kindertageseinrichtung Büchenbach Nord/Goeschel-/ Linderstraße | 07.02.2018 | 0085 |
| 51 | Kath. Kindertageseinrichtung "Heilige Familie": Generalsanierung | 04.09.2018 | 0082 |
| 51 | Schaffung einer temporären Kindertageseinrichtung zur Deckung des vorübergehenden Bedarfs an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen im Stadtgebiet Erlangen | 06.10.2018 | 0160 |
| 51 | Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof | 06.10.2018 | 0161 |
| 52 | Konzept Naherholungsgebiet Dechendorfer Weiher | 02.10.2018 | 0055 |
| 52 | Integrierte Sportentwicklungsplanung | 06.10.2018 | 0072 |

| zuständiges Amt | Vorhaben | Status | Nr. |
|------------------------|---|---------------|------------|
| 52 | Gesundheitsregionplus Erlangen-Höchstadt und Erlangen | 02.10.2018 | 0077 |
| 61 | Siemens Campus | 12.02.2018 | 0073 |
| 61 + 66 | Ausbau der Hedenusstraße | 07.02.2018 | 0076 |
| 61 + 66 | Ausbau der Memelstraße | 02.10.2018 | 0076 |
| 61 | Bewohnerparken "An den Kellern" | 07.02.2018 | 0079 |
| 61 | Soziale Stadt "Büchenbach Nord" | 12.02.2018 | 0080 |
| 61 | Mobilitätsmanagement | 08.02.2018 | 0081 |
| 61 | Verkehrsentwicklungsplan (VEP) | 07.02.2018 | 0094 |
| 61 | Wohnbebauung Am Klosterholz West | 12.02.2018 | 0095 |
| 61 | Gewerbegebiet Geisberg (Frauenaaurach) | 12.02.2018 | 0096 |
| 61 | Nahversorgung am S-Bahn-Haltepunkt Eltersdorf | 12.02.2018 | 0097 |
| 61 | Wohnbebauung Noetherstraße (Bruck) | 12.02.2018 | 0100 |
| 61 | Erweiterung des Uni Südgeländes | 22.01.2018 | 0111 |
| 61 | Radschnellwege | 21.02.2018 | 0116 |
| 61 | Gewerbegebiet Frauenaauracher Straße Ost | 27.02.2018 | 0120 |
| 61 | Zentraler Busverknüpfungspunkt Innenstadt | 27.02.2018 | 0133 |
| 61 | Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II | 08.05.2018 | 0135 |
| 61 | "Soziale Stadt" Erlangen-Südost | 21.09.2018 | 0078 |
| 61 | Innenstadtentwicklung Erlangen | 21.09.2018 | 0075 |
| 61 | Wohnbebauung Hans-Geiger-Straße (Jaminpark) | 17.09.2018 | 0138 |
| 61 | Wohnbebauung Häusling Nord | 23.09.2018 | 0153 |
| 61 | Wohnbebauung Isarstraße | 19.09.2018 | 0108 |
| 61 | Bebauung Gleiwitzer Straße Nord-West | 23.09.2018 | 0154 |
| 61 | Geh- und Radweg Bruck-Frauenaaurach | 06.10.2018 | 0155 |
| 61 | Vorbereitende Untersuchung für einen neuen Stadtteil im Bereich "Erlangen West III" | 23.09.2018 | 0142 |
| 66 | Ausbau der Günther-Scharowsky-Straße | 02.10.2018 | 0164 |

| zuständiges Amt | Vorhaben | Status | Nr. |
|------------------------|---|---------------|------------|
| 66-1 | Ausbau der Schiller-/Loewenichstraße mit Kreuzung Schiller-/Bismarkstraße | 02.10.2018 | 0069 |
| 66 | Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf | 02.10.2018 | 0132 |
| 66 | Erneuerung Gerbereiunterführung | 02.10.2018 | 0162 |
| 66 | Umbau der Kreuzung Frauenaauracher Straße / Gundstraße / Am Hafen | 02.10.2018 | 0163 |
| EB 77 | Grünkonzept | 08.08.2018 | 0074 |
| EBE | Energieneutrales Klärwerk: Neubau Gassystem und Niederdruck-Gasspeicher | 29.03.2018 | 0122 |
| EBE | Sanierung des Hauptsammlers zum Klärwerk | 27.09.2018 | 0031 |
| PET | Autobahndeckel A73 | 07.02.2018 | 0112 |
| PET | Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz | 26.06.2018 | 0113 |
| PET | Geisteswissenschaftliches Zentrum - "Achse der Wissenschaft" | 21.09.2018 | 0115 |
| PET | Entwicklung Siemens Mitte | 06.02.2018 | 0114 |
| II WA | Gewerbeflächenentwicklung in Erlangen | 06.10.2018 | 0092 |
| | Stadt-Umland-Bahn | 06.02.2018 | 0130 |
| | Autobahnausbau A3 | 23.09.2018 | 0151 |
| | Schleusenneubau Kriegenbrunn | 07.09.2018 | 0152 |
| | GEWOBAU Bauprojekt Housing Area | 09.05.2018 | 0140 |
| | GEWOBAU Bauvorhaben Johann-Jürgen Straße | 05.05.2018 | 0141 |
| | GEWOBAU Bauvorhaben Odenwaldallee | 09.05.2018 | 0143 |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/NS010

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/267/2018

Umsetzung Inklusive Verwaltung bei der Stadt Erlangen, hier: Beschluss inklusiver Teihabepool(13-3/012/2018) sowie Nr. 3 des Antrages Nr. 020/2017 der ÖDP zur Leichten Sprache

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
eGov, 50 / Behindertenbeauftragter

I. Antrag

1. Die Förderung von Inklusion stellt für die Stadt Erlangen nicht nur die verpflichtende Umsetzung der Behindertenrechtskonvention dar, sondern ist auch ein wichtiger Bestandteil einer „Stadt für alle“. Hierzu gehört auch eine Inklusive Verwaltung, die ihre Angebote und Informationen so organisiert und plant, dass diese von allen Bürger*innen, unabhängig von möglichen Behinderungen, nutzen können.
2. Die Verwaltung wird beauftragt an dem Thema Leichte Sprache bzw. einfache Sprache weiter zu arbeiten und das Angebot in Leichter bzw. einfacher Sprache auszubauen. Hinsichtlich der Barrierefreiheit wird die Verwaltung damit beauftragt, den mit Beschluss 13-3/012/2016 genannten inklusiven Hilfsmittelpool umzusetzen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8000€ werden zum Haushalt 2019 angemeldet.
4. Nr. 3 des Antrags der ÖDP Nr. 020/2017 zur Barrierefreiheit und Leichte Sprache in der Erlanger Stadtverwaltung ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung an den Angeboten der Stadtverwaltung hängt maßgeblich von ihrer inklusiven Planung und Durchführung ab.

Hierzu zählen:

- a) Die technischen Voraussetzungen im Sinne der Barrierefreiheit der Veranstaltung
- b) Der barrierefreie Zugang zu Informationen

Daraus folgt ferner:

- c) Erforderliches Wissen über inklusive Maßnahmen und Veranstaltungen für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die genannten Ziele zu erreichen, wird folgendes getan:

Zu a) Die technischen Voraussetzungen im Sinne der Barrierefreiheit der Veranstaltung:

- Umsetzung des inklusiven Hilfsmittelpools, bestehend aus einer mobilen FM-Anlage für Menschen mit Hörbehinderungen, einheitlichen Piktogrammen sowie einem mobilen Endgerät für Videodolmetschen der Gebärdensprache

Zu b) barrierefreier Zugang zu Informationen:

- Rathausreport mit Zusammenfassungen „Kurz und einfach“ (umgesetzt)
- Die Homepage des Theaters bietet Informationen in Leichter Sprache (umgesetzt)
- Die Stadtbibliothek hat eine Abteilung eingerichtet, in welcher Bücher in leichter Sprache zu finden sind. Daneben hat die Stadtbibliothek einen Flyer zur Benutzung der Stadtbibliothek in leichter Sprache entwickelt, der auch gerne von Migranten genutzt wird.
- Auf der Webseite der Stadtbibliothek sowie der Webseite des Theaters gibt es daneben eine Rubrik häufig gestellter Fragen in leichter Sprache. (umgesetzt)
- Kulturführer in leichter Sprache für neu zugezogene Kinder und Jugendliche vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt (umgesetzt)
- Aufklärung über Möglichkeiten einfacherer Sprachniveaus als Alternative bzw. Ergänzung zur Leichten Sprache
- Potenziale der leichten und einfachen Sprache für andere Zielgruppen in den Ämtern der Stadtverwaltung verdeutlichen (Migration und leichte bzw. einfache Sprache)
- Homepage-Relaunch vor dem Hintergrund der technischen Barrierefreiheit (in Umsetzung)
- Barrierefreie digitale Dokumente (geplant)
- Ausbau des Gebärdendolmetschens

Zu c) Erforderliches Wissen über inklusive Maßnahmen und Veranstaltungen für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung

- Mitarbeiterfortbildung zum Thema „Leichte Sprache – Kommunikation in verständlicher Form“ (umgesetzt, Ausbau geplant).
- Strukturierter Zugang zu Informationen für inklusives Veranstaltungsmanagement im Intranet
- Bewerbung des Hilfsmittelpools
- Leitfäden für inklusive Angebote
- Beratung einzelner Ämter und Abteilungen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Entwicklung weiterer Maßnahmen in Kooperation mit den Ämtern der Stadtverwaltung
- Einbeziehung externer Dienstleister
- Abstimmung der Bedarfe mit Behindertenverbänden
- Umsetzung einer barrierefreien Website sowie Einführung barrierefreier Dokumente
- Anschaffung erster technischer Hilfsmittel

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € 8.000,00 | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten Jahresgebühr | € 100,00 | bei Sachkonto: |
| Dolmetsch-App | | |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 020/2017 der ÖDP zur Leichten Sprache

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 12. Februar 2017

ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 13.02.2017

Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die **ÖDP** setzt sich besonders für Barrierefreiheit in der Kommune ein. Diese soll in allen Bereichen umgesetzt werden. Dazu gehört nicht nur die physische Barrierefreiheit, sondern auch die hinsichtlich der Verständlichkeit. Und nicht nur im Alltag, sondern auch bei besonderen Ereignissen wie Wahlen muss die Barrierefreiheit gewährleistet werden. Deshalb sollen sowohl Wahlbüros für jeden erreichbar, als auch die Informationen zu den Wahlen für jeden verständlich sein. Meist sind das Wahlverfahren sowie die Sachverhalte sehr komplex und nicht für alle verständlich dargestellt.

Aus diesem Grund beantragt die ÖDP Erlangen - wie sie das schon vor Längerem im Rahmen des StUB-Bürgerentscheids beantragt hatte, dies jedoch, trotz Zusage, nicht erfolgte - dass ...

1. ... zukünftig bei allen Wahlen die Informationen auch in Leichte Sprache formuliert und an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verschickt werden;
2. die Informationen zu den beiden Bürgerentscheiden zu den Themen "Landesgartenschau" und "ERBArmen" in Leichter Sprache formuliert werden;
3. ...das Thema "Leichte Sprache" und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung umgesetzt wird. Hierzu sollte auch vorab ein Sachstandsbericht im Stadtrat erfolgen, ob und wo man sich bisher diesem Thema angenommen habe und welche Umsetzungsschritte geplant seien.



**Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/Ö86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille M.A.**
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:
Joachim Jarosch

www.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



4. ... dargestellt wird, welche Wahlbüros aktuell immer noch nicht den Ansprüchen an Barrierefreiheit entsprechen und wie diesbezüglich nun verfahren werde.

Definition Leichte Sprache: „Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden Netzwerk Leichte Sprache (Verein seit 2013) herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.“

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Leichte_Sprache, Abruf am 12.02.2017.

Mit besten Grüßen



Barbara Grille



Frank Höppel

und

ehrenamtliche Stadträte



**Ökologisch-Demokratische
Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:
Joachim Jarosch

ww.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/268/2018

Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 10.10.2018 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 10.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
BTM, Amt 50, Amt 13, GEWOBAU

I. Antrag

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gebeten, die kommunale Mietpreisbremse auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen und folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) Die bisherige Praxis einer sozial ausgewogenen Mietpreispolitik soll beibehalten werden. Die Mieterhöhungen werden sowohl bei EOF-Mieten also auch im freifinanzierten Wohnungsbau begrenzt auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren.
 - b) Die Geschäftsführung der GEWOBAU wird gebeten, die Auswirkungen regelmäßig zu evaluieren und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen, z.B. bei erheblich steigenden Baukostenpreisen oder Lebenshaltungskosten.
2. Die städtische Pressestelle wird beauftragt, mit den örtlichen Medienvertretern Möglichkeiten einer Kampagne für faire Vermieter/innen zu erörtern.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Ausgangslage

Die hohen Mietkosten in Erlangen werden quer durch die Bevölkerungsschichten als Belastung empfunden. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU hat den satzungsgemäßen Auftrag, für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung in Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sorgen.

Die Landeshauptstadt München hat für ihre städtischen Wohnungsbaugesellschaften Ende Juli die Einführung einer kommunalen Mietpreisbremse beschlossen, nachdem die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Gewofag Mieterhöhungen bis zur gesetzlich zulässigen Grenze von 15 % angekündigt hatte. Per Aufsichtsratsbeschluss sollen die Mieterhöhungen von den gesetzlich möglichen 15% binnen 3 Jahren auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren bis zu einer Mietobergrenze von max. 90% des aktuellen Mietspiegels abgesenkt werden.

Außerdem soll die Modernisierungsumlage von den rechtlich möglichen 11% freiwillig auf 5% sowie auf 3 € pro qm innerhalb von 6 Jahren begrenzt werden. So soll verhindert werden, dass der Mietspiegel durch die Mieten der kommunalen Wohnungsgesellschaften steigt. Daneben soll die Bindungsdauer für bestimmte geförderte Bauvorhaben auf städtischen Flächen von 40 auf 60 Jahre erhöht werden.

Die Fraktion der Erlanger SPD hat im April 2018 die Münchner Diskussion aufgegriffen. Sie fragt nach dem Vorgehen in Erlangen und danach, ob Regelungen wie in München auch in Erlangen denkbar sind. Angesprochen ist nicht nur der freifinanzierte, sondern auch der frei geförderte EOF-Wohnungsbestand.

Nicht zu dieser Gruppe gehören die bis Ende der 90er Jahre geförderten Wohnungen (öffentlich geförderte Wohnungen; i.d.R. der sog. 1. Förderweg). Diese unterliegen dem Kostenmietprinzip. Die Mietanpassungen sind „nur“ im gesetzlichen Rahmen der Wohnbauförderbestimmungen sowie der II. Berechnungsverordnung möglich.

Zur 1. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine Selbstverpflichtung der GEWOBAU oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der GEWOBAU - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen – auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?“

Stellungnahme GEWOBAU:

Rund 56 % der Mieten des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestandes der GEWOBAU liegen unterhalb des Unterwertes des Erlanger Mietenspiegels. Rund 99 % des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestands liegt unterhalb des Mittelwertes des Erlanger Mietenspiegels.

Der Aufsichtsrat überprüft die Mietpreisgestaltung der GEWOBAU laufend und gibt die Grundsätze der Mietpreispolitik schon seit jeher vor. Insbesondere werden auch Kappungen von Mietpreiserhöhungen – wie zuletzt in der Housing Area – mit dem Aufsichtsrat beraten. Sozial unausgewogene Mietanpassungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. Die preisdämpfende Wirkung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist damit bereits gelebte Praxis. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der GEWOBAU aufgrund der praktizierten Mietenpolitik nicht:

a) Im Neubau muss die GEWOBAU grundsätzlich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung einplanen. Das führt bei den EOF-Mieten derzeit zu einer Inflationierung der Bewilligungsmieten um rd. 1,4 % p.a. (rd. 4,3 % alle 3 Jahre). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr prüft derzeit, die Förderbedingungen anzupassen. Im Gespräch sind Mietsteigerungen von maximal 2,5 % p.a., also rd. 7,5 % alle 3 Jahre.

Das Münchner Modell, Mieterhöhungen auch bei EOF-Mieten nur noch in Höhe von maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren zuzulassen, würde in Erlangen bei entsprechender Umsetzung jedenfalls beim aktuellen Baukostenpreisindex zu Mietpreissteigerungen führen.

b) Bei den frei finanzierten Bestandsmieten erhöht die GEWOBAU seit Jahren grundsätzlich um weniger als 2 % p.a., also unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate der vergangenen 30 Jahre. Im Durchschnitt liegen die Anpassungen bei rd. 5 % in 3 Jahren und werden bei ca. 20 € je Mietverhältnis gekappt. Darüber hinaus bietet die GEWOBAU Mietern, die sich nachweislich die Mietanpassung nicht leisten können, Subjektförderung an und nimmt damit einen weiteren freiwilligen Mietverzicht hin. Diese freiwilligen Ertragsverzichte betragen in 2017 insgesamt 55,5 T€. Bei Neuvermietungen im frei finanzierten Bereich orientiert sich die GEWOBAU am Mittelwert des Erlanger Mietenspiegels.

Bei umfassenden Sanierungen wird die Modernisierungsumlage sehr deutlich reduziert, zuletzt auf rd. 5 % in der Housing Area. Auch hier orientiert sich die Höhe der Kappung an der notwendigen EK-Verzinsung der relevanten Baumaßnahmen.

Auch für die Bestandsmieten der GEWOBAU gilt, dass das Münchner Modell, das Mieterhöhungen von nur noch maximal 10% innerhalb von 5 Jahren vorsieht, umgesetzt werden könnte, jedenfalls unter der Nebenbedingung, dass die Lebenshaltungskosten den aktuellen Wachstumspfad beibehalten. Tatsächlich ergäben sich auch in diesem Fall zunächst immer noch Mieterhöhungsspielräume.

Die Belegrechtsmiete der Stadt Erlangen für rd. 600 (ehemals) frei finanzierte Wohnungen der GEWOBAU entspricht mit 5,30 €/m² in etwa der Durchschnittsmiete des Bestandes der GEWOBAU einschließlich der freifinanzierten Wohnungen. Diese liegen noch unter den Kosten der Unterkunft (KdU).

Sollten künftig, wie von der Stadt München von ihren Wohnungsunternehmen gefordert, Renditeaspekte in den Vordergrund gestellt werden oder nach 2020 durch den (die) Gesellschafter Ausschüttungen (EK02) angedacht sein, wird durch eine solche Selbstverpflichtung der finanzielle Spielraum der GEWOBAU allerdings eingeschränkt.

Zur 2. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der GEWOBAU z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung.“

Stellungnahme GEWOBAU:

Im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Stadt Erlangen als „Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf“ anerkannt. Ihr obliegt daher die Vergabe der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtgebiet Erlangen. Der Großteil der zum 31.12.2017 im Bestand vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen (1. Förderweg) unterliegt, theoretisch wegen der 1-%igen Tilgung aus den Förderdarlehen, noch Jahrzehnte der Belegungsbindung. Die ohnehin sehr günstigen Fördermieten in diesem Bereich wurden in der Vergangenheit auch nach Wegfall der Mietpreis- und Belegungsbindung wie oben beschrieben angepasst.

Anders verhält es sich hier bei den frei geförderten EOF-Wohnungen. Hier betrug die Sozialbindung bisher 25 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt fiel die Subjektförderung in Höhe von derzeit zum Beispiel 5,00 €/qm in der Einkommensstufe 1 weg. Bei einer 60-m²-Wohnung würde dies c. p. zusätzliche Kosten in Höhe von 300,00 €/mtl. bedeuten. Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr haben nach Rücksprache mit dem VdW (Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft) aber zwischenzeitlich reagiert und den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die Belegungsbindung auf 40 Jahre auszuweiten. Die GEWOBAU wird diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Die GEWOBAU begrüßt diese Verbesserung der Förderbedingungen. Auf die Stadt Erlangen kommen durch die beschriebene Verbesserung der Förderbedingungen keine zusätzlichen Kosten zu.

Sollte eine zeitlich darüber hinaus gehende kommunale Verlängerung angeboten werden und würde der Freistaat Bayern hierzu keinen Ausgleich bieten, müsste die bisherige Subjektförderung von der Stadt übernommen werden, also in der Einkommensstufe 1 im obigen Beispiel 5 €/qm.

Zur 3. Fragstellung des Fraktionsantrags:

„Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label „fairer Vermieterin/ fairer Vermieter“ denkbar?“

Stellungnahme GEWOBAU und Verwaltung:

Der Verband der Wohnungswirtschaft hat vergleichbare Labels aufgelegt. Allerdings findet der soziale Wohnungsbau ganz überwiegend in den kommunalen Wohnungsgesellschaften, teilweise auch in den kirchlichen Unternehmen statt. Da die Kommunen aber durchaus auch an privaten Investoren, aber auch an Bautätigkeit der Kommunen interessiert sind, sollte auch hier ein gemeinsames Vorgehen der bayerischen Kommunen angedacht werden. Die GEWOBAU ist seit Jahrzehnten ein fairer Vermieter. Das ergibt sich aus den beschriebenen Kennziffern in Verbindung mit der jeweiligen Standort- und Gebäudequalität.

Für ein städtisches Label müsste ein Kriterienkatalog erstellt, Budget bereitgestellt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Jury verpflichtet und das Design erstellt werden. Um Vermieterinnen und Vermieter als Teilnehmer zu finden, bedarf es einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Bisher gibt es dafür weder die finanziellen, noch die personellen Ressourcen. Auch die Kontakte zu privaten Vermieterinnen und Vermietern entstehen in der Regel nicht im Zusammenhang mit positiven Erfahrungen mit Vermieterinnen und Vermietern, sondern eher aufgrund von Konflikten.

Die Verwaltung gibt außerdem zu bedenken, dass mit solchen Labels in der Bevölkerung in der Regel unterschiedliche Erwartungen verbunden werden, die bei der Vergabe des Labels nicht alle berücksichtigt werden können. Im konkreten Fall impliziert „fair“ wesentlich mehr als eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Nichtausschöpfung der gesetzlich zulässigen Mieterhöhungspotentiale. Ein derartiges Label könnte daher in der Bevölkerung im Einzelfall erhebliche Verärgerung auslösen. Eventuell können – ähnlich wie in München, wo ein Radiosender sowie das Netzwerk Wohnungslosenhilfe eine Kampagne initiiert haben - private Initiativen z.B. von Medienvertretern oder einschlägigen Organisationen angeregt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

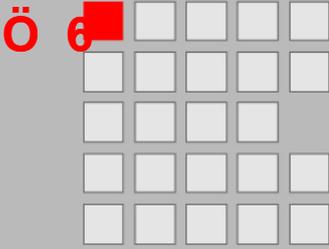
Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **12.04.2018**
Antragsnr.: **053/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/BTM**
mit Referat: **V/50**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag
Kommunale Mietpreisbremse (Bericht)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die hohe Nachfrage nach Wohnungen und der dadurch ausgelöste starke Anstieg der Mieten bei Neuvermietungen bietet Vermieterinnen und Vermietern die Möglichkeit, auch bei Bestandsmieten relativ hohe regelmäßige Mietanpassungen vorzunehmen: Da die ortsüblichen Vergleichsmieten nach Mietspiegel schnell steigen, sind Mieterhöhungen um den maximalen Betrag der Kappungsgrenze in Erlangen, 15 Prozent in drei Jahren, regelmäßig möglich. Diesen Erlösmöglichkeiten steht in der Regel keine entsprechende Kostenentwicklung in der Wohnungsbewirtschaftung gegenüber.

Der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Gewobau kommt als einer der größten Akteure auf dem Wohnungsmarkt und als kommunalem Unternehmen eine Vorbildfunktion zu, auch mit Blick auf die Mietanpassungen. Wir bitten daher um einen Bericht im zuständigen Ausschuss - und zur Kenntnis an den Aufsichtsrat der Gewobau - zu folgenden Fragestellungen:

- Ist eine Selbstverpflichtung der Gewobau oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der Gewobau - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen - auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?
- Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der Gewobau z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit

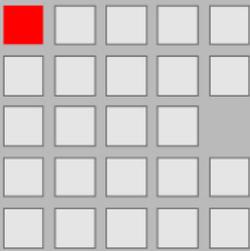
Datum
12.04.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1





gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung)?

-Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label "faire Vermieterin/ fairer Vermieter" denkbar?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister

Fraktionsvorsitzende

Dr. Philipp Dees

Sprecher Stadtentwicklung und
Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin

Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,

1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

e-Mail spd@erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum

12.04.2018

AnsprechpartnerIn

Saskia Coerlin

Durchwahl

09131 862225

Seite

2 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/029/2018

Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i. L.: Jahresabschluss 2017 und Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Erlangen AG i. L.

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt Erlangen, in der ordentlichen Hauptversammlung der Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i.L. folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017,
2. Vortrag des Jahresfehlbetrags 2017 in Höhe von 4.567,06 € zusammen mit Verlustvortrag in Höhe von 38.023,09 € aus dem Wirtschaftsjahr 2016 auf neue Rechnung,
3. Zulässigkeit der schriftlichen Stimmabgabe bei der Entlastung des Aufsichtsrates,
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017,
5. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017,
6. Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018.

II. Begründung

Sachstand

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2017 wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing (kurz: Erlangen AG) am 22.12.2017 beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2017 aufzulösen. Als Abwickler wurden die bisherigen Vorstände Herr Matthias Hiegl und Herr Konrad Beugel bestellt. Die Liquidation wurde am 05.01.2018 ins Handelsregister eingetragen und der Gläubigeraufruf am 02.02.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit begann die einjährige Sperrfrist bis zur frühestmöglichen endgültigen Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Während der Liquidationsphase besteht die Gesellschaft im Wesentlichen in ihrer bisherigen Organisationsform weiter. Statt eines Vorstands stehen der Gesellschaft nun Abwickler vor, deren Aufgabe es ist, neben dem Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr als „werbende“ Gesellschaft zu Beginn der Liquidationsphase eine sog. Liquidationseröffnungsbilanz aufzustellen, um dann die dort aufgeführten verbliebenen Vermögensgegenstände zu verwerten sowie die Schulden zu begleichen. Der Aufsichtsrat behält seine Überwachungsfunktion, gibt aber in der Liquidationsphase gemäß § 270 Abs. 2 AktG die Zuständigkeit für die Feststellung des Jahresabschlusses an die Hauptversammlung ab.

In der ersten ordentlichen Hauptversammlung der Erlangen AG i.L. während der Liquidationsphase

sind daher folgende Beschlüsse zu fassen, für die der städtische Vertreter nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates die Zustimmung des Stadtrates benötigt:

Beschlussanträge 1 und 2: Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die **Bilanz** des letzten Geschäftsjahres vor dem Liquidationsbeschluss (**Anlage 1**) schließt mit einer Summe von 12.429,41 € (Vj.: 16.644,31 €) ab. Die **Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)** weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.567,06 € (Vj.: 4.247,47 €) aus.

Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist abgeschrieben und nicht mehr werthaltig. Das Umlaufvermögen setzt sich aus liquiden Mitteln (11.681,83 € zum Bilanzstichtag) und Umsatzsteuerforderungen zusammen. Der Jahresfehlbetrag resultiert vor allem aus Kosten für Verwaltung, Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Auflösungsbeschluss. Erlöse wurden aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs im Geschäftsjahr 2017 nicht erzielt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steinacker Müller Dehner Partnerschaft mbB hat auftragsgemäß die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze durchgeführt. Die Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes wurde angesichts der begrenzten Mittel wegen Unwesentlichkeit verzichtet.

Es obliegt der Hauptversammlung, den Jahresabschluss nach Prüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat festzustellen. Die Abwickler schlagen vor, den Jahresverlust 2017 in Höhe von 4.567,06 € zusammen mit Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 38.023,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschlussanträge 3 - 5: Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand

Als Aktionärsvertreter vertritt Herr Oberbürgermeister Dr. Janik die Stadt in der Hauptversammlung. Bei der Entlastung des Aufsichtsrates ist eine Abstimmung des Oberbürgermeisters nicht möglich, da er sich nicht selbst entlasten kann. In Abstimmung mit dem Rechtsamt, dem Revisionsamt und dem Beteiligungsmanagement wird vorgeschlagen, dass die Stimmabgabe schriftlich durch Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens als gesetzlicher Vertreterin des Oberbürgermeisters erfolgt.

Beschlussantrag Nr. 6: Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Gemäß § 270 Abs. 1 AktG haben die Abwickler eine Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018 mit erläuterndem Bericht aufgestellt (**Anlagen 3 und 4**). Sie entspricht der Bilanz zum 31.12.2017. Auf Antrag hat das Registergericht die Erlangen AG i.L. aufgrund der überschaubaren Vermögensverhältnisse und der knappen verbliebenen Mittel von der Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz und der nachfolgenden Jahresabschlüsse befreit.

Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat ist die Liquidationseröffnungsbilanz von der Hauptversammlung festzustellen.

Ausblick

Da es keine Vermögensgegenstände zu verwerten und keine weiteren Verbindlichkeiten zu tilgen gibt, ist geplant, den Jahresabschluss 2018 als Schlussbilanz der Gesellschaft aufzustellen und die Löschung der Gesellschaft nach Ablauf der Sperrfrist im Frühjahr 2019 zu beantragen. Es wird

erwartet, dass die noch vorhandenen flüssigen Mittel knapp ausreichen, um die noch anfallenden Kosten bis zur Löschung der Gesellschaft zu begleichen. Eventuell noch vorhandene flüssige Mittel werden nach Anteilsquoten unter den verbliebenen Aktionären verteilt.

Nachdem seitens der Stadt Erlangen ursprünglich geplant war, alle Aktien der Erlangen AG zu erwerben, um die Gesellschaftshülle anderweitig verwenden zu können, wurde den Aktionären im vergangenen Jahr das Angebot unterbreitet, ihre Aktien zum Kaufpreis von 1 € an die Stadt zu veräußern. 8,2% der Aktien wurden daraufhin an die Stadt verkauft, während sich noch 8,95 % in Fremdbesitz befinden. Da die Stadt ihre Zusage, alle Aktien zu erwerben, nicht einhalten konnte, und daher statt einer anderweitigen Verwendung der Gesellschaftshülle die Abwicklung der Gesellschaft erforderlich wurde, soll den ausgeschiedenen Aktionären gemäß ihrer ursprünglichen Anteilsquote ein Anteil am gegebenenfalls verbleibenden Liquidationserlös angeboten werden (in Summe höchstens dreistellig).

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 3: Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Anlage 4: Erläuterungsbericht zur Liquidationseröffnungsbilanz

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlangen AG Technologie Scouting und Marketing, Erlangen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

PASSIVA

| | Stand <u>31.12.2017</u> EUR | Stand <u>31.12.2016</u> EUR | | Stand <u>31.12.2017</u> EUR | Stand <u>31.12.2016</u> EUR |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | A. Eigenkapital | | |
| I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> | | | I. Gezeichnetes Kapital | 50.000,00 | 50.000,00 |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 1,00 | 1,00 | II. Gesetzliche Rücklage | 392,41 | 392,41 |
| II. <u>Sachanlagen</u> | | | III. Bilanzverlust | <u>-42.590,15</u> | <u>-38.023,09</u> |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>1,00</u> | <u>1,00</u> | | 7.802,26 | 12.369,32 |
| | 2,00 | 2,00 | B. Rückstellungen | | |
| B. Umlaufvermögen | | | Sonstige Rückstellungen | 4.325,00 | 4.100,00 |
| I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u> | | | C. Verbindlichkeiten | | |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 745,58 | 88,02 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 302,15 | 174,99 |
| II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u> | 11.681,83 | 16.554,29 | | | |
| | <u>12.429,41</u> | <u>16.644,31</u> | | <u>12.429,41</u> | <u>16.644,31</u> |

Erlangen AG Technologie Scouting und Marketing, Erlangen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

| | 2017 | | 2016 | |
|---|-------------|--------------------|------|------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 0,00 | | 0,00 |
| 2. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 0,00 | | | 0,00 |
| b) Soziale Abgaben | <u>0,00</u> | 0,00 | | 51,00 |
| 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | - 4.567,06 | - | 4.299,11 |
| 4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | <u>0,00</u> | | <u>0,00</u> |
| 5. Ergebnis nach Steuern | | - 4.567,06 | - | <u>4.247,47</u> |
| 6. Jahresfehlbetrag | | - 4.567,06 | - | 4.247,47 |
| 7. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | | - 38.023,09 | - | <u>33.775,62</u> |
| 8. Bilanzverlust | | - <u>42.590,15</u> | - | <u>38.023,09</u> |

LIQUIDATIONSERÖFFNUNGSBILANZ zum 01. Januar 2018

Erlangen AG
Erlangen

AKTIVA

EUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

- 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

1,00

II. Sachanlagen

- 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- 1. sonstige Vermögensgegenstände

745,58

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

11.681,83

12.429,41

LIQUIDATIONSERÖFFNUNGSBILANZ zum 01. Januar 2018

Erlangen AG
Erlangen

PASSIVA

EUR

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital 50.000,00

II. Gewinnrücklagen

1. gesetzliche Rücklage 392,41

III. Bilanzverlust 42.590,15-

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen 4.325,00

C. Verbindlichkeiten1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen 302,15

12.429,41

Erläuterungsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Erlangen AG Technologie Scouting und Marketing hat ihren Sitz in Erlangen. Sie ist im Handelsregister am Amtsgericht Fürth unter B 10403 eingetragen.

Da sich der Plan des Mehrheitsaktionärs, der Stadt Erlangen, alle Aktien aufzukaufen und den Gesellschaftsmantel einer neuen Verwendung zuzuführen nicht umsetzen ließ, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.12.2017 die Auflösung der Erlangen AG zum 31.12.2017, 24 Uhr beschlossen. Zur Abwicklung der Gesellschaft wurde der bisherige Vorstand berufen.

Allgemeine Angaben zur Liquidationseröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss der Erlangen AG Technologie Scouting und Marketing wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB, den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes sowie nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a HGB. Für den Jahresabschluss unserer Gesellschaft finden aufgrund der Bestimmungen in § 10 Nr. 2 Buchstabe f der Satzung die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Aufgrund des Liquidationsbeschlusses vom 22. Dezember 2017 erfolgt die Bilanzierung und Bewertung zu Zeitwerten unter Zerschlagungs- bzw. Liquidationsgesichtspunkten. Die Bewertung der Vermögensgegenstände richtet sich im Wesentlichen nach den Verhältnissen des Absatzmarktes; die Schulden werden mit dem Wert angesetzt, der zu ihrer Erfüllung voraussichtlich aufgewendet werden muss.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** sind zu Zeitwerten unter Zerschlagungs- bzw. Liquidationsgesichtspunkten bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften. Diese wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrer Restlaufzeit abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Liquidationseröffnungsbilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Eigenkapital

Das Grundkapital von EUR 50.000,00 ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

| | <u>TEUR</u> |
|---|-------------|
| Aufwendungen aufgrund Beschluss über Auflösung der Gesellschaft | 1 |
| Erstellung Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung für 2017 | <u>3</u> |
| | <u>4</u> |

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Angaben

Beschäftigte Arbeitnehmer

Zum 01.01.2018 war kein Angestellter als Arbeitnehmer beschäftigt.

Abwickler

Zu Abwicklern der Gesellschaft wurden bestellt:

- Matthias Hiegl, Diplom-Ingenieur
- Konrad Beugel, berufsmäßiger Stadtrat

Die Abwickler sind stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister (Vorsitzender)
- Heinz Brenner, Angestellter – Leiter Siemens Regionalreferat
- Prof. Dr. Joachim Hornegger, Präsident der FAU Erlangen-Nürnberg

Verlauf des Liquidationsverfahrens

Liquidationserlöse aus der Verwertung von Vermögen sind nicht zu erwarten. Ziel ist es zum 31.12.2018 die Liquidationsschlussbilanz zu erstellen.

Unterzeichnung der Liquidationseröffnungsbilanz

Erlangen, 14. August 2018

.....

Matthias Hiegl

.....

Konrad Beugel

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
Betrieb EB 77

Vorlagennummer:
771/024/2018

Mittelbereitstellung für Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 16.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 4.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

| | | | |
|--|--|--|--|
| Brandschutz (Ertüchtigung altes Verwaltungsgebäude A) | Kostenstelle [Anteile: 205102 Stadtgrün – 28.000 € 205105 Werkstätten / Lager – 3.000 € 205106 Winterdienst – 9.000 € | Produkt 57390010 Leistungen für den EB77 | 40.000 € für Sachkonto [531501 Zuschüsse an verbundene Unternehmen (lfd. Zwecke) |
| Arbeitsschutz / Gesundheitsschutz (Taubenabwehr Fahrzeughalle) | Kostenstelle [Anteile: 205102 Stadtgrün – 16.000 € 205105 Werkstätten / Lager – 2.000 € 205106 Winterdienst – 5.000 € | Produkt 57390010 Leistungen für den EB77 | 23.000 € für Sachkonto [531501 Zuschüsse an verbundene Unternehmen (lfd. Zwecke) |
| Verkehrssicherung Forst | Kostenstelle [205102 Stadtgrün | Produkt 57390010 Leistungen für den EB77 | 60.000 € für Sachkonto [531501 Zuschüsse an verbundene Unternehmen (lfd. Zwecke) |

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme Gewerbesteuern

| | | | |
|--|---|--|---|
| | Kostenstelle [202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern | in Höhe von Produkt [61110010, Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen | 123.000 € bei Sachkonto [401301 Gewerbesteuer |
|--|---|--|---|

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

| | |
|--|------------------|
| Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung | 0 € |
| Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) | 0 € |
| Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von | 0 € |
| Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von | 0 € |
| Summe der bereits vorhandenen Mittel | 0 € |
| Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) | 123.000 € |

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen

- Gebäudeertüchtigung zur Einhaltung des Brandschutzes
- Taubenabwehrmaßnahmen Fahrzeughalle (Arbeits- und Gesundheitsschutz)
- Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Forst- und Waldwegen

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

- Gebäudeertüchtigung zur Einhaltung des Brandschutzes:
Ein Brandschutzgutachten für ein Bestandsgebäude auf dem Betriebsgelände EB 77 hat ergeben, dass einige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Auflagen des Brandschutzes zu erfüllen. Von der Gesamtkostenschätzung über 120.000 € ist 1/3 relevant für das (Zuschuss-)Sachmittelbudget des EB 77.
Da die baulichen Maßnahmen der Sicherheit der Beschäftigten und dem Schutz des Sachwertes dienen, sind sie zwingend notwendig und auch nicht in das HH-Jahr 2019 verschiebbar.
- Taubenabwehrmaßnahmen Fahrzeughalle (Arbeits- und Gesundheitsschutz):
In der Fahrzeughalle des EB 77 besteht ein massives Taubenproblem. Verunreinigungen durch Taubenkot führen zu Belastungen für die Beschäftigten und zu Beeinträchtigungen im Betriebsablauf. Die Kostenschätzung für bauliche Maßnahmen zur Abwehr der Tauben und für intensive Reinigungen durch eine Spezialfirma liegt bei 70.000 €. 1/3 davon ist für das (Zuschuss-)Sachmittelbudget des EB 77 relevant.
Da die Taubenabwehrmaßnahmen dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten dienen, sind sie zwingend notwendig und auch nicht in das HH-Jahr 2019 verschiebbar.
- Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Forst- und Waldwegen:
Eine aktuelle Bestandsaufnahme hat ergeben, dass die Verkehrssicherung auf städtischen Forst- und Waldwegen bisher nicht im gesetzlich erforderlichen Maß durchgeführt wurde. Es werden deshalb ohne weiteren Verzug noch in 2018 Leistungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit (Baumpflegeleistungen) extern beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf 60.000 €.
Die Maßnahmen sind aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung dringend und nicht in das HH-Jahr 2019 verschiebbar.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/44

Verantwortliche/r:
Theater

Vorlagennummer:
44/047/2018

Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafentheaters bzw. Brandlastverringerungsmaßnahme ehemalige Horträume/Langhaus

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Kultur- und Freizeitausschuss | 26.09.2018 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

24

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 12.9.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

| | | | |
|--|--|-----------------------------|--|
| IP-Nr. 261.351 Einrichtungsgegenstände, Geräte (Theater) | Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44 | Produkt 26110080 Theater | 450.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstat- tung |
|--|--|-----------------------------|--|

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

| | | | |
|--|--|--|---|
| | Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern | in Höhe von Produkt [61110010 Steuern, allgem. Zuwei- sungen, Umlagen | 450.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer |
|--|--|--|---|

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

| | |
|--|---------------------|
| Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung | € |
| Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) | 120.000,00 € |
| Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von | 51.611,83 € |
| Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von | 0 € |
| Summe der bereits vorhandenen Mittel | 171.611,83€ |
| Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) | 621.611,83 € |

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis (Stand 09.08.2018) 109.375,66 €
Die Mittel sind für das Haushaltsjahr 2018 bereits verplant und beauftragt
(u.a. Auslieferung Theater-LKW im Oktober/November, Kosten ca. 85.000 €).

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Tonausstattung Markgrafentheater kommt es seit Jahren immer wieder zu Ausfällen. Die Anlage ist technisch veraltet und kann nur noch durch Anmietungen von einzelnen Komponenten am Laufen gehalten werden. Es besteht die Gefahr eines Totalausfalls. Laut Kostenschätzung wird mit einem Umfang von 400.000 € (incl. Planungskosten gerechnet). Die Maßnahme ist laut Regierung von Mittelfranken mit einem Fördersatz von 75% förderfähig (FAG). Die Einnahmen treffen voraussichtlich erst 2019 ein. Diese werden als Nachmeldung der Verwaltung für den Haushalt 2019 nachgemeldet.

Als zweite Maßnahme muss die Brandlastverringering im Bereich der ehemaligen Horträume/Langhaus weiter vorangetrieben werden. Das GME bzw. die Bauaufsicht mahnen regelmäßig diese Maßnahmen an (Räumung von Teilen des Kostüms- und Requisitenfundus). Es wurden trotz der Sicherheitsbedenken noch keine Ersatzräume gefunden. Eine weitere Verringerung des Umfangs kann nur durch eine Auslagerung geschehen. Durch die nun geplante Einziehung einer Zwischenebene in die Theater-Lagerhalle Hilpertstr. könnten Teile des Kostüm- bzw. Requisitenfundus ausgelagert und neu sortiert werden. Die Kosten hierfür werden auf 50.000 € geschätzt. Eine weitere FAG-Förderung scheidet hier laut Regierung von Mittelfranken an der Bagatellgrenze von 100.000 €

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 26.09.2018

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

| | | | |
|--|--|-----------------------------|--|
| | | | 450.000 € für |
| IP-Nr. 261.351 Einrichtungsgegenstände, Geräte (Theater) | Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44 | Produkt 26110080 Theater | Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstat- tung |

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

| | | | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| | | in Höhe von | 450.000 € bei |
| | Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern | Produkt [61110010 Steuern, allgem. Zuwei- sungen, Umlagen | Sachkonto 401301 Gewerbesteuer |

mit 11 gegen 0 Stimmen

Fr. Aßmus
Vorsitzende/r

Fr. Zimmermann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/277/2018

Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Kanalbenutzungsgebühren an den EBE (Endabrechnung 2017)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 09.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
EBE

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 24.9.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

| | | | |
|--|--|-------------------------------------|--|
| | | | 285.742,13 € für |
| | Kostenstelle 660090 Allg. Kostenstelle Amt 66 | Produkt 54110010 Gemeindestraßen | Sachkonto 524341 Kanalbenutzungsgebühren an EBE f. Gemeindestraßen |

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

| | | | |
|--|---|--|-----------------------------------|
| | | in Höhe von | 285.742,13 € bei |
| | Kostenstelle 202090 Allg. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern | Produkt 61110010 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen | Sachkonto 401301 Gewerbesteuer |

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

| | |
|--|-------------|
| Für den Verwendungszweck Kanalbenutzungsgebühren 2018 stehen im all-gemeinen Haushalt (Ansatz) zur Verfügung | 1.900.000 € |
| Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) | 0 € |
| Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von | 0 € |
| Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von | 0 € |

Summe der bereits vorhandenen Mittel 1.900.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 2.185.742,13 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 07.09.2018 teilte der EBE dem Amt 66 die Endabrechnung 2017 für den Straßenentwässerungsanteil (Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund) mit. Es ergibt sich eine Nachzahlung von 285.742,13 €, da sich auf Grund der Investitionen des Entwässerungsbetriebes auch die Prozentsätze für Personal, Sach- und Kapitalkosten und in der Folge auch der umzulegende Anteil für die Straßenentwässerung erhöht haben. Die Nachzahlung ist zum 08.10.2018 zur Zahlung fällig.

Die Mittel auf dem Konto 524341 wurden bereits vollständig für die Vorleistungen 2018 benötigt. Daher muss der komplette Rechnungsbetrag auf dem Sachkonto bereitgestellt werden.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Nachzahlung wird aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer (Sachkonto:401301) gedeckt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kanalbenutzungsgebühren werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln gezahlt. Daher erfolgt die Deckung der Nachzahlung ebenfalls aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Gewerbesteuermehr-einnahmen).

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/191/2018

Zwischenbericht des Amtes 52- Budget und Arbeitsprogramm 2018- Stand 31.07.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Sportausschuss | 02.10.2018 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Sportbeirat | 02.10.2018 | Ö | Empfehlung | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2018“

4. Ressourcen entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand 31.07.2018 – des Amtes 52

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 02.10.2018

mit 12 gegen 0 Stimmen

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 02.10.2018

mit 9 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 52 Bezeichnung: Sportamt

1. Budgetabrechnung 2017 (Vorjahr)

Hat das Budget 2017 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

| | | |
|---|------------|------|
| Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag | 348.495,78 | Euro |
| Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag | offen | Euro |

2. Budget und Arbeitsprogramm 2018

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

| | |
|-----------|------|
| | Euro |
| 26.000,00 | Euro |

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 Erhöhter Reinigungsaufwand am Dechsendorfer Weiher
- 3.1.2 Erhöhter Reinigungsaufwand in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle
- 3.1.3 Prüfung aller Flutlichtmasten
- 3.1.4
- 3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

| | | |
|---|-----------|------|
| 3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten | 26.000,00 | Euro |
| 3.2.2 Gegenfinanzierung: | | |
| Wirtschaftliches Handeln, Zu erwartende Mehreinnahmen Bäder | 26.000,00 | Euro |

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

| | | |
|--------------------------------|---|------|
| 3.3.1 Wirtschaftliches Handeln | | |
| Erwartete Einsparung | ? | Euro |
| 3.3-2 | | |
| Erwartete Einsparung | | Euro |
| 3.3.3 | | |
| Erwartete Einsparung | | Euro |
| 3.3.4 | | |
| Erwartete Einsparung | | Euro |

3.3.5

Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

| | |
|--|---------------|
| Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31.07.2018 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben | 2 |
| * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse | |
| ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen | |
| Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31.07.2018) | 3.000,00 Euro |

Datum: 31.07.2018 Bearbeitet von: Herr Klement Amt: 52

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
IV/44Verantwortliche/r:
TheaterVorlagennummer:
44/045/2018**Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018**

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Kultur- und Freizeitausschuss | 26.09.2018 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
20**I. Antrag**

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Haushalt 2018 wird mit voraussichtlich ca. 300.000 € Defizit (inkl. 30.000 € Verlustvortrag von 2017) abgeschlossen.

Das Arbeitsprogramm wird erfüllt, da Planungen & Verträge abgeschlossen und keine Änderungen mehr möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um das Defizit zu vermeiden, wird ein Mittelnachbewilligungsantrag für 2018 gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2018

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand 31.07.2018 – des Amtes 44/Theater

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 26.09.2018

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Fr. Aßmus
Vorsitzende/r

Fr. Zimmermann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 44

Bezeichnung:

Theater

1. Budgetabrechnung 2017 (Vorjahr)

Hat das Budget 2017 negativ abgeschlossen?

Nein

Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

276.945,63 Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

30.000 Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2018

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

wie im Plan vorgesehen

besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

300.000 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

Nein

Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Erhöhte Aufwendungen aus den Sachmitteln für Aushilfen aufgrund von Krankheitsausfällen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses in mehreren Abteilungen

3.1.2 Budgetierungsregeln hinsichtlich Personalkostenrückerstattung

3.1.3 Der auf dem Rechnungsergebnis 2016 basierende Einnahmeansatz 2018 kann nicht erreicht werden. Auf den entsprechenden Hinweis in den Protestgesprächen 7/2018 wurde der Haushaltsansatz entsprechend reduziert.

3.1.4 Bereits in der Vorlage Budgetabschluss 2017 wurden Ursachen für den Negativ-Abschluss erläutert und mündlich darauf hingewiesen, dass auch das Haushaltsjahr 2018 defizitär abgeschlossen werden wird, da die Ursachen hierfür weiter bestehen.

3.1.5 Die Stelle der ehemaligen kaufm. Geschäftsführung ist weiterhin (seit 02/2017) vakant. Mit einer Wiederbesetzung wird nun zum 01.12.2018 gerechnet.

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

270.000 Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Mittelnachbewilligung 2018

270.000 Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Beantragung einer Mittelnachbewilligung

Erwartete Einsparung

270.000

Euro

3.3-2 Aufgrund der langfristigen Arbeitsweise des Theaters kann keine Anpassung des Arbeitsprogramms erfolgen und keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

| | |
|---|----------|
| Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31.07.2018 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben | 4 |
| * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse | |
| ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen | |
| Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31.07.2018) | 189 Euro |

Datum: 12.09.2018

Bearbeitet von:

Katja Ott

Amt:

44

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/049/2018

Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

Es können keine Konsolidierungsvorschläge gemacht werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2018“

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand 31.07.2018 – des Amtes 51

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 51

Bezeichnung:

Stadtjugendamt

1. Budgetabrechnung 2017 (Vorjahr)

Hat das Budget 2017 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

| | | |
|--|---------|------|
| Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag | 210.598 | Euro |
| Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag – Deckung durch Budgetrücklage | 0 | Euro |

2. Budget und Arbeitsprogramm 2018

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

| | |
|----------|------|
| | Euro |
| 2,8 Mio. | Euro |

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

Zuschüsse KITAS freier Träger:

3.1.1

Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf im Haushalt nicht vollständig berücksichtigt. In diesem Jahr zeigt sich, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht. Zudem führt die Erhöhung des Basiswertes am 01.08.2018 zu Mehraufwendungen. Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Mehrerträge beläuft sich der Fehlbetrag auf ca. 1,3 Mio. €.

Hilfen zur Erziehung:

3.1.2

Der Rückgang der Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Ansatzplanung basierend auf den hohen Fallzahlen der Vorjahre) reduziert die Aufwendungen für deren Hilfen und die damit verbundenden Kostenerstattungen (Mindereinnahmen von ca. 1,5 Mio. €). Die Einsparungen bei den Aufwendungen werden jedoch als Ausgleich für den Anstieg der anderen Hilfen, insbesondere im Bereich Inklusion, benötigt.

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten 2,8 Mio. Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung: Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Erwartete Einsparung Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31.07.2018 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben

* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31.07.2018) 89.567 Euro

Datum: 08.08.2018

Bearbeitet von:

Herrn Höfler

Amt:

51

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/STB

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/068/2018

Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Kultur- und Freizeitausschuss | 26.09.2018 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Auf der Einnahmeseite des Budgets des Kulturamtes stehen Mindereinnahmen i.H.v. 25.000 €. Trotz Mehreinnahmen im Rahmen des Comic Salons 2018 konnten die erhofften Einnahmen nicht erzielt werden.

Des Weiteren wird ein Defizit von 75.000 € im Bereich der Abteilung Festivals und Programme erwartet. Dies resultiert in erster Linie aus Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Messezelthallen für den 18. Internationalen Comic-Salon als Ersatz für die Heinrich-Lades-Halle. Die Zelthallen selbst waren durch eine entsprechende Budgeterhöhung zwar weitgehend finanziert, es entstanden jedoch in dieser Höhe nicht erwartete Zusatzkosten (Stromversorgung, ELA-Anlage, Baustellensicherung, Sicherheitspersonal etc.) sowie erhebliche Mehrkosten für die Anmietung weiterer Veranstaltungsräume und ein deutlich erhöhter Personalbedarf.

In der Abteilung Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung entsteht ebenfalls ein Defizit von 20.000 € durch nicht eingeplante Mehrkosten von 15.000 € bei zwei Ausstellungen, sowie dem Ausfall einer fest eingeplanten Förderung i.H.v. 5.000 € für die die Van de Velde Ausstellung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 47 kann das Defizit mit Rückgriff auf die Rücklagen nur zum Teil verringern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 26.09.2018

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2018 – Stand: 31.07.2018 – wird zur Kenntnis genommen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Fr. Aßmus
Vorsitzende/r

Fr. Zimmermann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 47

Bezeichnung:

Kulturamt

1. Budgetabrechnung 2017 (Vorjahr)

Hat das Budget 2017 negativ abgeschlossen?

Nein

Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2018

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

wie im Plan vorgesehen

besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

Nein

Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Unvorhergesehene nicht planbare Mehrausgaben im Rahmen des Comic Salons 2018 (siehe hier Bericht KFA vom 11.07.2018).

3.1.2 Trotz Mehreinnahmen konnten die veranschlagten Einnahmen nicht erzielt werden

3.1.3 Ungedeckte Mehrausgaben im Kunstpalais

3.1.4 Ausfall einer fest eingeplanten Förderung für Van de Velde Ausstellung

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Eine Deckung über Rücklage ist zum Teil möglich

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.2

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

| | |
|--|---------------|
| Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31.07.2018 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben | 4 |
| * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse | |
| ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen | |
| Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31.07.2018) | 1.000,00 Euro |

Datum: 31.07.2018 Bearbeitet von: H. Schäfer Amt: 47

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
111/005/2018

Fuhrparkmanagement; Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 102/2018 vom 02.07.2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der ÖDP Stadtratsgruppe Nr. 102/2018 vom 02.07.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die gestellten Fragen der ÖDP-Stadtratsgruppe werden wie folgt beantwortet:

Wo konkret liegen die Probleme bei der Bearbeitung dieses Auftrags?

Das Organisationsprojekt „Fuhrparkmanagement“ wurde vor mehreren Jahren in das Projektportfolio der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (Abt. 112) aufgenommen.

Die Abstimmung der Prioritäten der Organisationsprojekte erfolgt jährlich und wird seit dem Jahr 2016 jeweils im Januar/Februar jedes Jahres dem HFPA zur Kenntnis gegeben (im Jahr 2018: HFPA am 17.01.2018, Vorlage Nr. 11/132/2017). Gemäß der dortigen Priorisierung soll das Projekt Fuhrparkmanagement im Jahr 2018 mit der Beauftragung eines externen Beraters gestartet werden.

Das Projekt Fuhrparkmanagement konnte aktuell noch nicht aufgenommen werden, da die zunächst für das Jahr 2019 nachrangig priorisierte Maßnahme Nr. 13 „Amt 51, Organisationsuntersuchung (Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Aspekte und vor dem Hintergrund neuer Aufgaben) vorgezogen werden musste (siehe Bearbeitung des Fraktionsantrag Nr. 153/ 2017) im Stadtrat unter Nr. 11/133/2017 am 18.01.2018 sowie der anschließenden Vergabe im HFPA unter Nr. 112/115/2018 am 19.09.2018.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass wegen der seit mehreren Jahren vorhandenen hohen Auslastung im Bereich Organisation für das Jahr 2018 ein Stellenplanantrag gestellt wurde, der im Haushalt 2018 nicht berücksichtigt wurde und daher für den Stellenplan des Jahres 2019 wiederholt wurde. Zudem stehen zwei Personalwechsel im Bereich der Organisation an.

In diesem Jahr ist dennoch vorgesehen, das Projekt zu starten, indem der Projektauftrag aktualisiert wird und ein Erfahrungsaustausch mit dem entsprechenden Projekt der Stadt Nürnberg anvisiert ist, siehe unten.

Welchen Umfang hat der Fuhrpark und wie setzt er sich konkret zusammen (Fahrzeugtypen, Baujahr usw.)? Wie beziehen uns dabei nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern auch auf Zweiräder!

Fahrzeuge gesamt, incl. aller Nutzfahrzeuge: 350 (Basis: Versicherungsliste Amt 30)
Ohne Fahrzeuge Amt 37: 285 (Basis: Versicherungsliste Amt 30, Wartungsliste EB77)
davon PKW (ohne Amt 37): 45
Anzahl Dienstfahräder: 119, davon 5 Lasten E-Bikes und 3 E-Bikes

Wie wurde dieser Fuhrpark in den letzten Jahren und bis heute verwaltet? Wer ist für diese Aufgabe konkret verantwortlich?

Überwiegend erfolgt die Verwaltung der Kfz dezentral in den jeweiligen Dienststellen. Es sind lediglich zwei Poolfahrzeuge, die von Amt 24 verwaltet werden, vorhanden.
Neben den Kfz besteht ein Pool von 32 Dienstfahrädern, der von Amt 24 verwaltet wird.
Die vorhandenen Lasten-E-Bikes werden von Amt 31 verwaltet.

Welche Maßnahmen wurden seit 2013 in diesem Bereich vollzogen bzw. welche Änderungen wurden seitdem überhaupt eingeleitet?

Grob-Erfassung des Ist-Standes
Erfahrungsaustausch mit den IZ-Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach.

Welche Höhe - nach Betriebsmitteln und Anlagevermögen aufgeschlüsselt - im städtischen Haushalt wird dafür veranschlagt?

Anlagevermögen (Stand 31.12.17) lt. Mitteilung der Fachbereiche

| | |
|---------|---|
| EBE: | 450.250 € |
| EB77: | 3.525.500 € |
| Amt 20: | <u>2.953.485 €</u> (hierin ist ein Betrag von 43.050 € für Dienstfahräder enthalten) |

Gesamt: 6.929.235 €

Im Ansatz von Amt 20.

Betriebsmittel (2017)

| | |
|-------|------------------|
| EBE: | 31.253 € |
| EB77: | 964.605 € |
| 20: | <u>281.200 €</u> |

Gesamt: **1.277.085 € zzgl. 2.300 €/Jahr** Unterhaltskosten Dienstfahräder (nur bei 243-1)

Wo werden dafür die Parkplätze vorgehalten? Welche Kosten entstehen hierfür?

Bei EBE und EB77 fallen keine Parkplatzkosten an (EBE zahlt interne Miete an EB77 für Stintzingstr. 46, Parkplätze können nicht gesondert ausgewiesen werden). Ebenso wenig für den Fuhrpark von Amt 37. Die Fahrzeuge stehen jeweils auf dem eigenen Gelände.

Parkplatzkosten bei Amt 24: 3.400 €/Jahr für 6 Stellplätze (Parkhaus Schuhstraße und Parkhaus Münchner Straße [Mietzahlungen erfolgen intern an Amt 23]).

Inwiefern ist das Vorhalten eines eigenen Fahrzeugs für den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeistern samt Chauffeur tatsächlich erforderlich?

Der Dienstwagen mit Fahrer wird sowohl vom Oberbürgermeister, wie auch von den Bürgermeisterinnen und gelegentlich von den Referatsleitungen genutzt. Die jährliche Fahrleistung des Dienstwagens beträgt ca. 20.000 km. Das Vorhalten eines eigenen Fahrzeugs ist notwendig, da eine langfristige Planung der Nutzung nicht möglich ist, z.B. bei kurzfristigen Terminvereinbarungen, engen Terminplänen, bei Verlängerung eines Vortermins oder bei Wetterwechsel.

Während der Fahrten bereiten Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie Referatsleitungen die anstehenden Termine vor und nach. Auch weitere während der Fahrt geeignete Arbeiten (Telefonate, Aktenstudium) werden durchgeführt. Ein Fahrer ist daher erforderlich.

Wie lösen andere Städte das Thema „Fuhrparkmanagement“? Hat diesbezüglich schon in der Zeit bis zum Tag der Antragsstellung ein Austausch stattgefunden? Wenn ja, mit wem? Zu welchen Erkenntnissen und Ergebnissen gelangte man bisher? Wie konnten diese umgesetzt werden bzw. wie werden diese umgesetzt?

Die Stadt Nürnberg hat kürzlich eine aufwändige Organisationsuntersuchung für das Fuhrparkmanagement abgeschlossen und in der Arbeitsgruppe IZ-Organisation darüber berichtet. Die detaillierten Ergebnisse sollen den Städten Fürth, Schwabach und Erlangen voraussichtlich noch bis Ende des Jahres 2018 vorgestellt werden.

Wurden in den letzten Jahren Elektrofahrzeuge bzw. Hybrid-Fahrzeuge angeschafft?

Seit 2012 wurden acht Elektrofahrzeuge und 2 Hybridfahrzeuge angeschafft. Zudem sind 10 Fahrzeuge mit Erdgasantrieb im Einsatz.

Wir beantragen zudem, dass bei diesem Thema auch – sofern dies rechtlich möglich ist – mit den städtischen Töchtern (Sparkasse, ESTW, GEWOBAU u.a.) zusammengearbeitet wird, um Synergien zu schaffen!

Die Möglichkeiten werden im Rahmen des Projekts geprüft.

Schließlich beantragen wir auch abzuklären, inwiefern der Fuhrpark der Stadt Erlangen durch eine sinnvolle Zusammenarbeit mit einem Car-Sharing-Anbieter reduziert werden kann.

Wird im Rahmen des Projekts geprüft.

Timeline

Bis Ende des Jahres 2018 ist ein erneuter Erfahrungsaustausch mit Nürnberg, Fürth, Schwabach mit detaillierter Vorstellung der Konzeption der Stadt Nürnberg beabsichtigt.

Anschließend erfolgt die Aktualisierung des Projektauftrags und die Freigabe des Projekts durch OBM bis ca. Dezember 2018.

Für die in der Folge anhand der in Erlangen bestehenden Strukturen und Bedarfe zu entwickelnden Lösungen für das Fuhrparkmanagement soll wie in Nürnberg eine externe Beratungsfirma beauftragt werden.

Der Zeitplan ist abhängig von der Gesamtprioritätenplanung und den vorhandenen Personalressourcen bei Amt 11.

Wie die Erfahrung anderer Kommunen zeigt ist nach dem Start des Projekts mit einer mehrjährigen Dauer zu rechnen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da abhängig von der angestrebten Lösung, können derzeit hierzu noch keine Angaben zu den erforderlichen Ressourcen gemacht werden.

Anlagen: Antrag der ÖPD-Stadtratsgruppe

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **02.07.2018**
Antragsnr.: **102/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/11**
mit Referat:

Erlangen, den 2. Juli 2018

ÖDP-Antrag:

**Umgehende Darstellung des Fuhrparkmanagements (Umfang, Verwaltung, Anschaffung, Steuerung, Überwachung von Fahrzeugflotten / Fahrradpark usw.)
Austausch mit anderen Städten
Kooperationen mit den städtischen Töchtern
Zusammenarbeit mit Car-Sharing-Anbietern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir, die ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Frank Höppel, beantragen, dass umgehend ein umfassender Bericht zum Thema „Fuhrparkmanagement“ erfolgt, und zwar nicht nur im Revisionsausschuss, sondern auch in der nächsten HFPA-Sitzung.

Bereits im Juli 2014 (!), also vor genau vier Jahren, mahnte die ÖDP im Revisionsausschuss einen solchen Bericht an und man erklärte, dass man im Jahr 2015 dies darstellen wolle. Seitdem wird im Revisionsausschuss immer wieder auf die Komplexität dieses Themas verwiesen, doch werden keinerlei Ergebnisse dargestellt.

Wir sind mehr als verwundert, dass dieses Thema „Fuhrparkmanagement“- also das Verwalten, Planen, Steuern und Überwachen von Fahrzeugflotten (Fuhrpark) – die Verwaltung vor scheinbar unlösbare Herausforderungen stellt.

Wir akzeptieren nun keine weitere Verweisung dieses Themas / Auftrags von Ausschusssitzung zu Ausschusssitzung mit einer schlichten Aussage, dass es sich um ein größeres Projekt handele.

Nebenbei bemerkt: Je mehr Personal beschlossen wird, desto mehr ist ein professionelles und funktionierendes Fuhrparkmanagement erforderlich!

Hier geht es um sehr viel Geld, den sinnvollen Einsatz von Ressourcen, aber auch um das Thema „Umweltschutz“. Bei der Behandlung dieses Themas bitten wir u.a. um die Beantwortung folgender Fragen:



**Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:

Joachim Jarosch
Renate Lohmann

www.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

- Wo konkret liegen die Probleme bei der Bearbeitung dieses Auftrags?
- Welchen Umfang hat der Fuhrpark und wie setzt er sich konkret zusammen (Fahrzeugtypen, Baujahr usw.)? Wie beziehen uns dabei nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern auch auf Zweiräder!
- Wie wurde dieser Fuhrpark in den letzten Jahren und bis heute verwaltet? Wer ist für diese Aufgabe konkret verantwortlich?
- Welche Maßnahmen wurden seit 2013 in diesem Bereich vollzogen bzw. welche Änderungen wurden seitdem überhaupt eingeleitet?
- Welche Höhe - nach Betriebsmitteln und Anlagevermögen aufgeschlüsselt - im städtischen Haushalt wird dafür veranschlagt?
- Wo werden dafür die Parkplätze vorgehalten? Welche Kosten entstehen hierfür?
- Inwiefern ist das Vorhalten eines eigenen Fahrzeugs für den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeistern samt Chauffeur tatsächlich erforderlich?
- Wie lösen andere Städte das Thema „Fuhrparkmanagement“? Hat diesbezüglich schon in der Zeit bis zum Tag der Antragsstellung ein Austausch stattgefunden? Wenn ja, mit wem? Zu welchen Erkenntnissen und Ergebnissen gelangte man bisher? Wie konnten diese umgesetzt werden bzw. wie werden diese umgesetzt?
- Wurden in den letzten Jahren Elektrofahrzeuge bzw. Hybrid-Fahrzeuge angeschafft?

Wir beantragen zudem, dass bei diesem Thema auch – sofern dies rechtlich möglich ist – mit den städtischen Töchtern (Sparkasse, ESTW, GEWOBAU u.a.) zusammengearbeitet wird, um Synergien zu schaffen!

Schließlich beantragen wir auch abzuklären, inwiefern der Fuhrpark der Stadt Erlangen durch eine sinnvolle Zusammenarbeit mit einem Car-Sharing-Anbieter reduziert werden kann.

Für geplante Maßnahmen soll auch eine entsprechende Timeline dargestellt werden!

Mit Dank und besten Grüßen



Barbara Grille

und



Frank Höppel

ehrenamtliche ÖDP-Stadträte

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB 77 - Abt. Abfallwirtschaft,
Straßenreinigung und Winterdienst

Vorlagennummer:
30/087/2018

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat | 25.09.2018 | Ö | Empfehlung | verwiesen |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 25.09.2018 | Ö | Gutachten | verwiesen |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.08.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2017 und 2018 endet zum 31.12.2018.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2019 und 2020 kalkuliert. Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,696 Mio. € im Jahr 2016 auf 2,712 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2020. Ende 2018 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 89.000 € betragen.

In der Kalkulation wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnenden Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt.

Ein Kostenmehrbedarf entsteht z.B. durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten und bei den kalkulatorischen Kosten für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese nicht planbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Nichtgebührenbereich (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
 - ca. 20,25 % 0,549 Mio. €/a
- Gesamter Gebührenbereich (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
 - ca. 79,75 % 2,163 Mio. €/a
- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen)
 - ca. 56,03 % 1,519 Mio. €/a

- davon Mehraufwandsreinigung ca. 23,72 % 0,643 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020

Am 27.10.2016 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 4% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 4% auf 3% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 21.632 €/a entspricht.

Bisherige Gebührensätze (2017 bis 2018), gem. Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2018

| | einfache Fahrbahn- reinigung | Reinigungs- klasse X | Reinigungs- klasse Y | Reinigungs- klasse Z |
|---|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 14 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 299.856 €/a; Gebühr je RM/a: | 4,44 € | 12,24 € | 33,72 € | 45,72 € |

Neue Gebührensätze (2019 bis 2020)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die **vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 13%**.

| | einfache Fahrbahn- reinigung | Reinigungs- klasse X | Reinigungs- klasse Y | Reinigungs- klasse Z |
|--|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Variante 10 % EA Summe EA: 216.324 €/a; Gebühr je RM/a: | 4,56 € | 11,52 € | 40,44 € | 54,96 € |
| Veränderung in Prozent: | +2,70 % | - 5,88 % | +19,93 % | +20,21 % |
| Veränderung in €/RM/a: | +0,12 €/RM/a | -0,72 €/RM/a | +6,72 €/RM/a | +9,24 €/RM/a |

| | | | | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| Variante 13% EA Summe EA 281.221 €/a; Gebühr je RM/a: | 4,56 € | 11,52 € | 33,60 € | 45,60 € |
| Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a: | +2,70 % +0,12 €/RM/a | -5,88 % -0,72 €/RM/a | -0,36% -0,12 €/RM/a | -0,26 % -0,12 €/RM/a |

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Für die Vergleichsstädte München, Würzburg und Nürnberg enden die Kalkulationszeiträume ebenfalls zum 31.12.2018. Zu Redaktionsschluss waren die dortigen Kalkulationen noch nicht abgeschlossen, die neuen Gebühren ab 01.01.2019 lagen daher noch nicht vor.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2019 für 33.024 Reinigungsmeter 149.432 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2019 216.324 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2019 64.897 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2017 jährlich 554.504 €/a und fällt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2019 um 5.358 €/a auf 549.146 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 554.504 €/a,
ab 2019 549.146 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 214.183 €/a;

ab 2019: 216.324 €/a

2.2. Allgemeininteresse 4%

bisher 85.673 €/a;

Allgemeininteresse 3%

ab 2019: 64.897 €/a

2.3. Mittelstreifen

bisher 145.084 €/a;

ab 2019: 149.432 €/a

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
X sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 205104/KTr 57390010/Sk 531501
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.08.2018)
Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 25.09.2018

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Bußmann soll dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den HFPA Oktober als Gutachten verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Bußmann bittet die Verwaltung eine Vergleichsberechnung mit einem Eigenanteil von 14% per E-Mail an die Ausschussmitglieder zu versenden. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende/r

Schriefer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 27.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2016):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

| | |
|-----------------------------|------------|
| Einfachen Fahrbahnreinigung | 1,14 EUR |
| Reinigungsklasse X | 2,88 EUR |
| Reinigungsklasse Y | 8,40 EUR |
| Reinigungsklasse Z | 11,40 EUR“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und andere Städte (Stand: 25.09.2018)

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

| Erlangen | | | Nürnberg | München | Würzburg |
|--|------------------------------------|------------------------------------|---|---|-------------------------------|
| FAHRBAHNREINIGUNG | | | | | |
| bisher | Alternative 10 % Eigenanteil | Alternative 13 % Eigenanteil | Ergebnisse der Kalkulationen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor; in Nürnberg und Würzburg wird ab 2019 erhöht. | | |
| wöchentlich 4,44 € | 4,56 € | 4,56 € | wöchentlich 3,53 € | wöchentlich 4,06 € | keine reine Fahrbahnreinigung |
| Veränderung in % | + 2,7 % | | | | |
| FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG | | | | | |
| | | | wöchentlich 10,31 € | | mind. 1 x Woche 7,60 € |
| 2 x / Woche 12,24 € | 11,52 € | 11,52 € | | | mind. 2 x Woche 15,20 € |
| Veränderung in % | - 5,88 % | | | 5 x in 2 Wochen 19,55 € | |
| | | | 3 x Woche 30,93 € | | |
| | | | 4 x Woche 51,55 € | | |
| täglich; 7 x / Woche 33,72 € | 40,44 € | 33,60 € | | 5 x Woche 38,57 € | mind. 5 x Woche 30,40 € |
| Veränderung in % | + 19,93 % | - 0,36 % | | | |
| täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 45,72 € | 54,96 € | 45,60 € | täglich 72,10 € | 5 x Woche + 2 x grob Woche 53,28 € | mind. 7 x Woche 38,00 € |
| Veränderung in % | + 20,21 % | - 0,26 % | | 7 x Woche + 12 x grob Woche 157,61 € | |

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage3

15.08.2018

| Straßenreinigungskosten | | bis 2018 | ab 2019 | Anteil | Anteil | städt. Aufwandsveränderung |
|---|-----|---------------------|-------------------|---------------------|---------------------|----------------------------|
| Anteile der Stadt Erlangen | | | | 10% | 13% | ab 2019 |
| Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen | | 554.504,25 € | | 549.146,41 € | 549.146,41 € | |
| darunter städtische bebaute und nichtbebaute Liegenschaften, Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen | | | | | | |
| Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ... | | | | | | |
| | | | | | | |
| städtische Eigenanteile (EA) | | | | | | |
| Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung | | 145.084,45 € | | 149.432,77 € | 149.432,77 € | |
| 10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u> | 10% | 214.183,13 € | 10% | 216.324,16 € | 216.324,16 € | |
| erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet | 4% | 85.673,25 € | 3% | - € | 64.897,25 € | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Summe EA (Mittelstreifen,10% + 3%) | | 444.940,83 € | Summe EA inkl.10% | 365.756,93 € | - € | |
| | | | Summe EA inkl.13% | - € | 430.654,17 € | |
| | | | | | | |
| | | | Summe EA 10%+ NGB | 914.903,33 € | - € | 84.541,75 € |
| | | 999.445,08 € | Summe EA 13%+ NGB | - € | 979.800,58 € | 19.644,50 € |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HM014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/162/2018

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und Planungsbericht 2018

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |
| Bildungsausschuss | 08.11.2018 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

Statistik, Amt 40, vhs, Bildungsbüro (zur Information), Amt 20 (zur Information)

I. Antrag

1. Der Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird wie im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018 dargestellt anerkannt:

Ca. 180 bis 360 neue Betreuungsplätze für U3-Kinder und ca. 535 neue Betreuungsplätze für Kindergartenkinder.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestands- und Planungsbericht 2018 aufgeführten Daten als neue Planungsgrundlage heranzuziehen.

II. Begründung

Vorbemerkung:

Der Bericht wird allen Ausschuss- und Stadtratsmitgliedern vorab als pdf-Datei in Session zur Verfügung gestellt.

Sachbericht:

In Erlangen gibt es seit Jahren ein stadtweit gut ausgebautes Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Zu den Pflichtaufgaben der Stadt Erlangen gehört dabei, das Betreuungsangebot bedarfsgerecht anzubieten. Für Kinder im Alter ab einem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, für jüngere ist ein bedarfsgerechtes Angebot bereit zu stellen. Bundesweit ist die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter in Planung. Das Angebot macht sich dabei nicht nur an der Menge der zur Verfügung stehenden Plätze fest sondern beinhaltet auch, dass die Bedürfnisse von Kindern und Familien unterschiedlich sind und sich die Sozialstruktur in Erlangen in den einzelnen Stadtteilen unterscheidet.

Das vorhandene Angebot an Kindertages- und Ganztagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag für die Erziehung und Bildung von Kindern und ermöglicht Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es gibt Wechselwirkungen zu anderen Pflichtaufgaben und –ausgaben der Stadt wie bspw. Hilfen zur Erziehung.

Das von der Jugendhilfeplanung erarbeitete kleinräumige Planungskonzept mit der Differenzierung der Altersspannen U3 (Kinder im Alter unter drei Jahren), Kindergarten- sowie Grundschulalter wurden von Jugendhilfeausschuss und Stadtrat als Leitlinien für die Bedarfsplanung beschlossen.

Der vom Stadtrat zu beschließende zukünftigen Bedarf an stadtweiten Betreuungsplätzen bildet die Grundlage für weitere Ausbauplanungen bei Freien Trägern der Jugendhilfe und der Verwaltung.

In der vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten Planungsgruppe Kindertagesbetreuung sind die Freien Träger und das Staatliche Schulamt an der Bedarfsplanung beteiligt. Die letzte Sitzung fand am am 13.09.2018 statt.

Im aktuell vorliegenden Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018 (s. Anlage) wird der Bestand an Einrichtungen und Betreuungsangeboten ausführlich dokumentiert und analysiert und es werden fachliche Einschätzungen zum zukünftigen Bedarf getroffen. Teilweise kann auf die bereits vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen und veröffentlichten Ergebnisse der „Expertenbefragung für die Bedarfsplanung Ganztagesbetreuung im Grundschulalter und Kindertagesbetreuung 2017“ zurückgegriffen werden. Bei Bevölkerungsdaten, –prognosen und Einschätzungen zur sozialen Situation arbeitet die Jugendhilfeplanung mit den Daten und Veröffentlichungen der Fachstelle für Statistik und Stadtforschung.

Zusammenfassend stellt sich die Situation in den einzelnen Altersspannen stadtweit wie folgt dar:

U3-Alter

Aktuelle Versorgungssituation im U3-Alter

Mit Stichtag zum 31.12.2017 lebten in Erlangen 3363 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt seit dem Jahreswechsel 2014/15 (2850) einen Zuwachs von ca. 14% (absolut 402) dar. In 54 Einrichtungen und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1427 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 42,4%.

Die stadtweite Versorgungsquote liegt damit nach 2017 das zweite Jahr in Folge unter dem vom Stadtrat beschlossenen Zielkorridor von 45 bis 50%.

| Krippen-Planungsbezirke | aktuelle Situation | | | |
|--------------------------|--------------------------|-------------|------------------|------------------------|
| | Kinderzahl 31.12.2017 | Plätze | Zielkorridor | Versorgungs- quoten |
| A Nordwest | 398 | 162 | ca. 35% - 40% | 40,7% |
| B Alterlangen | 254 | 103 | ca. 40% - 45% | 40,6% |
| C Anger | 260 | 65 | ca. 35% - 40% | 25,0% |
| D Nordost | 701 | 210 | ca. 45% - 50% | 30,0% |
| E Büchenbach Dorf | 158 | 68 | ca. 40% - 45% | 43,0% |
| F Bruck | 545 | 180 | ca. 40% -45% | 33,0% |
| G Röthelheim und Südgel. | 680 | 460 | > 50% | 67,6% |
| H Südwest | 170 | 51 | ca. 30% - 35% | 30,0% |
| I Südost | 197 | 115 | >50% | 58,4% |
| o Ohne Zuordnung | | 12 | | |
| Erlangen gesamt | 3363 | 1427 | 45% - 50% | 42,4% |

Die augenblickliche Versorgungssituation stadtweit ist im U3-Alter als sehr knapp bis zu gering einzuschätzen.

Stand der Ausbauplanung im U3-Alter

| Krippen-Planungsbezirke | Beschuß Stadtrat 2017 | | Planungsstand | |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------|--|-----------------|
| | Zielkorridor | ca. zu schaffende Plätze | Projekte mit Bedarfsbeschluss | mögliche Plätze |
| A Nordwest | ca. 35% - 40% | 0-24 | Krippe Joseph-Stiftung Göschelstr. | 12 |
| B Alterlangen | ca. 40% - 45% | 0-12 | | |
| C Anger | ca. 35% - 40% | 36-48 | | |
| D Nordost | ca. 45% - 50% | 96-144 | | |
| E Büchenbach, Dorf | ca. 40% - 45% | 0-12 | | |
| F Bruck | ca. 40%-45% | 12-36 | Krippe "Am Brucker Bahnhof" | 24 |
| G Röthelheim und Südgel. | > 50% | 24-60 | Krippe BBGZ Hartmannstr. Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str. | 24 24 |
| H Südwest | ca. 30% - 35% | 0-12 | | |
| I Südost | >50% | 12 | | |
| 0 Ohne Zuordnung | | - | Krippe dfi Südl. Stadtmauerstr. | 12 |
| Erlangen gesamt | 45% - 50% | ca. 180-360 | | 96 |

Die Schaffung von fünf zusätzlichen Einrichtungen mit Betreuungsplätzen für U3-Kinder hat der Stadtrat bereits beschlossen. Damit sind insgesamt 96 neue U3-Plätze (Stand 07.09.2018) konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die zusätzlichen, geplanten regulären Betreuungsplätze können eventuell nicht ganz in dem Tempo realisiert werden, in dem sie für die in Erlangen lebenden Kindern und Familien benötigt werden. Um Betreuungsplätze weiterhin bedarfsgerecht anbieten zu können, hat der Stadtrat im Juli 2018 die Schaffung von temporären Betreuungsplätzen auf den Weg gebracht (Vorlage 51/159/2018). Die Schaffung einer temporären Kindertageseinrichtung mit 24 Krippenplätzen am Ende des Buckenhofer Wegs wurde vom Stadtrat bereits beschlossen (Vorlage 512/056/2018).

Zukünftiger Bedarf im U3-Alter

Im Hinblick auf die in der Bevölkerungsprognose 2018 erwartete Zahl von 3484 U3-Kindern im Jahr 2033 (stadtweit; obere Prognose) hat sich bestätigt, dass ein stadtweiter Ausbau von weiteren ca. 180 bis 360 U3-Betreuungsplätzen notwendig ist, um im Jahr 2033 eine stadtweite Zielversorgungsquote von 45 bis 50% gewährleisten zu können.

| Krippen-Planungsbezirke | aktuelle Situation | | | Kinderprognose für 2033 | Bedarfsbeschluss Stadtrat 2017 und 2018 | | Prognose der Versorgungsquote für 2033 | |
|--------------------------|-----------------------|-------------|-------------------|----------------------------|---|--------------------------|--|---|
| | Kinderzahl 31.12.2017 | Plätze | Versorgungsquoten | | Zielkorridor | ca. zu schaffende Plätze | Versorgungsquote (Bedarfsbeschluss; untere Grenze) | Versorgungsquote (Bedarfsbeschluss; obere Grenze) |
| A Nordwest | 398 | 162 | 40,7% | Noch keine Daten vorhanden | ca. 35% - 40% | 0-24 | Noch keine Daten vorhanden | |
| B Alterlangen | 254 | 103 | 40,6% | | ca. 40% - 45% | 0-12 | | |
| C Anger | 260 | 65 | 25,0% | | ca. 35% - 40% | 36-48 | | |
| D Nordost | 701 | 210 | 30,0% | | ca. 45% - 50% | 96-144 | | |
| E Büchenbach Dorf | 158 | 68 | 43,0% | | ca. 40% - 45% | 0-12 | | |
| F Bruck | 545 | 180 | 33,0% | | ca. 40% - 45% | 12-36 | | |
| G Röthelheim und Südgel. | 680 | 460 | 67,6% | | > 50% | 24-60 | | |
| H Südwest | 170 | 51 | 30,0% | | ca. 30% - 35% | 0-12 | | |
| I Südost | 197 | 115 | 58,4% | | >50% | 12 | | |
| o Ohne Zuordnung | | 12 | | | | - | | |
| Erlangen gesamt | 3363 | 1427 | 42,4% | 3484 | 45% - 50% | ca. 180-360 | 46% | 51% |

Kindergartenalter

Aktuelle Versorgungssituation im Kindergartenalter

In Erlangen leben mit Stichtag zum 31.12.2017 insgesamt 3470 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3458 Plätze zur Verfügung. Damit liegt eine gesamtstädtische Versorgungsquote von 99,7% vor. Infolge der Kinderzahlsteigerung ist die stadtweite Versorgungsquote damit wieder auf den Stand von 2009 gesunken.

| Kindergarten-Planungsbezirke | aktuelle Situation | | |
|------------------------------|-----------------------|-------------|-------------------|
| | Kinderzahl 31.12.2017 | Plätze | Versorgungsquoten |
| 01 Innenstadt I | 155 | 140 | 90,3% |
| 02 Innenstadt II | 224 | 182 | 81,3% |
| 03 Alterlangen | 290 | 216 | 74,5% |
| 04 Sieglitzhof | 221 | 235 | 106,3% |
| 05 Röthelheim | 392 | 433 | 110,5% |
| 06 Südstadt | 155 | 196 | 126,5% |
| 07 Anger | 227 | 230 | 101,3% |
| 08 Innenstadt III | 146 | 125 | 85,6% |
| 09 Bruck | 524 | 400 | 76,3% |
| 10 Eltersdorf | 92 | 120 | 130,4% |
| 11 Tennenlohe | 146 | 152 | 104,1% |
| 12 Frauenaarach | 128 | 90 | 70,3% |
| 13 Kriegenbrunn | 62 | 80 | 129,0% |
| 14 Büchenbach Dorf | 173 | 230 | 132,9% |
| 15 Büchenbach Nordwest | 440 | 356 | 80,9% |
| 16 Dechsendorf | 95 | 100 | 105,3% |
| 00 Planungsbezirk unabh. | | 173 | |
| Erlangen gesamt | 3470 | 3458 | 99,7% |

Die augenblickliche Versorgungssituation stadtweit ist im Kindergartenalter als zu gering einzuschätzen.

Stand der Ausbauplanung im Kindergartenalter

Die Schaffung von neun zusätzlichen Einrichtungen mit Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter hat der Stadtrat bereits beschlossen. Damit sind insgesamt 379 neue Kindergartenplätze (Stand 07.09.2018) konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

| Kindergarten-Planungsbezirke | Beschluss Stadtrat 2017 | | | Planungsstand | |
|------------------------------|------------------------------|--|--|--|------------------------|
| | Zielquote für Vollversorgung | ca. zu schaffende Plätze (Bedarfsbeschluss 2017) | Versorgungsquote 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze | Projekte mit Bedarfsbeschluss | mögliche Plätze (max.) |
| 01 Innenstadt I | ca. 100% | ca. 25 | ca. 95% | | |
| 02 Innenstadt II | ca. 100% | ca. 75 | ca. 97% | | |
| 03 Alterlangen | ca. 100% | ca. 70 | ca. 98% | | |
| 04 Sieglitzhof | ca. 100% | | ca. 97% | | |
| 05 Röthelheim | ca. 100% | ca. 15 | ca. 99% | Spielstube BBGZ Hartmannstr. Kiga BBGZ Hartmannstr. | 24 50 |
| 06 Südstadt | ca. 100% | | ca. 101% | | |
| 07 Anger | ca. 100% | ca. 25 | ca. 100% | | |
| 08 Innenstadt III | ca. 100% | ca. 50 | ca. 110% | Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str. Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str. | 50 32 |
| 09 Bruck | ca. 100% | ca. 100 | ca. 90% | Spielstube Junkerstrasse Kiga "Am Brucker Bahnhof" | 36 80 |
| 10 Eltersdorf | ca. 100% | | ca. 132% | | |
| 11 Tennenlohe | ca. 100% | | ca. 96% | | |
| 12 Frauenaubach | ca. 100% | ca. 50 | ca. 93% | | |
| 13 Kriegenbrunn | ca. 100% | | ca. 144% | | |
| 14 Büchenbach Dorf | ca. 100% | | ca. 108% | | |
| 15 Büchenbach Nordwest | ca. 100% | ca. 100 | ca. 103% | Spielstube Büchenbach Nord Kiga Joseph-Stiftung Göschelstr. | 32 50 |
| 16 Dechsendorf | ca. 100% | | ca. 104% | | |
| 00 Planungsbezirk unabh. | | ca. 25 | | Kiga dff Südl. Stadtmauerstr. | 25 |
| Erlangen gesamt | ca. 105% | ca. 535 | ca. 105% | | 379 |

Planungsstand 07.09.2018

Die zusätzlichen, geplanten regulären Betreuungsplätze können eventuell nicht ganz in dem Tempo realisiert werden, in dem sie für die in Erlangen lebenden Kindern und Familien benötigt werden. Um Betreuungsplätze weiterhin bedarfsgerecht anbieten zu können, hat der Stadtrat im Juli 2018 die Schaffung von temporären Betreuungsplätzen auf den Weg gebracht (Vorlage 51/159/2018). Die Schaffung einer temporären Kindertageseinrichtung mit 80 Kindergartenplätzen am Ende des Buckenhofer Wegs hat der Stadtrat bereits beschlossen (Vorlage 512/056/2018)

Zukünftiger Bedarf im Kindergartenalter

Im Hinblick auf die in der Bevölkerungsprognose 2018 erwartete Zahl von 3763 Kindergartenkindern im Jahr 2033 (stadtweit; obere Prognose) hat sich bestätigt, dass ein stadtweiter Ausbau von weiteren ca. 535 Betreuungsplätzen notwendig ist, um im Jahr 2033 eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen (ca. 105% Versorgungsquote) vorhalten zu können.

| Kindergarten-Planungsbezirke | aktuelle Situation | | | Kinderzahlprognose für 2033 (obere Variante) | 2033 ca. benötigte Plätze bei Erreichen der Prognose | Bedarfsbeschluss Stadtrat 2017 und 2018 | | Prognose der Versorgungssituation | |
|------------------------------|-----------------------|-------------|-------------------|--|--|---|--|---|---|
| | Kinderzahl 31.12.2017 | Plätze | Versorgungsquoten | | | Zielquote für Vollversorgung | ca. zu schaffende Plätze (Bedarfsbeschlüsse 2017 und 2018) | Versorgungsquote 2033 bei Realisierung des Bedarfsbeschlusses | Versorgungsquote 2033 bei Realisierung der geplanten Plätze |
| 01 Innenstadt I | 155 | 140 | 90,3% | Noch keine Daten vorhanden. | Noch keine Daten vorhanden. | 100% | ca. 25 | Noch keine Daten vorhanden. | |
| 02 Innenstadt II | 224 | 182 | 81,3% | | | 100% | ca. 75 | | |
| 03 Alterlangen | 290 | 216 | 74,5% | | | 100% | ca. 70 | | |
| 04 Sieglitzhof | 221 | 235 | 106,3% | | | 100% | | | |
| 05 Röthelheim | 392 | 433 | 110,5% | | | 100% | ca. 15 | | |
| 06 Südstadt | 155 | 196 | 126,5% | | | 100% | | | |
| 07 Änger | 227 | 230 | 101,3% | | | 100% | ca. 25 | | |
| 08 Innenstadt III | 146 | 125 | 85,6% | | | 100% | ca. 50 | | |
| 09 Bruck | 524 | 400 | 76,3% | | | 100% | ca. 100 | | |
| 10 Ehlersdorf | 92 | 120 | 130,4% | | | 100% | | | |
| 11 Tennenlohe | 146 | 152 | 104,1% | | | 100% | | | |
| 12 Frauenaarach | 128 | 90 | 70,3% | | | 100% | ca. 50 | | |
| 13 Kriegenbrunn | 62 | 80 | 129,0% | | | 100% | | | |
| 14 Büchenbach Dorf | 173 | 230 | 132,9% | | | 100% | | | |
| 15 Büchenbach Nordwest | 440 | 356 | 80,3% | | | 100% | ca. 100 | | |
| 16 Dechsendorf | 95 | 100 | 105,3% | | | 100% | | | |
| 00 Planungsbezirk unabh. | | 173 | | | ca. 25 | | | | |
| Erlangen gesamt | 3470 | 3458 | 99,7% | 3763 | 3951 | 105% | ca. 535 | 106% | 102% |

Grundschulalter

Aktuelle Versorgungssituation im Grundschulalter

Im Schuljahr 2017/18 besuchten 3450 Kinder die Erlangen Grundschulen (ohne Förder- und Privatschulen). 33 Einrichtungen der Jugendhilfe (Horte, Lernstuben und Kindergärten mit Schulkindbetreuung) bieten 1342 Betreuungsplätze an. Dies entspricht einer schulbezogenen Versorgungsquote durch die Jugendhilfe von 38,9%. In der Mittagsbetreuung stehen 998 Plätze zur Verfügung (28,9%). Gebundene Ganztagesklassen werden im Schuljahr 2017/18 weiterhin an sechs der 15 Erlanger Grundschulen, Offene Ganztagesesschule zusätzlich zur gebundenen Variante an einer Schule angeboten. Angebote der Ganztagesesschule werden von 690 Schülerinnen und Schülern besucht (20,0%). Insgesamt stehen Ganztagesbetreuungsplätze für 87,8% aller SchülerInnen der Grundschulen (=80,5% der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren) in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden zur Verfügung.

| | Erlangen gesamt |
|---|-----------------|
| Grundschüler an Sprengelschulen Schuljahr 2017/18 | 3.450 |
| Plätze in Horten und Lernstuben | 1.342 |
| Plätze in der Mittagsbetreuung | 998 |
| Kinder in der Ganztagesesschule gesamt | 690 |
| Versorgungsquote der JH | 38,9% |
| Versorgungsquote der MB | 28,9% |
| Versorgungsquote der GTS | 20,0% |
| schulbezogene Versorgungsquote gesamt | 87,8% |

Die Situation in den einzelnen Schulsprengeln ist sehr unterschiedlich und wird im Bestands- und Planungsbericht 2018 ab Seite 91 ausführlich dargestellt. Zusammenfassend ist die Versorgungssituation als kleinräumig sehr unterschiedlich einzuschätzen. Während in einzelnen Schulsprengeln im November 2017 vereinzelt freie Betreu-

ungsplätze zur Verfügung standen, ist in anderen das Angebot quantitativ nicht ausreichend. Das bestehende Angebot der Jugendhilfe ist stadtweit aktuell nicht ausreichend. Auch wurde in den bisher stattgefundenen Schulsprengelkonferenzen deutlich (s.u.), dass nicht jede Form von Betreuungsplatz der individuellen Situation eines Kindes und dem Bedarf des Kindes bzw. seiner Familie gerecht werden kann.

Stand der Ausbauplanung

Stadtweit und für die einzelnen Schulsprengel bestehen noch keine Bedarfseinschätzung – oder Festlegung dazu, welche Form von Betreuungsplätzen geschaffen und welche Versorgungssituation als Zielmarke geschaffen werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits 2017 die Verwaltung beauftragt, Bedarfskorridore für die einzelnen Schulsprengel und stadtweit zu entwickeln und die zukünftige Verteilung von Ganztagesbetreuungsplätzen zwischen den Bereichen Ganztagesesschule (mit ihren unterschiedlichen Modellen), Mittagsbetreuung und Betreuungsangeboten der Jugendhilfe (Horte und Lernstuben) unter Einbezug der Bedürfnisse von Kindern und Eltern (z.B. Öffnungszeiten, integrative Betreuungsplätze) abzustimmen.

Die Entwicklung von Bedarfskorridoren ist aktuell in Arbeit. Die Jugendhilfeplanung organisiert Schulsprengelkonferenzen in jedem Grundschulsprengel. Dort wird gemeinsam mit allen relevanten Akteuren aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe die soziale Situation im Schulsprengel sowie die bestehende quantitative und qualitative Versorgungssituation mit Ganztagesbetreuungsplätzen besprochen und es werden Bedürfnisse für das zukünftige Angebot an Ganztagesbetreuungsplätzen entwickelt und zusammengetragen.

Die neue Hortgruppe im Grundschulsprengel Frauenaaurach konnte mittlerweile an den Start gehen, auch die zusätzlichen 5 Plätze im Hort „Sonnenblume“¹ stehen zum aktuellen Schuljahr zur Verfügung. Der Gebundene Ganztags wird mit diesem Schuljahr an der Friedrich-Rückert-Grundschule eingeführt.

In Schulsprengeln mit deutlichem Bedarf hat der Stadtrat die Bedarfsnotwendigkeit von weiteren Lernstubenprojekten beschlossen, die nach ihrer Realisierung zu zusätzlichen Plätzen führen werden:

| Schulsprengel | Projekte mit Bedarfsbeschluss | mögliche Plätze |
|---------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Adalbert-Stifter | | |
| M. u. J. Elsner | | |
| An der Brucker Lache | Lernstube Junkerstraße 1 | 16 |
| Büchenbach | | |
| Hermann-Hedenus | | |
| Heinrich-Kirchner | Lernstube Büchenbach Nord | 32 |
| Loschge | | |
| Michael-Poeschke | Lernstube BBGZ Hartmannstr. | 8 |
| Pestalozzi | | |
| Tennenlohe | | |
| Dechendorf | | |
| Frauenaaurach | | |
| Eltersdorf | | |
| Friedrich-Rückert | Lernstube GBW2 Hans-Geiger-Str. | 32 |
| | Hort Sonnenblume Reinigerstr. 7 | 5 |
| Mönauschule | | |
| Erlangen insgesamt | | 93 |

Zukünftiger Bedarf im Grundschulalter

Die aktuelle Schülerprognose bekräftigt, dass der Bedarf an Ganztagesbetreuungsplätzen im Grundschulalter sich in den nächsten Jahren stadtweit weiter erhöhen wird. Dies ist einerseits in der prognostizierten Steigerung der Schülerzahlen, andererseits in der erwarteten Steigerung der Nachfrage (Häufigkeit und Dauer) begründet – auch der evtl. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter muss schon eingeplant werden. Die Situa-

¹ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 werden die Plätze wegen dem Datenstand April 2018 noch als geplante Plätze geführt.

tion wird dabei in den einzelnen Schulsprengeln sehr unterschiedlich sein (u.a. unterschiedliche aktuelle Versorgungsquoten, unterschiedliche Schülerzahlsteigerung, unterschiedliche Sozialstruktur).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Realisierung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für U3-, Kindergarten- und Grundschulkindern.
- Erfüllung von bestehenden und geplanten Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Im U3- und Kindergartenalter:
Ausbau der notwendigen Betreuungsplätze (s.o.)
- Im Grundschulalter:
Ausbau der notwendigen Ganztagesbetreuungsplätze in den Bereichen Ganztageschule (mit ihren unterschiedlichen Modellen), Mittagsbetreuung, Jugendhilfe (Horte und Lernstuben) und evtl. Kombimodellen zwischen Schule und Jugendhilfe.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Schaffung von Betreuungsplätzen bei Freien Trägern und in kommunaler Verantwortung
- Nutzung des Sonderinvestitionsprogramms
- Im Grundschulalter: Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- Kooperation mit Freien Trägern, weitere Beteiligung der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung.
- Stadtintern: Projektgruppe Kita-Ausbau und Lenkungsgruppe Ganztagesbetreuung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die weiteren Förderentscheidungen von Bund und Land sind z.T. noch offen und haben einen großen Einfluss auf die benötigten kommunalen Finanzmittel.

Im Grundschulalter sind die benötigten Ressourcen abhängig von den noch festzustellenden (wahrscheinlich steigenden) Bedarfen.

Ausgehend von der Annahme, dass die Einrichtungen, die nicht Spiel- und Lernstuben sind, von Freien Trägern betrieben würden, ist bei Realisierung der derzeitigen Planungen von einem Investitionsbedarf von ca. 19,5 Mio. Euro auszugehen. Die korrespondierenden Einnahmen betragen derzeit für alle Maßnahmen, für die bis August 2019 die förderfähigen Planungsunterlagen vorliegen, 90 %, danach ca. 50 %. Ob die Bezuschussung aus dem Sonderinvestitionsprogramm evtl. verlängert wird, ist nicht absehbar. Die laufenden Betriebskostenbezuschussung beträgt netto (Gesamtbetrag minus staatlicher Anteil) ca. 2 Mio. pro Jahr.

Bei neuen Plätzen, die vom Jugendamt betrieben werden (Spiel- und Lernstuben), ist der Investitionsaufwand von den tatsächlichen Baukosten abhängig. Diese liegen bei ca. 8,4 Mio. Euro. Die Refinanzierung durch staatliche Zuwendungen ist für die Spielstuben wie o.g. geregelt. Bei den Lernstubenplätzen liegt die staatliche Förderung noch bei ca. 50 %. Insgesamt kann mit einer staatl. Investitionsförderung von ca. 6,3 Mio. Euro gerechnet werden. Die Personalkosten werden in diesen Einrichtungen mit ca. 40 % refinanziert.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind teilweise nicht vorhanden

Anlagen: Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SW009

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/062/2018

Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

JHP; Amt 20 (nur zur Kenntnis genommen), Abt. 241

I. Antrag

1. Der Bedarf von zusätzlichen 16 Betreuungsplätzen in der Spielstube im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau) wird bestätigt.
2. Der aufgezeigte Weg, Bauträger errichtet die Räumlichkeiten, Stadt mietet an, soll weiter verfolgt werden.

II. Begründung

Vorbemerkung:

Der StR hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 einstimmig den Bedarf für eine zweigruppige Grundschullernstube und für 16 Plätze für eine Spielstube im Stadtteil Rathenau festgestellt (Vorlage 511/036/2016).

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Kindergartenalter

Der Standort der geplanten Spielstuben wird dem Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 146 Kindergartenkinder aktuell 125 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 50 im Kindergarten St. Bonifaz und 75 im Kindergarten St. Matthäus angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 85,6% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,7%. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass viele im Planungsbezirk wohnende Kinder in angrenzenden Planungsbezirken betreut werden.¹

Die Kinderzahlprognose erwartet in diesem Planungsbezirk 176 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 41%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk Innenstadt III vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).²

Im Planungsbezirk 08-Innenstadt III ist im Kindergartenalter neben den geplanten zusätzlichen

¹ Expertenbefragung 2017, S. 100

² Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

16 Spielstubenplätzen bereits eine Spielstubengruppe mit 16 Plätzen beschlossen (Vorlage 511/036/2016). 50 Kindergartenplätze im Neubau der GBW-Gruppe (Hans-Geiger-Str.) werden dem Stadtrat im Oktober 2018 zur Bedarfsanerkennung vorgeschlagen (Vorlage 512/058/2018).³

Unter Berücksichtigung dieser Projekte sind insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die Schaffung von insgesamt 32 Spielstubenplätzen im Planungsbezirk 08-Innenstadt III sowie 50 zusätzlichen Kindergartenplätzen im Neubau der GBW-Gruppe (Hans-Geiger-Str.) wird als bedarfsnotwendig gesehen. Der Bedarf besteht stadtweit und im Planungsbezirk besteht aufgrund der sozialen Belastungslage⁴ ein Bedarf an der Schaffung von integrativen Betreuungsplätzen⁵ und Spielstubenplätzen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?) Es werden ausreichend Plätze für Kinder mit dem Bedarf einer Spielstube im Stadtteil Rathenau geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?) Die Verwaltung wird mit Bauträgern nach Realisierungsmöglichkeiten für die Räume suchen und in Abstimmung mit den fachlichen Bedarfen die Räumlichkeiten in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bauträger entwickeln. Die Räume, die ein Bauträger erstellen soll, sollen durch die Stadt angemietet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?) Die Spielstube wird je Gruppe jeweils bis zu drei integrative Plätze anbieten.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?) Die FAG-Förderung für den Bau von Kindertageseinrichtungen wird erheblich verbessert, so dass die Investitionssummen und die Förderung, die 2016 aufgezeigt wurden, überholt sind. Die aufgezeigten Kosten und Einnahmen beziehen sich auf die gesamte Einrichtung, also zwei Spielstubengruppen und zwei Gruppen für die Grundschullernstube mit je insgesamt 32 Plätzen. Das Bauprojekt wurde für den HH 2019 angemeldet.

Der Baukostenzuschuss wird zu einer deutlichen Reduzierung der Mietkosten führen.

| | | |
|-----------------------------|--------------------------|----------------|
| Baukostenzuschuss: | € 2.735.000,-- | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € 245.000,-- | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten Miete | € noch nicht bezifferbar | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € <u>2.462.000,--</u> | bei Sachkonto: |

³ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Alle 32 geplanten Plätze werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt, da sie im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht werden.

⁴ Vgl. Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung (2018): Sozialmonitoring 2018 der Stadt Erlangen, S. 9

⁵ In der Expertenbefragung für die Bedarfsplanung 2017 hat sich gezeigt, dass im November 2017 zwar von den Einrichtungen der Bedarf an integrativen Plätzen gesehen wurde, diese aber nicht umgesetzt waren (vgl. S. 139).

(FAG-Förderung)
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/058/2018

Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
JHP

I. Antrag

1. Der Bedarf von zwei Kinderkrippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen und zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen für den Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Straße im Stadtteil Rathenau (*U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim und Südgelände/ Kindergartenplanungsbezirk: 8-Innenstadt III*) wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Rathenau (*U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim und Südgelände / Kindergartenplanungsbezirk: 8-Innenstadt III*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge einer Großmodernisierung des Wohnareals in der Hans-Geiger-Straße beabsichtigt die GBW-Gruppe den Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, in der zwei Kinderkrippengruppen (je zwölf Plätze) und zwei Kindergartengruppen (je 25 Plätze) untergebracht werden sollen. Die GBW-Gruppe plant die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte in freie Trägerschaft zu übergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk G-Röthelheim und Südgelände stehen für 680 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 460 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden insgesamt 427 Plätze in 12 Kinderkrippen und 33 in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 67,6% (stadtweit 42,4%) im Bereich des kleinräumigen Zielkorridors von über 50% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 731 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Anstieg um ca. 8% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind ca. 24 bis 60 Plätze für den Planungsbezirk G-Röthelheim und Südgelände vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 24 geplanten Plätzen im Neubau der GBW-Gruppe² sind für den Planungsbezirk bereits 24 zusätzliche Plätze in der Krippe BBGZ Hartmannstr. beschlossen. Bei Realisierung dieser Plätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk bei ca. 69% liegen.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 24 Krippenplätze im Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Str. wird daher als bedarfsnotwendig gesehen.

Kindergartenalter

Der Standort der geplanten Kindertageseinrichtung wird im Kindergartenalter dem Planungsbezirk 08-Innenstadt III zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 146 Kindergartenkinder aktuell 125 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 50 im Kindergarten St. Bonifaz und 75 im Kindergarten St. Matthäus angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 85,6% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,7%. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass viele im Planungsbezirk wohnende Kinder in angrenzenden Planungsbezirken betreut werden.⁴

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 08-Innenstadt III 176 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 41%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk Innenstadt III vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁵

Im Planungsbezirk 08-Innenstadt III sind im Kindergartenalter neben den geplanten 50 Plätzen im Neubau der GBW-Gruppe bereits 16 Plätze einer Spielstübengruppe beschlossen. Eine zusätzliche Spielstübengruppe (16 Plätze) wird dem Stadtrat im Oktober 2018 zur Bedarfsaner-

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Die in diesem Kindergarten geplanten Plätze und alle 32 Plätze der Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str. werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt. Sie werden im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Expertenbefragung 2017, S. 100

⁵ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

kennung vorgeschlagen (Vorlage 511/062/2018).⁶

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁷ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die Schaffung von 50 zusätzlichen Kindergartenplätzen im Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Str. und der 32 Spielstubenplätze werden als bedarfsnotwendig gesehen. Der Bedarf besteht stadtweit und im Planungsbezirk besteht aufgrund der sozialen Belastungslage⁸ ein Bedarf an der Schaffung von integrativen Betreuungsplätzen⁹ und Spielstubenplätzen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geplante Kindertagesstätte soll auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (viertes SIP) finanziert werden. Um die Schaffung von U3- und Kindergarten-Plätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten zu gewährleisten. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%-ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 440 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 1.960.200 € (Anteil Regierung 1.764.180 € + Anteil Stadt Erlangen 196.020 €).

Hierbei handelt es sich jedoch nur um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

⁶ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Die Plätze werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt, da sie im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht werden.

⁷ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁸ Vgl. Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung (2018): Sozialmonitoring 2018 der Stadt Erlangen, S. 9

⁹ In der Expertenbefragung für die Bedarfsplanung 2017 hat sich gezeigt, dass im November 2017 zwar von den Einrichtungen der Bedarf an integrativen Plätzen gesehen wurde, diese aber nicht umgesetzt waren (vgl. S. 139)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/059/2018

Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frauenaaurach

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

JHP

I. Antrag

1. Im Rahmen einer Generalsanierung des katholischen Kindergartens Albertus Magnus, Nelly-Sachs-Straße 1, werden die bereits bestehenden 25 Kindergartenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen der Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Krippengruppe mit insgesamt zwölf Plätzen (*U3-Planungsbezirk H-Südwest*) sowie die Neuschaffung einer weiteren Kindergartengruppe mit insgesamt 25 Plätzen (*Kindergartenplanungsbezirk 12-Frauenaaurach*) als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Frauenaaurach (*U3-Planungsbezirk: H-Südwest/ Kindergartenplanungsbezirk: 12-Frauenaaurach*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die katholische Kirchenstiftung St. Albertus Magnus plant eine Generalsanierung ihres Kindergartens in der in der Nelly-Sachs-Straße1 in 91056 Erlangen (*U3-Planungsbezirk: H-Südwest/ Kindergartenplanungsbezirk: 12-Frauenaaurach*). Der Kindergarten wurde im Jahr 1961 in Betrieb genommen und ist dementsprechend sanierungsbedürftig. Derzeit ist an diesem Standort eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen untergebracht, die im Zuge dieser Generalsanierung um eine weitere Kindergartengruppe mit 25 Plätzen sowie eine Kinderkrippengruppe mit 12 Plätzen erweitert werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk H-Südwest stehen mit Datenstand des Bestands- und Planungsberichts Kindertagesbetreuung 2018 für 170 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 51 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden 12 Plätze in der Kinderkrippe „Kriegenbrunner Fröschla“ (Kriegenbrunn), 24 Plätze in der Kinderkrippe „Löwenzahn“ (Frauenaarach) und 15 Plätze in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 30,0% (stadtweit 42,4%) an der unteren Grenze des kleinräumigen Zielkorridors von 30 bis 35% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 137 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Rückgang von ca. 19% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind bis zu 12 Plätze für den Planungsbezirk H-Südwest vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 12 geplanten Krippenplätzen im Kindergarten Albertus-Magnus sind im U3-Planungsbezirk keine weiteren neuen Plätze beschlossen. Bei Realisierung der 12 Krippenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 39%² liegen und damit knapp über dem lokalen Bedarfskorridor liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 12 Krippenplätze in der Kindertageseinrichtung Albertus-Magnus wird als bedarfsnotwendig gesehen, da der Bedarf stadtweit besteht.

Kindergartenalter

Der Kindergarten Albertus-Magnus wird in der Bedarfsplanung für das Kindergartenalter dem Planungsbezirk 12-Frauenaarach zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 128 Kindergartenkinder aktuell 90 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden bisher schon 25 im Kindergarten Albertus-Magnus und 65 im Haus für Kinder „Löwenzahn“ angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote ist mit 70,3% im städtischen Vergleich der Kindergartenplanungsbezirke am niedrigsten (städtischer Durchschnitt 99,7%). Mit 129% Versorgungsquote im Planungsbezirk 13-Kriegenbrunn und 132,9% in 14-Büchenbach-Dorf sind die benachbarten Planungsbezirke im stadtweiten Vergleich gut versorgt. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass einige der in Frauenaarach lebenden Kinder in anderen Planungsbezirken, insbesondere in 13-Kriegenbrunn, betreut werden.⁴

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 12-Frauenaarach 123 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 4%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Diese für das Jahr 2015 prognostizierte Versorgungsquote ist bereits aktueller als die Datenlage im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018. Hier ist berücksichtigt, dass 5 Plätze der Kindertagespflege bereits im Laufe des Jahres 2018 weggefallen sind und weitere fünf Plätze in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Neuplätze in der Kindertagespflege sind in diesem U3-Planungsbezirk nicht in Sicht.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Expertenbefragung 2017, S. 104

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk 12-Frauenaurach vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁵

Im Planungsbezirk 12-Frauenaurach sind im Kindergartenalter neben den geplanten 25 zusätzlichen Plätzen keine weiteren Betreuungsplätze beschlossen.⁶ Bei Realisierung der 25 Kindergartenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 93%⁷ liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁸ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die bestehenden 25 Kindergartenplätze im Kindergarten Albertus-Magnus sowie die 25 zusätzlichen Plätze in diesem Kindergarten sind bedarfsnotwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bei der Kostenermittlung gilt zu beachten, dass die Kosten für die Generalsanierung und die geplante Platzenerweiterung durch zwei verschiedene Förderprogramme bezuschusst werden und getrennt voneinander zu behandeln sind. Die Generalsanierung soll nach den regulären Förderrichtlinien (siehe 4.1) und die geplante Platzneuschaffung auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (siehe 4.2) finanziert werden.

4.1 Kosten der Generalsanierung

Die Finanzierung der Generalsanierung soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Derzeit wird von einer Gesamtfördersumme an den Träger i. H. v. rd. 460.000 € ausgegangen. Diese Summe teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von rd. 253.000 € und in einen Anteil der Stadt Erlangen in Höhe von 207.000 € auf.

4.2 Kosten der Platzneuschaffung

Um die Schaffung von U3- und Kindergartenplätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können aktuell bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht zu stellen. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%-ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen

⁵ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

⁶ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 25 zusätzlichen Plätze in Albertus-Magnus noch nicht berücksichtigt werden.

⁷ Diese für das Jahr 2015 prognostizierte Versorgungsquote ist bereits aktueller als die Datenlage im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018.

⁸ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für die Neuschaffung der Krippen- und Kindergartengruppe eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 246 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 1.095.930 € (Anteil Regierung 986.337 € + Anteil Stadt Erlangen 109.593 €).

Die Kostenaufteilung der verschiedenen Förderungen sind in der folgenden Übersicht nochmals zusammengefasst:

| Kostengruppe | Fördersumme Gesamt (Träger) | Förderanteil Regierung | Förderanteil Stadt Erlangen |
|---------------------|--|-----------------------------------|--|
| Generalsanierung | 460.000 € | 253.000 € | 207.000 € |
| Platzneuschaffung | 1.095.930 € | 986.337 € | 109.593 € |
| Summe | 1.555.930 € | 1.239.337 € | 316.593 € |

Tab. 1: Übersicht zur Verteilung der Fördermittel

Bei den veranschlagten Kosten der Generalsanierung und der Platzneuschaffung handelt es sich lediglich um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/060/2018

Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38 Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten Herz Jesu (Innenstadt)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

JHP

I. Antrag

1. Im Rahmen einer Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu in der Harfenstraße 21, werden die bereits bestehenden 75 Kindergartenplätze und 38 Schulkindbetreuungsplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen der Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Kleinkindgruppe mit insgesamt fünf Plätzen für Kinder unter drei Jahren zehn Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Innenstadtbereich (*U3-Planungsbezirk: D-Zentrum & Nordost/ Kindergartenplanungsbezirk: 01-Innenstadt*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu Erlangen plant eine Generalsanierung ihres Kinderhauses in der in der Harfenstraße 21 in 91052 Erlangen (*U3-Planungsbezirk: D-Zentrum & Nordost/ Kindergartenplanungsbezirk: 1-Innenstadt*). An diesem Standort sind zwei Kinderkrippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen und drei Kindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen untergebracht, die im Zuge dieser Generalsanierung um eine weitere Kleinkindgruppe mit fünf Plätzen für unter Dreijährige sowie zehn Kindergartenplätzen erweitert werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost stehen mit Datenstand des Bestands- und Planungsberichts Kindertagesbetreuung 2018 für 701 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 210 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden 198 Plätze in Kinderkrippen (davon bisher schon 24 in der Kinderkrippe Herz-Jesu) und 12 Plätze in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 30,0% (stadtweit 42,4%) unter dem lokalen Bedarfskorridor von ca. 45 bis 50% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 676 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Rückgang von ca. 4% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind 96 bis 144 Plätze für den Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 5 zusätzlich geplanten Krippenplätzen in der Kinderkrippe Herz-Jesu sind im U3-Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost keine weiteren neuen Plätze beschlossen². Bei Realisierung der 5 Krippenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 32% und damit weiterhin unter dem lokalen Bedarfskorridor liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 5 neuen Krippenplätze und die Beibehaltung der bisherigen 24 Krippenplätze in der Kinderkrippe Herz-Jesu sind bedarfsnotwendig. Der Bedarf besteht kleinräumig und stadtweit.

Kindergartenalter

Der Kindergarten Herz-Jesu wird in der Bedarfsplanung für das Kindergartenalter dem Planungsbezirk 01-Innenstadt I zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 155 Kindergartenkinder aktuell 140 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden bisher schon 75 im Kindergarten Herz-Jesu und zusammen 65 in zwei weiteren Kindergärten angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 90,3% unter dem städtischen Durchschnitt (99,7%).

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 01-Innenstadt I eine fast gleichbleibende Zahl an Kindergartenkindern (153) im Jahre 2025. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 25 für den Planungsbezirk 01-Innenstadt I vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁴

Im Planungsbezirk 01-Innenstadt I sind im Kindergartenalter neben den geplanten 10 zusätzlichen Plätzen im Kindergarten Herz-Jesu keine weiteren Betreuungsplätze konkret beschlossen.⁵ Bei Realisierung der 10 Kindergartenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbe-

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 5 zusätzlichen U3-Plätze in Herz-Jesu noch nicht berücksichtigt werden.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

⁵ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 10 zusätzlichen Kindergartenplätze in Herz-Jesu noch

zirk im Jahr 2025 bei ca. 98% liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁶ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die bestehenden 75 Kindergartenplätze im Kindergarten Herz-Jesu sowie die 10 zusätzlichen Plätze in diesem Kindergarten sind bedarfsnotwendig.

Grundschulalter

Für 328 GrundschülerInnen an der Loschge-Schule im Schuljahr 2017/18 stehen 277 Betreuungsplätze zur Verfügung. 167 werden in Einrichtungen der Jugendhilfe (davon 38 in der Schulkindbetreuung im Kindergarten Herz-Jesu) und 110 in der Mittagsbetreuung der Schule angeboten. Die schulbezogene Versorgungsquote liegt mit 84,5% unter dem stadtweiten Durchschnitt von 87,8%.

An der Loschge-Schule wird in den nächsten Jahren eine relativ gleichbleibende Zahl an Grundschulkindern erwartet⁷. Es liegen der Jugendhilfeplanung keine Informationen darüber vor, dass konkret geplant ist, die Ganztageschule einzuführen oder Plätze in der Mittagsbetreuung oder einer Einrichtung der Jugendhilfe auszubauen. Somit wäre zum Schuljahr 2023/24 mit einer schulbezogenen Versorgungsquote mit ca. 85% zu rechnen. Ob und ggf. welcher Ausbaubedarf besteht, wird sich im Rahmen der Entwicklung der Bedarfskorridore im Grundschulalter zeigen.⁸

Die bestehenden 38 Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter im Kindergarten Herz-Jesu sind weiterhin bedarfsnotwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bei der Kostenermittlung gilt zu beachten, dass die Kosten für die Generalsanierung und die geplante Platzenerweiterung durch zwei verschiedene Förderprogramme bezuschusst werden und getrennt voneinander zu behandeln sind. Die Generalsanierung soll nach den regulären Förderrichtlinien (siehe 4.1) und die geplante Platzneuschaffung auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (siehe 4.2) finanziert werden.

4.1 Kosten der Generalsanierung

Die Finanzierung der Generalsanierung soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Derzeit wird von einer Gesamtförderung für den Träger i. H.v. rd. 2.215.000 € ausgegangen. Diese Summe teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von 1.218.250 € und einen Anteil Stadt Erlangen in Höhe von 996.750 €.

4.2 Kosten der Platz Neuschaffung

Um die Schaffung von U3- und Kindergartenplätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

nicht berücksichtigt werden.

⁶ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁷ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 92

⁸ In der Expertenbefragung 2017 haben 60% der Betreuungsangebote im Sprengel, das Angebot im Schulsprengel als „viel zu klein“ oder „zu klein gesehen“ nur 40% als „passend“ eingeschätzt (S. 201).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht zu stellen. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für die Neuschaffung der Kleinkindgruppe eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 136 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 605.880 € (Anteil Regierung 545.292 € + Anteil Stadt Erlangen 60.588 €).

Die Kosten der verschiedenen Förderrichtlinien sind in der folgenden Übersicht nochmals zusammengefasst:

| Kostengruppe | Fördersumme Gesamt (Träger) | Förderanteil Regierung | Förderanteil Stadt Erlangen |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| Generalsanierung | 2.215.000 € | 1.218.250 € | 996.750 € |
| Platzneuschaffung | 605.880 € | 545.292 € | 60.588 € |
| Gesamt: | 2.820.880 € | 1.763.542 € | 1.057.338 € |

Tab 1.: Übersicht zur Aufteilung der Gesamtförderung

Bei den veranschlagten Kosten für die Generalsanierung und die Platzneuschaffung handelt es sich lediglich um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/023/2018

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 10.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Sozialbeirat | 10.10.2018 | Ö | Empfehlung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 25.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

Amt 50
Amt 13 – Sachgebiet Statistik und Stadtforschung
Amt 20

I. Antrag

- Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2018.

| Haushaltsgröße Personen | Angemessener Wohnraum qm | Höchstmiete in € |
|-------------------------|--------------------------|------------------|
| 1 | 50 | 443,00 |
| 2 | 65 | 528,00 |
| 3 | 75 | 593,00 |
| 4 | 90 | 698,00 |
| 5 | 105 | 818,00 |
| Jede weitere Person | 15 | 116,00 |

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
- Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann

die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 ist somit bearbeitet.

II. Begründung

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) für den Geltungsbereich des SGB II ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2014 auf der Grundlage des Mietspiegels 2013. Dieser Mietspiegel wurde 2015 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2015 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2017 liegt nun ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsi-cherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahl-reichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Miet-obergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 02.08.2016 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen – als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergren-zen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungs-markt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Über-sichtlichkeit wird auf die Ausführungen des beiliegenden Anhangs verwiesen.

Anlagen: Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017
Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

| |
|---------------------------------------|
| Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO |
| Eingang: 26.10.2017 |
| Antragsnr.: 153/2017 |
| Verteiler: OBM, BM, Fraktionen |
| Zust. Referat: V |
| mit Referat: |

Erlangen, den 25.10.17

Hartz-IV Mietobergrenzen im Gleichklang mit Mietspiegel anheben
Antrag zu TOP 12 Stadtrat 26.10.17

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag zu TOP 12:

Die Mietobergrenzen für Hartz-IV-Berechtigte (Kosten für Unterkunft und Heizkosten (KdU) nach § 22 SGB II) werden um den selben Prozentsatz erhöht, um den sich die ortsübliche Vergleichsmiete durch den neuen Mietspiegel erhöht.

Dazu erstellt das Sozialreferat für den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss eine Vorlage.

Begründung:

Der neue Mietspiegel erlaubt Haus- und Wohnungseigentümern, die Mieten zu erhöhen. Die dadurch ausgelöste Erhöhungswelle betrifft auch Wohnungen, deren Miete bisher für Hartz-IV-Berechtigte noch akzeptiert wurde. Um zu verhindern, dass die Betroffenen Umzugsaufforderungen erhalten oder den Mietzuschuss gekürzt bekommen, müssen die Mietobergrenzen entsprechend angehoben werden.

Wir halten an der Forderung fest, nicht nur Neuverträge beim Mietspiegel zu berücksichtigen, sondern auch die günstigeren Mieten älterer Verträge. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen und Urteile sind preistreibend und abzulehnen.

Der Gesetzgeber war bisher nicht bereit, wirksame Regeln gegen die immer weiter steigenden Mieten zu verabschieden. Es wird sich zeigen, welcher Koalitionspartner (schwarz, gelb oder grün) hier bereit und in der Lage ist, mehr für die Mieter durchzusetzen.

Keinen qualifizierten Mietspiegel zu haben, ist leider auch keine Lösung, weil dies den Vermietern andere Möglichkeiten der Mieterhöhung bieten würde.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Ö 17

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
 - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
 - 1.2. Vergleichsraum
 - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
 - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
 - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
 - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes
 - a) Anforderungen an die Datenerhebung
 - aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum
 - bb) Beobachtungszeitraum
 - cc) Gegenstand der Beobachtung
 - dd) Repräsentativität und Validität der Daten
 - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
 - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
 - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
 - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
 - 2.2. Datenbestand des Jobcenters
 - 2.3. Datenbestand des SGB XII
 - 2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - 2.5. Tabellenwerte des §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Der Gesetzgeber lässt sich bei den Unterkunfts-kosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er zur Bestimmung der Leistungshöhe in einem ersten Schritt auf die tatsächlichen Unterkunfts-kosten abstellt. Die Leistungshöhe wird in einem zweiten Schritt jedoch auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie folgendermaßen vorzugehen: Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt ergibt die angemessenen Kosten der Unterkunft. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Vorteil der Produkttheorie ist, dass den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets ermöglicht werden kann. Schließlich kann bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis oder Standard für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten. Der Träger muss die Angemessenheit der einzelnen Faktoren nicht prüfen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird und in das Produkt einfließt.

Angemessener Quadratmeterpreis ist die Summe aus Netto-Kaltniete und kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltniete) und wird für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltniete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Urt. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen. Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Erster Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Urt. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Urt. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R).

Diese Kriterien werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2012 des Bay. Staatsministerium des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zu legen:

| Haushaltsgröße | Wohnfläche |
|---------------------|---------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 50 qm |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm |
| 3-Personen-Haushalt | 75 qm |
| 4-Personen-Haushalt | 90 qm |
| Jede weitere Person | je 15 qm zusätzlich |

1.2 Vergleichsraum

Zunächst ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Ur. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreinsniveaus auf, „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Ur. v. 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Ur. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen – mit einer Einwohnerzahl von 110.238 (Stand: 31.12.2016), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: Die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es sind eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

Die Tatsache, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II im gesamten Stadtgebiet wohnen, ihre Wohnungen also nicht auf einzelne wenige Stadtteile reduziert sind, unterstreicht diese Aussage.

Als Beleg hierfür wird auf die Sozialraumanalyse der Stadt Erlangen, Stand Januar 2018 verwiesen.

1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandards, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Urt. v. 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R) und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf die Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen, um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu unterscheiden. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert, den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist es erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt,
- der Beobachtungszeitraum und
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind,
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind,
- die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist,
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt.

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietdatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit erfüllt sieht, dient **der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2017 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.**

Mietspiegel umfassen kraft Gesetzes nur Mietverträge, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete kann es aber sinnvoll sein, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Viele Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnen solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 14.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt, angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich, den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einigen) Stichmonat (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2017 erstellt. Dieser fünfmonatige Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in § 22 c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung übertragen werden.

Hier ist nach vier Jahren gem. § 558 d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen, eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen (vgl. auch BSG, Urt. v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R). Der im Vergleich zur Regelung des § 22 c Abs. 2 SGB II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22 c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, Art der Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt ist festzulegen, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Urt. v. 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadrometerbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Der Wohnungsbericht 2016 stellt fest, dass der häufigste Haushaltstyp in Erlangen im Jahr 2015 Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 48,5% waren.

Es erscheint naheliegend und pragmatisch, bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen.

Bezüglich der 1-Personen-Haushalte (angemessene Wohnungsgröße grundsätzlich bis 50 qm) wurden im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Höchstmiete – anders als im schlüssigen Konzept von 2014 – auch alle Wohnungen mit einer Größe unter 35 qm in die Berechnung einbezogen. Hintergrund ist, dass die Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die kleiner als 35 qm sind, zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen würde. Der Quadratmeterpreis von Kleinstwohnungen ist im Vergleich zu größeren Wohnungen regelmäßig höher. Tatsächlich werden solche Kleinstwohnungen jedoch von Leistungsempfängern nach dem SGB II sowohl bewohnt als auch nachgefragt. Daher stellt diese Vorgehensweise sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah abgebildet werden, um den höchstrichterlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept zu den angemessenen Unterkunftskosten zu genügen.

Schließlich gilt es Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Eine solche Beschränkung ist bei der Erhebung der Daten für den Mietspiegel ausgeschlossen, da der Erlanger Mietspiegel 2017 auf einer repräsentativen Erhebung von zufällig ausgewählten Wohnungen beruht. Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades sind auf dem Wohnungsmarkt in Erlangen nahezu nicht vertreten und in der Konsequenz auch bei der Ermittlung der Werte des Mietspiegels ohne Auswirkung.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die manchmal einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben – da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt – bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studierende, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das untere Marktsegment erfolgte somit nicht. Eine weitere Differenzierung der Daten nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz etc. ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch besser darstellbar, den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum – möglich ist, preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf den neuesten Wohnungsbericht für 2016 der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2015. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2013 gab es in Erlangen 67.237 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten (Wohnheime für Studierende, Alten – und Pflegeheimplätze etc.); der Bestand stieg im Jahr 2016 auf 68.260 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten an.

Erlangen hat 110.238 Einwohner (31.12.2016). Daneben wurden im Jahr 2015 14.819 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 125.000 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.621 Bedarfsgemeinschaften (Stand Juni 2018) Leistungen nach dem SGB II und 810 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.431** Haushalten auszugehen.

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im Januar 2018 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach aktueller Auskunft der Wohngeldstelle auf 461.

Studierende

Im Jahr 2015 waren ca. 30.300 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben. Aus einer Befragung des Amtes für Statistik zu Beginn des Jahres 2018 ergibt sich, dass hiervon etwa 7.800 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldete Studierende nicht im elterlichen Haushalt leben. Hierzu kommen 3.340 Studierende, die mit Nebenwohnsitz in Erlangen gemeldet sind. Nach dem Eurostudent Report, den das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung im Jahr 2015 veröffentlicht hat, leben in Deutschland ca. 35% dieser Studierenden mit anderen Personen in einem Haushalt zusammen (Wohngemeinschaft). Für Erlangen entspricht dies einer Zahl von rund 3.900 Personen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohngemeinschaftsgröße von drei Personen fragt die letztgenannte Personengruppe ca. 1.300 Wohnungen nach. Die Nachfrage zielt in diesem Sektor

jedoch nicht ausschließlich auf das preiswerte Wohnungssegment ab. Vielmehr werden von Wohngemeinschaften durchaus Wohnungen in gehobeneren Preislagen nachgefragt, da durch die Anzahl der Bewohner in der Summe auch höhere Mieten finanziert werden können. Lebensnah ist davon auszugehen, dass zumindest ein Drittel der Nachfrage sich nicht auf das preiswerte Segment beschränkt. Damit ist bei 3.900 Studierenden, die in Wohngemeinschaften leben, von einem Bedarf von 870 Wohnungen im preiswerten Segment auszugehen.

Für etwa 3.850 Studierende stehen Wohnheimplätze zur Verfügung (Quelle: Wohnungsbericht 2016). Die Anzahl der Studierende, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher auch um diese Zahl reduziert werden.

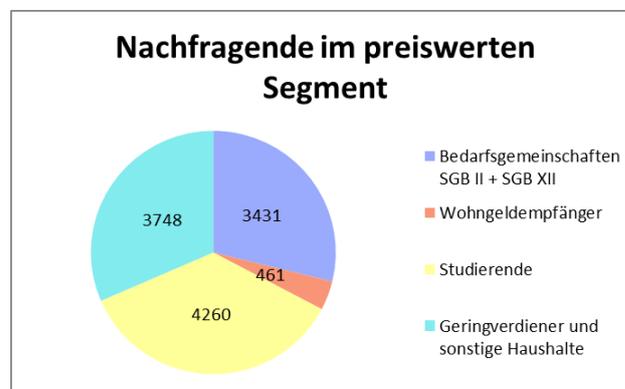
Die verbleibenden 4.260 Studierendenhaushalte fragen Wohnungen im preiswerten Segment innerhalb des Stadtgebietes nach (somit knapp 7 % aller Haushalte in Erlangen).

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

Um diese Gruppe zu bestimmen, kann auf statistische Erhebungen unter Einbeziehung der Melderegisterauskünfte sowie auf die Erkenntnisse aus der Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2018“ zurückgegriffen werden. Danach – ausgehend von der Annahme, dass eine Armutsgefährdung vorliegt, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt – gibt es in Erlangen (unter Bereinigung um die studentischen Haushalte) 7.640 Haushalte, die das o.g. Kriterium erfüllen (Stand 31.12.17). Nach einer Befragung durch das Amt für Statistik im Jahr 2018 beträgt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (alle Befragte ohne Studierende, die nicht im Elternhaus leben) 1.990,00 €. 60% hiervon entsprechen einem Betrag von 1.194,00 €. In dieser Gruppe sind Haushalte mit Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII sowie Wohngeld) enthalten.

Es wird von **3.748** Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit ca. **11.900** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht – ausgehend von 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studierende wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von 17,43 %.

Das heißt im Ergebnis, dass die Wohnungen, deren Mietpreis (pro Quadratmeter) im unteren Quintil (die unteren 20%) liegt, als Wohnungen einfachen Standards definiert werden können.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft der Abteilung für Statistik und Stadtforschung wurden in Erlangen ca. 14.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.640 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem – bei mehr als der 10-fachen Einwohner – und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen – lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Um die Aktualität der Zahlen zu den jeweiligen Miethöhen zu gewährleisten, wurden im Mietspiegel die Bestandsmieten nicht erfasst, die in den vier Jahren vor Erstellung des Mietspiegels unverändert geblieben sind. Das so ermittelte Ergebnis gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage (BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R).

Die Daten des sozialen Wohnungsbaus fließen nicht in die Zahlen des qualifizierten Mietspiegels ein, was im Rahmen der Ermittlungen zur angemessenen Höchstmiete aber zu keinen nennenswerten Verzerrungen führt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Zahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand gering ist (3.059 Sozialwohnungen im Verhältnis zu 59.013 Wohnungen – ohne Wohneinheiten), es handelt sich hierbei also um ein relativ kleines Marktsegment (vgl. BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R).

b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Die Ermittlung angemessener Mietpreise nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte – auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2017 – durch die Abteilung „Statistik und Stadtforschung“. Hierbei wurde nicht lediglich ein Durchschnittswert aller erfassten Mieten gebildet. Vielmehr wurde der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne im jeweiligen Wohnungssegment (z.B. Quintil, Quartil etc.) als Referenzwert für das gesamte maßgebliche Wohnungssegment zugrunde gelegt, so dass mit den ermittelten Werten jede Wohnung in diesem Segment anmietbar ist.

Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

| | Wohnfläche in Quadratmeter | | | | | |
|------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|----------|
| | bis 50 | über 50 bis 65 | über 65 bis 75 | über 75 bis 90 | über 90 bis 105 | über 105 |
| Grenze untere 20% | 7,21 | 6,56 | 5,69 | 6,20 | 6,38 | 6,64 |
| Anzahl | 43 | 64 | 67 | 77 | 41 | 37 |
| Grenze untere 25% | 7,50 | 6,80 | 5,91 | 6,34 | 6,64 | 6,90 |
| Anzahl | 53 | 80 | 83 | 96 | 51 | 47 |
| Grenze untere 30% | 7,82 | 7,00 | 6,05 | 6,55 | 6,76 | 7,14 |
| Anzahl | 64 | 96 | 100 | 115 | 61 | 56 |
| Grenze unteres Drittel | 8,15 | 7,12 | 6,14 | 6,66 | 6,85 | 7,44 |
| Anzahl | 71 | 107 | 111 | 128 | 68 | 62 |
| Grenze 50% | 9,09 | 7,76 | 6,67 | 7,28 | 7,49 | 7,96 |
| Anzahl | 107 | 161 | 167 | 192 | 102 | 94 |
| Anzahl insgesamt | 213 | 321 | 333 | 383 | 204 | 296 |

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen entsprechend ihrer Wohnungsgröße erfasst; die Einteilung erfolgte anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1).

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche und die Werte für die jeweils unteren Segmente - 20 v. H. 25 v. H. 30 v. H. etc.- aus.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Amtes für Statistik haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis. Um die Validität der Daten im Bereich der Wohnungen mit mehr als 105 qm Wohnfläche sicherzustellen, erfolgte im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise keine weitere Differenzierung nach Wohnungsgrößenklassen. Für eine solche Unterscheidung stand ein zu geringer Datenbestand zur Verfügung.

Da derzeit lediglich 91 Haushalte mit sechs oder mehr Personen Leistungen nach dem SGB II beziehen, erscheint eine solche Zusammenfassung unproblematisch. In diesen Fällen können ggfs. Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit der Kosten der Unterkunft getroffen werden.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass die Miete kleinerer Wohnungen den höchsten Preis pro Quadratmeter aufweist und überdurchschnittlich große Wohnungen teurer sind als Mittelgröße. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils für die entsprechende Wohnungsgrößenklasse errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße –gestaffelt nach der Haushaltsgröße- multipliziert werden. Das so ermittelte Ergebnis bildet die tatsächlichen Verhältnisse realitätsgetreu ab, d.h. dass für kleinere und besonders große Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Ur. v. 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte des unteren Fünftels (Grenze untere 20%) oder die Werte des unteren Viertels (Grenze untere 25%) als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums).

Erlangen hat – Stand 31.12.2016 - 110.238 Einwohner und 4.861 SGB II leistungsberechtigte Personen (Stand Juni 2018). Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,41 %.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis in Ziffer 1.4 Buchstabe cc („unteres Quintil“).

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird vom „unteren Fünftel“ ausgegangen.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

| Haushaltsgröße | Wohnfläche | Mietpreis je qm | Nettokaltmiete |
|---------------------|---------------------|-----------------|----------------|
| 1-Personen-Haushalt | 50 qm | 7,21 € | 360,50 € |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm | 6,56 € | 426,40 € |
| 3-Personen-Haushalt | 75 qm | 5,69 € | 426,75 € |
| 4-Personen-Haushalt | 90 qm | 6,20 € | 558,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 105 qm | 6,38 € | 669,90 € |
| Jede weitere Person | je 15 qm zusätzlich | 6,64 € | 99,60 € |

c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“

Es wurde durch das BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Ur. v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Ur. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage.

Da die durchschnittlichen Betriebskosten je nach Wohnungsgröße erheblich differieren, wird bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht vom Durchschnittswert aller Wohnungen ausgegangen, um kleinere Haushalte, die deutlich höhere Betriebskosten haben, nicht zu benachteiligen. Vielmehr werden die kalten Betriebskosten aufgrund der im Rahmen der statistischen Erhebungen zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Betriebskosten je Wohnungsgröße errechnet.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten. Solche Daten liegen nicht vor.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

| Haushaltsgröße | Wohnungsgröße | kalte Nebenkosten |
|---------------------|---------------|-------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 50 qm | 81,85 € |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm | 101,20 € |
| 3-Personen-Haushalt | 75 qm | 114,50 € |
| 4-Personen-Haushalt | 90 qm | 132,80 € |
| 5-Personen-Haushalt | 105 qm | 147,50 € |
| Jede weitere Person | 15 qm | 16,20 € |

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst. c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

| Haushaltsgröße | Nettokaltmiete | Betriebskosten | Bruttokaltmiete | Bruttokaltmiete gerundet |
|---------------------|----------------|----------------|-----------------|--------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 360,50 € | 81,85 € | 442,35 € | 443,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 426,40 € | 101,20 € | 527,60 € | 528,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 426,75 € | 114,50 € | 541,25 € | 542,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 558,00 € | 132,80 € | 690,80 € | 691,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 669,90 € | 147,50 € | 817,40 € | 818,00 € |
| Jede weitere Person | 99,60 € | 16,20 € | 115,80 € | 116,00 € |

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt damit – im Gegensatz zu den Betriebskosten – getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft (BSG Urt. v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08).

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde zu legen. Eine pauschale Kürzung der Heizkosten im Verhältnis der abstrakt angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche (sog. Flächenüberhangprinzip) ist mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. Aus der Größe der Wohnung allein lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die für die Wohnung aufzuwendenden Heizkosten unangemessen hoch sind.

Eine Festsetzung von Pauschalbeträgen ist unzulässig. Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, Richtwerte im Sinne einer sog. Nichtprüfungsgrenze festzusetzen.

Die Richtwerte müssen sich auf aussagekräftige Datengrundlagen stützen. Die Auswahl möglicher Quellen steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers.

Der bundesweite Heizspiegel liefert Anhaltspunkte für einen angemessenen Verbrauch. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben jeweils nur um Richtwerte handelt. Die Umstände des Einzelfalls und die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 02.07.2009 (B 14 AS 36/08 R) bezieht sich das Bundessozialgericht auf den bundesweiten Heizspiegel. Für die Energiearten Erdöl, Erdgas und Fernwärme können in Tabellen gestaffelt nach der Größe der beheizbaren Wohnfläche Richtwerte für angemessene und nicht angemessene Heizkosten abgelesen werden.

Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels zur Feststellung der angemessenen Heizkosten ist jedoch sehr umstritten. Die gemeinnützige Gesellschaft co2online, die den Heizspiegel selbst erstellt hat, weist daraufhin, dass der Heizspiegel kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf der einen Seite und der Tatsache, dass örtliche Datenquellen stets realitätsgerechter sind, wird – wie auch bei der Bruttokaltmiete – auf die Daten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels erhoben wurden. Aus den ausgewerteten Fragebögen ergab sich ein durchschnittlicher Betrag von 1,11 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung multipliziert und dient als sog. Nichtprüfungsgrenze.

Der bisherige Referenzwert, der auf der Grundlage des Mietspiegels 2013 basierte, lag bei 1,07 € pro Quadratmeter Wohnfläche und eignete sich in der Praxis als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Heizkosten.

Tatsächlich stellt die Übernahme der anfallenden Heizkosten im Bereich der Stadt Erlangen kein Problem dar.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen – die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig, auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII – zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen

Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Die Entwicklung der Sozialmietwohnungen in Erlangen wird im Wohnungsbericht 2016 wie folgt beschrieben:

In Erlangen gab es im Jahr 2015 insgesamt 2.977 Sozialmietwohnungen. Die Zahl der Sozialwohnungen ist im Vergleich zum Jahr 2012 um 496 Wohnungen gesunken. Rund 89 % der Sozialwohnungen (2.655) in Erlangen gehören der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Derzeit (Stand Juni 2018) gibt es nach Angaben des Sozialamtes in Erlangen 3.076 Sozialwohnungen.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt das BSG weiter fest:

„Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also gerade solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da viele der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII in Erlangen Sozialwohnungen der GEWOBAU bewohnen, wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltgröße – abgefragt.

Es ergeben sich folgende Mietpreisspannen für die Wohnungen der GEWOBAU:

| Zimmeranzahl | Öffentlich gefördert | Kaltmiete pro m ² | Belegrecht | Kaltmiete pro m ² | Gesamtzahl |
|---|----------------------|------------------------------|------------|------------------------------|--------------|
| 1 Zimmer | 450 | 3,42 € - 6,66 € | 48 | 5,30 € | 498 |
| 2 Zimmer < 55 m ² | 233 | 3,52 € - 6,66 € | 88 | 5,30 € | 321 |
| 2 Zimmer > 55 m ² | 289 | 3,54 € - 6,49 € | 77 | 5,30 € | 366 |
| 3 Zimmer < 65 m ² | 33 | 4,81 € - 6,44 € | 42 | 5,30 € | 75 |
| 3 Zimmer 65m ² -90m ² | 995 | 3,42 € - 6,37 € | 211 | 5,30 € | 1.206 |
| 4 Zimmer | 242 | 3,38 € - 6,28 € | 34 | 5,30 € | 276 |
| 5 Zimmer | 3 | 4,36 € - 5,47 € | 13 | 5,30 € | 16 |
| 6 Zimmer | 1 | 5,49 € | - | 5,30 € | 1 |
| Gesamt | 2.246 | | 513 | | 2.759 |

In der Tabelle finden sich auch 513 Belegrechtswohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen. Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag, die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischem Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Aus diesem Grund werden die Belegrechtswohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze nicht berücksichtigt.

Es stellt sich nun bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Frage, ob die Daten des sozialen Wohnungsbaus tatsächlich Berücksichtigung finden sollen.

Denn die vom sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Daten sind hinsichtlich der Wohnungsgrößen nicht mit den Werten der für den Bereich des SGB II geltenden Wohnflächen nach den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes deckungsgleich. Zudem konnten lediglich Preisspannen für die unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermittelt werden. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, welche konkrete Durchschnittsmiete einer bestimmten Wohnungsgröße zuzuordnen ist.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bewohnt und bei der Wohnungssuche auf das Segment des sozialen Wohnungsbaus verwiesen wird, können die erhobene Daten zu Sozialwohnungen in Erlangen nicht unberücksichtigt bleiben. Vergleichende Berechnung ergeben, dass auch Sozialwohnungen angeboten werden, deren Mietpreis über den bei der Erstellung des aktuellen Mietspiegels ermittelten Höchstmieten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse des unteren Quintils liegt.

Würden die Erhebungen zu den Sozialwohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze außer Betracht bleiben, bestünde die Gefahr, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht alle auf dem Markt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen mit den festzusetzenden neuen Mietobergrenzen anzumieten in der Lage sind.

Daher erscheint es angezeigt, die Daten auszuwerten und bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen heranzuziehen.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Spannen benannt, z.B. 3,42 € - 6,66 €. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob in den einzelnen Größenkategorien mehr Wohnungen aus dem unteren oder dem oberen Bereich der angegebenen Preisspanne enthalten sind.

In der Absicht, realitätsnahe Werte zu erhalten, wurde die Möglichkeit erwogen, aus den angegebenen Spannenwerten Durchschnittswerte für die jeweils geltenden Wohnungsgrößenklassen nach dem Wohnraumförderungsgesetz zu bilden. Ein Vergleich des so ermittelten mittleren Mietpreises pro Quadratmeter mit den Daten aus dem unteren Quintil des Mietspiegels (vgl. Tabelle unter 2.5) ergibt folgendes Bild:

| Haushaltsgröße | Mittlerer Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau | Mietpreis je qm Mietspiegel | Differenz pro qm |
|-----------------------|---|------------------------------------|-------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 5,09 € | 7,21 € | 2,12 € |
| 2-Personen-Haushalt | 5,74 € | 6,56 € | 0,82 € |
| 3-Personen-Haushalt | 4,90 € | 5,69 € | 0,79 € |
| 4-Personen-Haushalt | 4,90 € | 6,20 € | 1,30 € |
| 5-Personen-Haushalt | 4,92 € | 6,38 € | 1,46 € |
| Jede weitere Person | 5,49 € | 6,64 € | 1,15 € |

Problematisch bei dieser Vorgehensweise ist, dass die so ermittelten Werte teilweise erheblich unter den Spannoberwerten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse liegen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht jede ihnen angebotene Sozialwohnung tatsächlich anmieten könnten, weil ein Teil der Sozialwohnungen preislich oberhalb der neuen Mietobergrenzen läge. Dies kann nicht hingenommen werden, weil es gerade für die sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft möglich sein muss, angemessenen Wohnraum anzumie-

ten und hier insbesondere auf das gesamte zur Verfügung stehende Angebot auf dem sozialen Wohnungsmarkt zurückgreifen zu können. Aus diesem Grund scheidet die oben dargelegte Berechnungsmethode als Datengrundlage zur Ermittlung der neuen Mietobergrenzen unter realitätsnaher Einbeziehung der Sozialwohnungen aus.

Um zu gewährleisten, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II in die Lage versetzt wird, eine Wohnung innerhalb der geltenden Mietobergrenze tatsächlich anzumieten, wird deswegen aus den Daten des sozialen Wohnungsbaus als Referenzmiete der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne (z.B. 6,66 € bei Einpersonenhaushalten) zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der auf diese Weise ermittelten Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

| Haushaltsgröße | Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau | Mietpreis je qm Mietspiegel | Differenz pro qm | Differenz Nettokaltmiete |
|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|------------------|--------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 6,66 € | 7,21 € | 0,55 € | 27,50 € |
| 2-Personen-Haushalt | 6,47 € | 6,56 € | 0,03 € | 1,95 € |
| 3-Personen-Haushalt | 6,37 € | 5,69 € | 0,68 € | - 51,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 6,28 € | 6,20 € | 0,08 € | - 7,20 € |
| 5-Personen-Haushalt | 5,47 € | 6,38 € | 0,91 € | 95,55 € |
| Jede weitere Person | 5,49 € | 6,64 € | 1,15 € | 17,25 € |

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau – mit zwei Ausnahmen bei den 3- und 4-Personen-Haushalten – teilweise nicht unerheblich übersteigen; bei den 1-Personen-Haushalten liegt die Differenz bei 8,26 %.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot (3076 Sozialwohnungen, Stand Juni 2018) und Nachfrage (11.900 Haushalte, die nach günstigem Wohnraum nachfragen) können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht uneingeschränkt als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Allerdings dürfen der um 0,68 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3-Personen-Haushalten und der um 0,08 € höhere Preis bei den 4-Personen-Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3-Personen-Haushalten damit auf 6,37 € und bei 4-Personen-Haushalt auf 6,28 € nettokalt.

Sowohl bei der Wohnungssuche im Bereich des geförderten Wohnraums als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen des preiswerten Segments einer großen Konkurrenz ausgesetzt.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit unter Einbeziehung der Daten des sozialen Wohnungsbaus wie folgt dar:

| Haushaltsgröße | Nettokaltmiete | Betriebskosten | Bruttokaltmiete | Bruttokaltmiete gerundet |
|---------------------|----------------|----------------|-----------------|--------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 360,50 € | 81,85 € | 442,35 € | 443,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 426,40 € | 101,20 € | 527,60 € | 528,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 477,75 € | 114,50 € | 592,25 € | 593,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 565,20 € | 132,80 € | 698,00 € | 698,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 669,90 € | 147,50 € | 817,40 € | 818,00 € |
| Jede weitere Person | 99,60 € | 16,20 € | 115,80 € | 116,00 € |

2.2. Datenbestand des Jobcenters

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ gilt zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten Wohnraum (BSG Urt. vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Im Rahmen der Leistung für die Unterkunft ist sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch geförderter Wohnraum oder Wohnraum, der von Leistungsempfängern nach dem SGB II derzeit bewohnt wird.

Wie bereits unter Ziffer 2.1 dargestellt, bewohnen zahlreiche Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bzw. Belegrechtswohnungen.

Die Auswertung des SGB II – Datenbestandes erfolgte zum Stichtag 19.06.18. Ausgehend von einer Fallzahl von 2.545 Bedarfsgemeinschaften flossen in die Auswertung letztlich 1.814 Fälle ein. Hintergrund für die Reduzierung ist, dass nur „echte“ Mietverhältnisse für die Auswertung aussagekräftige Informationen liefern.

Folgende Unterkünfte fanden keinen Eingang:

- Unterbringung im Frauenhaus
- Unterkünfte in teilstationären Einrichtungen (insbes. therapeutische Einrichtungen)
- Unterbringung in Verfügungswohnungen
- Staatliche Unterkünfte (Asylbewerberunterkünfte) und Beherbergungsbetriebe
- Wohnungen mit EOF-Förderung

Der Ausgangswert für die Auswertung belief sich – nach der Bereinigung um die aufgezählten Unterkünfte – auf 1.814 Fälle. In diesen Fällen konnte die Grundmiete erfasst und ausgewertet werden. Sowohl die extremen Ausreißer nach oben wie nach unten wurden aus den Datensätzen gestrichen: Wohnungen untersten Standards (Ausreißer nach unten) sollen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht berücksichtigt werden und überbeuerte Mieten (Ausreißer nach oben) sollen nur begrenzt für die Dauer von bis zu sechs Monaten anerkannt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch die Verteilung der 2.545 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II nach Haushaltgrößen dargestellt:

| Haushaltsgröße | Anzahl der Wohnungen |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1-Personen - Haushalt | 1.335 |
| 2-Personen - Haushalt | 468 |
| 3-Personen - Haushalt | 342 |
| 4-Personen - Haushalt | 196 |
| 5-Personen - Haushalt | 113 |
| Haushalte mit mehr als 5 Personen | 91 |

Die tatsächlich anerkannten Mieten stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

| Haushaltsgröße | Nettokaltmiete (Durchschnitt) | Betriebskosten (Durchschnitt) | Bruttokaltmiete (Durchschnitt) | Bruttokaltmiete gerundet |
|---------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 311,03 € | 74,02 € | 385,05 € | 386,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 359,97 € | 113,18 € | 473,15 € | 474,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 399,99 € | 125,72 € | 525,71 € | 526,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 447,92 € | 139,05 € | 586,97 € | 587,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 582,39 € | 173,79 € | 756,18 € | 757,00 € |

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigen die tatsächlich anerkannten Mieten (Durchschnitt) bei einer Haushaltsgröße von zwei, drei und fünf Personen die bisher geltenden Mietobergrenzen. Im Bereich der 1-Personen-Haushalte und der 4-Personen-Haushalte liegen die anerkannten Mieten unterhalb der bisher geltenden Mietobergrenzen.

Betrachtet man die Anzahl der 1-Personen-Haushalte im Leistungsbezug nach dem SGB II so ist ein prozentualer Anstieg bei dieser Gruppe um 28% im Vergleich zum Jahresende 2013 zu verzeichnen. Diese Entwicklung bedeutet für den Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen, dass kleine Wohnungen viel häufiger nachgefragt werden und impliziert in diesem Wohnungssegment steigende Mieten. Hieraus muss folgen, dass bei der Neufestsetzung der Mietobergrenzen bei den kleineren Wohnungen aufgrund der größeren Nachfrage ein höherer Mietpreis pro Quadratmeter berücksichtigt wird, da bei Neuanmietungen tatsächlich höhere Mieten zu zahlen sind.

Ein prozentualer Vergleich zwischen den tatsächlich anerkannten Mieten und den bisher geltenden Mietobergrenzen liefert folgendes Ergebnis:

| Haushaltsgröße | Tatsächlich anerkannte Miete | Bisher angemessene Miete (Obergrenze) | Prozentuale Überschreitung |
|---------------------|------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 386,00 € | 396,00 € | 0 % |
| 2-Personen-Haushalt | 474,00 € | 466,00 € | 1,72 % |
| 3-Personen-Haushalt | 526,00 € | 502,00 € | 4,78 % |
| 4-Personen-Haushalt | 587,00 € | 614,00 € | 0 % |
| 5-Personen-Haushalt | 757,00 € | 731,00 € | 3,56 % |

Der Umstand, dass keine höhere Unterdeckung bei den Kosten der Unterkunft besteht, resultiert in erster Linie aus folgenden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.07.2008 beschlossenen Regelungen, die nach wie vor Anwendung finden:

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen ist eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten insbesondere dann entbehrlich, wenn die Miete die maßgebliche Obergrenze geringfügig (= bis zu 10 v.H.) übersteigt und die bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich sind.
- Eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. schwere Erkrankung, Behinderung) und die höhere Miete im Einzelfall als angemessen erachtet werden kann.

In zahlreichen Fällen wurde bei Bestandmieten die 10 % - Regelung ausgeschöpft, die Miete für energiesanierte Wohnungen erhöht oder auch höhere Mieten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt.

Aus den offiziellen Daten der von der Agentur für Arbeit erstellten Statistik nach § 51b SGB II (Stand 03/18) ergibt sich: Im Monat März 2018 wurden 96,40 % der tatsächlich zu entrichteten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter der Stadt Erlangen anerkannt und übernommen. Diese Deckungsquote blieb auch Ende des Jahres 2017 sowie in den Anfangsmonaten des Jahres 2018 relativ konstant.

| | 11/17 | 12/17 | 01/18 | 02/18 | 03/18 |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Tatsächliche KdU in € | 1.271.815 | 1.276.973 | 1.275.721 | 1.293.103 | 1.276.463 |
| Erstattete KdU in € | 1.225.193 | 1.230.127 | 1.229.251 | 1.247.392 | 1.230.517 |
| Erstattungsquote | 96,33 % | 96,33 % | 96,36 % | 96,47 % | 96,40 % |

Eine alleinige Auswertung der Daten des Jobcenters ließe den Schluss zu, dass wenig Handlungsbedarf bestünde. Die Fälle, bei denen die Mietobergrenze überschritten wird, könnten im Rahmen einer genauen Einzelfallprüfung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden, ohne dass die Mietobergrenzen in der Gesamtheit angehoben werden müssten.

Dies würde jedoch den Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept nicht genügen: Zum einen ist der Wohnungsbestand der SGB II Hilfeberechtigten (2.600) in Relation zum gesamten Wohnungsbestand in Erlangen (68.260) mit 3,81 % zu gering.

Zum anderen kann mit nur Bestandswohnungen nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ausreichend Wohnungen mit angemessenen Mietpreisen am Markt verfügbar sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zukünftig ein weiter steigender Bedarf an Mietwohnungen für den Bereich der Stadt Erlangen im unteren Preissegment zu erwarten ist. Grund hierfür ist, dass zahlreiche geflüchtete Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den staatlichen Unterkünften und Beherbergungsbetrieben ausziehen müssen und günstigen Wohnraum nachfragen werden. Auch mit weiterem Familiennachzug ist bei diesem Personenkreis zu rechnen.

2.3. Datenbestand des SGB XII

Neben den SGB II- Daten wurde auch der Datenbestand des SGB XII ausgewertet; in diese Auswertungen fließen sowohl die Leistungen des 3. Kapitels (Leistungen zum Lebensunterhalt) wie auch die Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) ein. Zum Stichtag 19.06.2018 waren 807 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug; dieser Fallbestand musste um 240 Fälle bereinigt werden, da die Daten unvollständig waren.

Die Verteilung nach Haushaltsgrößen stellt sich wie folgt dar:

| Haushaltsgröße | Anzahl der Wohnungen |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1 - Personen - Haushalt | 379 |
| 2 - Personen - Haushalt | 132 |
| 3 – Personen - Haushalt | 31 |
| 4 – Personen - Haushalt | 5 |
| 5 – Personen - Haushalt | 4 |
| Haushalte mit mehr als 5 Personen | 5 |

Da im SGB XII häufig alte oder alleinstehende Menschen Leistungen beziehen, ist die Verteilung der Haushaltsgrößen nicht ungewöhnlich. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass die Nachfrage nach kleinen Wohnungen ungleich hoch ist.

Die ausgewerteten Daten stellen sich wie folgt dar:

| Haushaltsgröße | Nettokaltmiete (Durchschnitt) | Betriebskosten (Durchschnitt) | Bruttokaltmiete (Durchschnitt) | Bruttokaltmiete gerundet |
|---------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 317,48 € | 82,19 € | 399,67 € | 400,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 368,49 € | 111,80 € | 480,29 € | 481,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 412,40 € | 140,96 € | 553,36 € | 554,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 527,66 € | 160,50 € | 688,16 € | 689,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 518,84 € | 194,50 € | 713,34 € | 714,00 € |

Ein Vergleich der tatsächlichen anerkannten (Bruttokalt-) Mieten mit den derzeit geltenden angemessenen Mietobergrenzen (Bruttokaltmieten) ergibt folgendes Bild:

| Haushaltsgröße | Tatsächlich anerkannte Miete | Bisher angemessene Miete (Obergrenze) | Prozentuale Überschreitung |
|---------------------|------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 400,00 € | 396,00 € | 1,01 % |
| 2-Personen-Haushalt | 481,00 € | 466,00 € | 3,22 % |
| 3-Personen-Haushalt | 554,00 € | 502,00 € | 10,36 % |
| 4-Personen-Haushalt | 689,00 € | 614,00 € | 12,21 % |
| 5-Personen-Haushalt | 714,00 € | 731,00 € | 0 |

Der Vergleich erscheint nur bezüglich der Wohnungen bis zu drei Personen aussagekräftig. Die Anzahl der ausgewerteten Wohnungen ab vier Personen war so gering, dass die Datenbasis zu klein ist um Schlüsse zu ziehen.

Da bei nahezu jeder Haushaltsgröße die tatsächliche Miete die derzeitige Mietobergrenze überschreitet, besteht hinsichtlich der Anpassung der Mietobergrenze Handlungsbedarf.

2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Als weiteren möglichen Datenbestand – der zu Vergleichszwecken durchaus geeignet erscheint – kann der Datenbestand der Wohngeldstelle ausgewertet werden.

Wohngeld bezieht, wer die im Wohngeldgesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet; da Empfänger von Wohngeld grundsätzlich über geringe finanzielle Mittel verfügen, bewohnen sie i.d.R. günstigen Wohnraum.

Eine Auswertung der Höhe der Mieten (Preis pro Quadratmeter Wohnfläche) gestaffelt nach Haushaltgröße ist nicht möglich.

Eine Auswertung des Bay. Stat. Landesamtes weist für alle Haushalte, die im Kalenderjahr 2017 in Erlangen Wohngeld bezogen haben, folgendes Ergebnis aus: Die Durchschnittsmiete aller öffentlich geförderten Wohnungen betrug 7,16 € pro Quadratmeter und die Durchschnittsmiete aller frei finanzierten Wohnungen 8,01 € pro Quadratmeter.

Da es sich bei diesen Beträgen um die Bruttokaltmiete handelt, also die kalten Nebenkosten bereits enthalten sind, müssen die Beträge höher sein als die in der Tabelle auf Seite 16 für den sozialen Wohnungsbau aufgeführten durchschnittlichen Quadratmeterpreise.

Es würden sich anhand dieser Daten nur für öffentlich geförderte Wohnungen folgende Mieten ermitteln:

| Haushaltsgröße | Wohnfläche | Mietpreis je qm | Bruttokaltmiete | Geltende Mietobergrenze |
|-----------------------|---------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 50 qm | 7,16 € | 358,00 € | 396,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm | 7,16 € | 465,40 € | 466,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 75 qm | 7,16 € | 537,00 € | 502,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 90 qm | 7,16 € | 644,40 € | 614,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 105 qm | 7,16 € | 751,80 € | 731,00 € |
| Jede weitere Person | je 15 qm zusätzlich | 7,16 € | 107,40 € | 113,00 € |

Lediglich im Bereich der 1- und 2-Personen-Haushalte liegen die Mieten für die Wohngeldempfänger, die öffentlich geförderte Wohnungen bewohnen, unter den derzeit geltenden Mietobergrenzen für das Stadtgebiet Erlangen. Ab den 3-Personen-Haushalten werden diese Werte überschritten. Tatsächlich stieg die Durchschnittsmiete pro Quadratmeter für alle öffentlich geförderten Wohngeldhaushalte von im Jahr 2013 6,16 € auf im Jahr 2017 7,16 €.

Ein Teil dieser Überschreitung ist der Tatsache geschuldet, dass der Berechnung lediglich die Durchschnittsmieten zugrunde liegen. Hier wird der Umstand, dass der Mietpreis pro Quadratmeter mit steigender Wohnungsgröße in der Regel sinkt, nicht berücksichtigt. Letztendlich ist aber ein Trend zu steigenden Mieten ersichtlich, der eine Anpassung der geltenden Mietobergrenzen angezeigt erscheinen lässt.

Soweit im Bereich des Wohngelds die geltende Mietobergrenze unterschritten ist, kann dies wegen der geringen Anzahl der Wohngeldbezieher (461) keinen Einfluss auf die neu festzusetzenden Mietobergrenzen haben.

Für freifinanzierte Wohnungen, die von Wohngeldempfängern in 2017 bewohnt wurden, errechnen sich folgende Werte:

| Haushaltsgröße | Wohnfläche | Mietpreis je qm | Bruttokaltmiete | Bisher geltende Mietobergrenze |
|---------------------|---------------------|-----------------|-----------------|--------------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 50 qm | 8,01 € | 400,50 € | 396,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm | 8,01 € | 520,65 € | 466,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 75 qm | 8,01 € | 600,75 € | 502,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 90 qm | 8,01 € | 720,90 € | 614,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 105 qm | 8,01 € | 841,05 € | 731,00 € |
| Jede weitere Person | je 15 qm zusätzlich | 8,01 € | 120,15 € | 113,00 € |

Die durchschnittlichen Bruttokaltmieten der freifinanzierten Wohnungen, die von Wohngeldempfängern bewohnt werden, weichen teilweise nicht unerheblich von den derzeitigen Mietobergrenzen ab. Aufgrund des ohnehin geringen Datenbestandes können hieraus keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil bei den angegebenen Durchschnittswerten pro Quadratmeter keine Differenzierung nach der Wohnungsgröße und dem sich dann ändernden Quadratmeterpreis erfolgt.

2.5 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Zum 01.01.2016 erhöhten sich die für die Stadt Erlangen geltenden Tabellenwerte nach dem WOGG, da das Stadtgebiet nicht mehr der Mietenstufe III sondern neu der Mietenstufe IV zugeordnet wurde. Hierdurch stiegen die geltenden Beträge erheblich.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

| Haushaltsgröße | Neue Mietobergrenze | §12 WoGG zuzgl. 10 % | Differenz |
|---------------------|---------------------|----------------------|------------|
| 1-Personen-Haushalt | 443,00 € | 477,40 € | - 34,40 € |
| 2-Personen-Haushalt | 528,00 € | 578,60 € | - 50,60 € |
| 3-Personen-Haushalt | 593,00 € | 688,60 € | - 95,60 € |
| 4-Personen-Haushalt | 698,00 € | 803,00 € | - 105,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 818,00 € | 917,40 € | - 99,40 € |
| Jede weitere Person | 116,00 € | 111,00 € | 5,00 € |

Die Rechtsprechung fordert jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sogenannten schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers, um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus § 12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen – auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3 – und 4 – Personen – Haushalten erfolgt eine Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

| Haushaltsgröße | Bisherige Mietobergrenze | Neue Mietobergrenze | Steigerung | |
|-----------------------|---------------------------------|----------------------------|-------------------|---------|
| 1-Personen-Haushalt | 396,00 € | 443,00 € | 47,00 € | +11,87% |
| 2-Personen-Haushalt | 466,00 € | 528,00 € | 62,00 € | +13,3% |
| 3-Personen-Haushalt | 502,00 € | 593,00 € | 91,00 € | +18,13% |
| 4-Personen-Haushalt | 614,00 € | 698,00 € | 84,00 € | +13,7% |
| 5-Personen-Haushalt | 731,00 € | 818,00 € | 87,00 € | +11,9% |
| Jede weitere Person | 113,00 € | 116,00 € | 3,00 € | +2,65% |

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sich auf folgende Bereiche auswirken:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept – in Kauf genommen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
612/040/2018

Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen; hier: diverse Änderungen und Anpassungen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 17.10.2018 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
30, eGov

I. Antrag

Die Änderungen und Anpassungen in der „Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen“ werden durch Beschluss zum 01.11.2018 wirksam.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Neufassung der aktuell gültigen Entgeltordnung vom 01.12.2016 ist notwendig, weil Veränderungen in der Produktpalette eingetreten sind, sich die Preise für die Produkte rund um das „Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse“ verändert haben und sich durch Neukalkulation erhöhte Zeitentgelte ergeben.

Anpassungen/Änderungen in der Entgeltordnung sind in der Anlage in **Rot** eingetragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Grundsätzliches:

Der „Open-Data“ - Gedanke (EU-INSPIRE-Richtlinie und abgeleitete nationale Geodatenrichtlinien) führt generell dazu, dass Produkte und Dienste der Geoinformation zunehmend häufiger kostenfrei im Netz bereitgestellt werden. Dies geschieht auch im Sinne einer modernen bürgerfreundlichen Kommunalverwaltung. Infolgedessen werden diverse Produkte der Stadt Erlangen bei eigenständigem Download kostenfrei, hingegen bei analoger aber auch digitaler Übermittlung durch die Dienststellen selbst entgeltpflichtig angeboten.

Neuerungen:

Erhöhte Preise ergeben sich in den Zeitentgelten für Personal (rd. + 5%), die sich damit an aktuelle Personalkostensätze (veröffentlicht vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband) anlehnen und auch konform mit den Zeitentgelten bei der Stadt Fürth gehen.

Wesentliche Änderungen ergeben sich bei den Preisen für die Produkte rund um das Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse. Hier wurden die Entgelte durch Beschluss in der Arbeitssitzung vom 12.12.2018 um rd. 10% erhöht.

Die Preise für die analogen Ausgaben der Amtlichen Stadtkarte und des Fahrradstadtplans, die jeweils in Neuauflagen noch in 2018 erscheinen werden, werden von 2,50 € auf 3,00 € angehoben; entsprechend auch die Preise für Wiederverkäufer.

Daneben gibt es noch einige redaktionelle Änderungen.

Bestand:

Die Preise für Reproleistungen und Nutzungsentgelte für weitergehende Nutzungen von Kartendaten können stabil gehalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Änderungen und Anpassungen in der Entgeltordnung werden durch Beschluss zum 01.11.2018 wirksam.

Mit der aktualisierten Entgeltordnung werden für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion Mehreinnahmen von rd. 1.500,- € p.a. (ca. + 5%) erwartet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen (Stand zum 01.11.2018)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Vorbemerkungen..... | Seite 1 |
| 2. Zeitentgelte | Seite 3 |
| 3. Abgabe von Daten aus dem Festpunktverzeichnis der Stadt Erlangen | Seite 3 |
| 4. Repro-Leistungen | Seite 4 |
| 5. Karten, Daten und Dienste | Seite 6 |
| 6. Entgelte für weitergehende Nutzungsrechte..... | Seite 11 |
| 7. Sonstiges | Seite 13 |

1. Vorbemerkungen

Die neue „Entgeltordnung für Leistungen der Geoinformation, Vermessung, Kartografie und Reproduktion bei der Stadt Erlangen“ ist seit 01.12.2016 in Kraft.

Entgelte werden für die aufgeführten Leistungen der Abteilung Vermessung und Bodenordnung und anderer städtischer Dienststellen zur Deckung des Aufwandes erhoben. Die Benutzungsberechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen ergibt sich nach § 2 der Satzung der Stadt Erlangen für die Vermessungsabteilung.

Entgeltpflichtig ist jeder, der die Leistungen in Anspruch nimmt in Höhe der nachgenannten Entgeltsätze.

Für Leistungsverrechnungen innerhalb der Stadtverwaltung Erlangen gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Werden Leistungen im Rahmen der Amtshilfe erbracht, gelten analog die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Demnach sind reine Amtshandlungen kostenfrei, aber besondere Aufwendungen (Leistungen entsprechend dieser Entgeltordnung) von der ersuchenden Behörde zu erstatten, wenn sie 25,- € übersteigen.

Eine weitergehende Nutzung (Ziffer 6 ff.) wird durch einen Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Entgelt oder in einer standardisierten freien Daten- bzw. Urheberrechtslizenz festgelegt. Die Nutzergruppen werden unterschieden nach

- Internetnutzung,
- kommerzieller Nutzung,
- Genehmigung zum Nachdruck zu Werbezwecken,
- wissenschaftlicher Nutzung und
- Nutzung im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse der Stadt Erlangen.

Hinweis zu den Geobasisdaten des Freistaates Bayern:

gemäß den Nutzungsbedingungen zur „Vereinbarung über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“ zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Gemeinde- bzw. Städtetag (Anlage „Erweiterte Verwertung“) dürfen Geobasisdaten des Freistaates mit Ausnahme personenbezogener Daten in Form statischer Bilder bzw. als Präsentationsgrafik in untrennbarer Verbindung mit thematischen Informationen der Kommune analog und/oder digital gegen einen Selbstkostenpreis verbreitet werden.

2. Zeientgelte

| | Leistung / Personal | Qualifikations- ebene 3 pro Stunde | Qualifikations- ebene 2 pro Stunde | Qualifikations- ebene 1 pro Stunde |
|------|--|--|--|--|
| 1.1. | vermessungs- technischer Außendienst | <u>68,00 €</u> | <u>52,00 €</u> | <u>47,00 €</u> |
| 1.2. | Innendienst | <u>63,00 €</u> | <u>49,00 €</u> | <u>44,00 €</u> |

Die Abrechnung erfolgt in ½ -Stundeneinheiten. Angefangene ½ Stunden werden voll berechnet.

3. Abgabe von Daten aus dem Festpunktverzeichnis der Stadt Erlangen

Es erfolgt die Abgabe kommunaler Punktdaten für Lage- und Höhenfestpunkte, inkl. Einmessungsskizze zum Punkt (falls vorhanden).

| | Punktart | Lagefestpunkt (LFP) | Höhenfestpunkt (HFP) |
|------|---------------------|---------------------|----------------------|
| 2.1. | erster Punkt | 17,50 € | 17,50 € |
| 2.2. | jeder weitere Punkt | 7,50 € | 7,50 € |

4. Repro-Leistungen

4.1. Plot / Druckausgabe von digitalen Bilddateien

Das Entgelt wird nach der Flächengröße (Länge x Breite) in m² der Druckausgabe berechnet.

| | | farbig / Graustufen / schwarz-weiß | | | |
|------------------|-----------------------|------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| Inhalt / Ausgabe | | Papier gestrichen 90 g | Papier schwer gestrichen 125 g | Papier schwer gestrichen 180 g | Fotopapier matt 198 g |
| | | Entgelt / m ² | Entgelt / m ² | Entgelt / m ² | Entgelt / m ² |
| 4.1.1. | Strichzeichnung | 7,00 € | 8,00 € | 9,00 € | 10,00 € |
| 4.1.2. | Flächendeckung ≤ 50 % | 10,00 € | 11,00 € | 12,00 € | 13,00 € |
| 4.1.3. | Flächendeckung > 50 % | 15,50 € | 16,50 € | 17,50 € | 18,50 € |

4.2. Scan von analogen Vorlagen (Scan-to-file)

Scans können wahlweise im Datenformat tif, jpg, pdf, bmp, png oder dwf erstellt werden. Es können Papieroriginale oder transparente Vorlagen verarbeitet werden. Die Bereitstellung der Scandaten kann auf CD/DVD (zzgl. Materialkosten nach 7.2.1.), eigenem USB-Stick, per E-Mail (je nach Datenvolumen) oder Download erfolgen.

| Vorlagengröße | | Entgelt |
|---------------|-------------------------------------|---------|
| 4.2.1. | bis DIN A3 / farbig oder Graustufen | 2,00 € |
| 4.2.2. | bis DIN A1 / farbig oder Graustufen | 5,00 € |
| 4.2.3. | > DIN A1 / farbig oder Graustufen | 10,00 € |

4.3. Großformatiges Kopieren von analogen Vorlagen (Scan-to-print)

Das Entgelt für Großformatkopien berechnet sich nach folgender Tabelle für den Scanvorgang und nach 4.1. für den Plot.

| Vorlagengröße | | Entgelt |
|---------------|-------------------------------------|---------|
| 4.3.1. | bis DIN A3 / farbig oder Graustufen | 1,00 € |
| 4.3.2. | bis DIN A1 / farbig oder Graustufen | 2,50 € |
| 4.3.3. | > DIN A1 / farbig oder Graustufen | 5,00 € |

4.4. Fotokopien

| | Format | Umweltpapier 80g | Papier weiß 80g | Papier weiß 120g |
|--------|------------------------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
| 4.4.1. | DIN A4 / farbig oder Graustufen | 0,30 € | 0,35 € | 1,10 € |
| 4.4.2. | DIN A3 / farbig oder Graustufen | 0,60 € | 0,65 € | 2,20 € |

4.5. Nachbearbeitung von Plotaufträgen

| | Art der Arbeit | Entgelt |
|--------|--|-----------|
| 4.5.1. | Zuschneiden (ab dem 11. Plan) | nach 1.2. |
| 4.5.2. | Falten auf DIN A4-Format (ab dem 6. Plan) | nach 1.2. |
| 4.5.3. | Montieren von Planteilen | nach 1.2. |

5. Karten, Daten und Dienste

5.1. Stadtkarten und Stadtpläne (analoge Ausgaben)

| | Produkt | Entgelt |
|--------|--|--|
| 5.1.1. | Amtliche Stadtkarte Erlangen 1:15.000 * Taschenausgabe 4-farbig (Offset-Druck) * Wandkarte 4-farbig / cellophoniert, (Offset-Druck), wahlweise zzgl. Präsentationshülle nach 7.3.5. * Wiederverkäuferpreis, ab 10 Stück (- 30 % Rabatt) | <u>3,00 €</u> <u>3,00 €</u> <u>2,10 €</u> |
| 5.1.2. | Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse 1:15.000 (insgesamt 11 Einzelblätter) * Einzelblatt, farbig oder Graustufen (Plot) | <u>6,60 €</u> |
| 5.1.3. | Übersichtskarte Region Nürnberg 1:60.000 * Ausgabe farbig oder Graustufen (Plot) | <u>8,30 €</u> |
| 5.1.4. | Übersichtskarte Erlangen 1:54.000 (Stadtgebiet Erlangen auf Format DIN A4) * Ausgabe 3-farbig oder Graustufen (Plot) | 4,50 € |
| 5.1.5. | Innenstadtkarte Erlangen 1:6.000 * Ausgabe farbig oder Graustufen (Plot) | 4,50 € |

5.2. Thematische Karten, Luftbilder und Schriftstücke

| | Produkt | Entgelt |
|--------|---|--|
| 5.2.1. | Themen Abteilung 611 (Stadtplanung) * Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan 2003 (1:10.000) - Gesamtplan mit wirksamen Änderungen und Berichtigungen (Stand: jährlich zum 31.12.) > eigenständiger Download im Internet oder > analog (Plot) oder > digital (bei Bereitstellung und Versand durch 61) - Erläuterungsbericht (Stand 2003) > eigenständiger Download im Internet oder > digital (pdf, bei Bereitstellung und Versand durch 61) - Ausschnitt DIN A4, Maßstab abhängig von Ausschnitt analog (Plot) oder digital (pdf) - FNP-Änderung, Maßstab gemäß Geltungsbereich analog (Plot) oder digital (pdf) - FNP-Änderung mit Begründung, Maßstab gemäß Geltungsbereich analog (Plot) oder digital (pdf) | kostenfrei 30,00 € 15,00 € kostenfrei 15,00 € 30,00 € 12,00 € 15,00 € |

| | Produkt | Entgelt |
|---------------|--|---|
| | <p>* Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen (soweit diese dazu vorhanden)</p> <p>* Bebauungsplanübersicht 1:10.000 oder 1:15.000</p> <p>jeweils</p> <p>> eigenständiger Download im Internet oder</p> <p>> analog (Plot) oder</p> <p>> digital (bei Bereitstellung und Versand durch 61)</p> <p>* Themenpläne (verschiedene) auf Anfrage</p> <p>> eigenständiger Download im Internet oder</p> <p>> analog (Plot) oder</p> <p>> digital (bei Bereitstellung und Versand durch 61)</p> | <p>kostenfrei</p> <p>15,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>30,00 €</p> <p>15,00 €</p> |
| 5.2.2. | <p>Themen Abteilung 612 (Vermessung und Bodenordnung)</p> <p>* Fahrradstadtplan Erlangen 1:15.000</p> <p>- Plan 4-farbig (Offset-Druck), gefaltet oder plano</p> <p>- Wiederverkäuferpreis, ab 10 Stück (- 30 % Rabatt)</p> <p>* Farbiges Orthofoto, Stand: 04/2018, 5 cm Bodenauflösung (639 Einzelaufnahmen) Einzelaufnahme 500 x 500 m i. d. Natur</p> <p>> Bereitstellung über Web-Services oder</p> <p>> analog (Plot) max. 1 x 1m (Maßstab 1:500) oder kleiner oder</p> <p>> digital (bei Bereitstellung und Versand durch 61) Format tif oder ecw</p> | <p>3,00 €</p> <p>2,10 €</p> <p>kostenlos</p> <p>nach 4.1.3.</p> <p>15,00 €</p> |
| 5.2.3. | <p>Themen Abteilung 613 (Verkehrsplanung)</p> <p>* Verkehrserhebungen</p> <p>- Knotenstrombelastungsplan und Ganglinien (30-Minuten-Intervalle)</p> <p>> digital (pdf)</p> <p>* Auskünfte zu Lichtsignalanlagen</p> <p>- Signallageplan</p> <p>> digital (pdf)</p> <p>- Auskunft aus dem Betriebsmeldearchiv des Verkehrsrechners</p> <p>> digital (pdf)</p> | <p>50,00 € je Zählung</p> <p>50,00 €</p> <p>50,00 €</p> |
| 5.2.4. | <p>Themen Sachgebiet 13-4 (Statistik und Stadtforschung)</p> <p>* Statistische Gebietsgliederung 1:12.500</p> <p>> analog (Plot) oder</p> <p>> digital (bei Bereitstellung und Versand durch 61)</p> | <p>15,00 €</p> <p>15,00 €</p> |

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| <u>5.2.5.</u> | Themen Amt 31 (Umweltschutz und Energiefragen) <ul style="list-style-type: none">* Naturschutzgebiete* Landschaftsschutzgebiete* geschützte Landschaftsbestandteile* Wasserschutzgebiete* Amtliche Überschwemmungsgebiete* Mobilfunkstandorte* Lärmkarte- jeweils analog (Plot) | nach 4.1. |
|----------------------|---|-----------|

5.3. Digitale Daten / Karten (Abgabe nur als Rasterdaten)

| | Produkt | Entgelt |
|----------|---|------------------------------------|
| 5.3.1. | Aufwandsentschädigung für Aufbereitung, Bereitstellung und Übermittlung der Daten pro Auftrag bzw. Ausschnitt gemäß 5.3.2.2., 5.3.3.2., 5.3.5.2. | <u>33,00 €</u> |
| 5.3.2. | Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse 1:15.000 - Nürnberg - Fürth - Erlangen - Schwabach - Stein - Oberasbach (11 Einzelblätter) | |
| 5.3.2.1. | * Einzelblatt Graustufen, 300 dpi * Einzelblatt farbig, 300 dpi | <u>121,00 €</u> <u>132,00 €</u> |
| 5.3.2.2. | frei wählbarer Ausschnitt: - pro dm ² Kartenfläche zuzüglich Aufwandsentschädigung nach 5.3.1. - Mindestauftragssumme: <u>38,50 €</u> | <u>4,40 €</u> |
| 5.3.2.3. | Georeferenzierte GIS-Kachel inkl. World-file (tfw) (72 Kacheln á 25,4 cm x 25,4 cm) * Kachel, Graustufen, 300 dpi * Kachel, farbig, 300 dpi | <u>23,10 €</u> <u>27,50 €</u> |
| 5.3.3. | Übersichtskarte Region Nürnberg 1:60.000 | |
| 5.3.3.1. | * Ausgabe Graustufen, 300 dpi * Ausgabe farbig, 300 dpi | <u>132,00 €</u> <u>154,00 €</u> |
| 5.3.3.2. | frei wählbarer Ausschnitt: - pro dm ² Kartenfläche zuzüglich Aufwandsentschädigung nach 5.3.1. - Mindestauftragssumme: <u>38,50 €</u> | <u>4,40 €</u> |
| 5.3.4. | Übersichtskarte Erlangen 1:54.000 (Stadtgebiet Erlangen auf Format DIN A4) Ausgabe 3-farbig oder Graustufen, 300 dpi | 60,00 € |
| 5.3.5. | Innenstadtkarte Erlangen 1:6.000 | |
| 5.3.5.1. | Ausgabe farbig oder Graustufen, 300dpi | 60,00 € |
| 5.3.5.2. | frei wählbarer Ausschnitt: - pro dm ² Kartenfläche zuzüglich Aufwandsentschädigung nach 5.3.1. - Mindestauftragssumme: <u>38,50 €</u> | <u>4,40 €</u> |
| 5.3.6. | Digitale Pläne (bereits vorhanden und digital gespeichert) - in diversen Raster-Datenformaten, pro Datei | 10,00 € |

| | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 5.3.7 | Digitale Rasterdaten aus GIS / Web-GIS / CAD * bis DINA4 (incl. 1 Ausdruck, weitere Ausdrücke nach 4.4.) * bis DINA3 (incl. 1 Ausdruck, weitere Ausdrücke nach 4.4.) * > DINA3 (incl. 1 Ausdruck, weitere Ausdrücke nach 4.1.) (nur analoge Bereitstellung: gleiches Entgelt) Hinweis zu enthaltenen Daten des Freistaates Bayern: gemäß den Nutzungsbedingungen zur „Vereinbarung über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“ zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Gemeinde- bzw. Städtetag (Anlage „Erweiterte Verwertung“) dürfen Geobasisdaten des Freistaates mit Ausnahme personenbezogener Daten in Form statischer Bilder bzw. als Präsentationsgrafik in untrennbarer Verbindung mit thematischen Informationen der Kommune analog und/oder digital gegen einen Selbstkostenpreis verbreitet werden. | 15,00 € 25,00 € 35,00 € |
|-------|---|-------------------------------|

Eine vom Standardkartenprodukt abweichende Aufbereitung von Kartendaten wird nach dem tatsächlichem Zeitaufwand berechnet und dem Entgelt nach 5.3.2., 5.3.3., 5.3.4. und 5.3.5. aufgeschlagen.

Die Bereitstellung der Kartendaten durch Amt 61 kann auf CD/DVD (zzgl. Materialkosten nach 7.2.1.), eigenem USB-Stick, per E-Mail (je nach Datenvolumen) oder im Download erfolgen.

5.4. Digitale Datendienste (Webservices)

Die Bereitstellung und Übermittlung von Daten im Wege öffentlich zugänglicher Datendienste (Webservices, z. B. WMS, WFS, WMTS oder REST) über Internetportale der Stadt Erlangen bzw. städtische Server bei KommunalBIT ist kostenfrei. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Datendienste kostenfrei bereitgestellt und mit welchen Nutzungsrechten diese abgegeben werden, liegt bei der datenführenden Dienststelle, wobei die Bereitstellung jederzeit ohne Vorankündigung wieder aufgehoben werden kann.

6. Entgelte für weitergehende Nutzungsrechte

Eine weitergehende Nutzung wird durch einen Nutzungsvertrag oder in einer standardisierten freien Daten- bzw. Urheberrechtslizenz festgelegt.

Neben dem mit Produktkauf erworbenen einfachen Nutzungsrecht werden zusätzliche Entgelte bei Verwendung digitaler Rasterdaten nach 5.3.2., 5.3.3., 5.3.4. und 5.3.5.

- im Internet,
- zu kommerzieller Nutzung und
- zur Genehmigung zum Nachdruck zu Werbezwecken

fällig.

6.1. Internetnutzung

Das Nutzungsentgelt ist abhängig von der Fläche des Kartenausschnitts im Originalmaßstab des eingekauften Kartenproduktes und wird zusätzlich zum Entgelt für die Abgabe der eigentlichen Daten berechnet.

| | Maßstab | pro dm ² |
|--------|---------------|---------------------|
| 6.1.1. | bis 1:6.000 | 3,00 € |
| 6.1.2. | bis 1:15.000 | 8,00 € |
| 6.1.3. | über 1:15.000 | 15,00 € |

Die Mindestauftragssumme beträgt 10,- €

6.2. Kommerzielle Nutzung

Das Nutzungsentgelt ist abhängig von der Fläche des Kartenausschnitts im Originalmaßstab des eingekauften Kartenproduktes und wird zusätzlich zum Entgelt für die Abgabe der eigentlichen Daten berechnet.

| | Art der Nutzung | Entgelt pro dm ² |
|--|--|-----------------------------|
| | kommerzielle Veröffentlichung von Karten / Kartenausschnitten in Printmedien | 3,00 € |

Die Mindestauftragssumme beträgt 10,- €

6.3. Genehmigung zum Nachdruck zu Werbezwecken

Die Genehmigung zum Nachdruck zu Werbezwecken schließt den kommerziellen Vertrieb des Nachdrucks aus.

| | Produkt | Entgelt |
|--------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 6.3.1. | Amtliche Stadtkarte Erlangen 1:15.000 | Wertfaktor 0,9 x Auflagenhöhe [in €] |
| 6.3.2 | Fahrradstadtplan Erlangen 1:15.000 | Wertfaktor 0,9 x Auflagenhöhe [in €] |

6.4 Wissenschaftliche Nutzung

Die Stadt Erlangen stellt in eigenem Urheberrecht befindliche Karten und Kartendaten im Rahmen wissenschaftlicher Nutzung, insbesondere zur Unterstützung von studienbegleitenden Arbeiten, kostenfrei zur Verfügung. Die Stadt Erlangen kann im Gegenzug verlangen, dass ihr ein Ergebnisexemplar der wissenschaftlichen Nutzung ausgehändigt wird.

Die weiteren Bedingungen werden im Nutzungsvertrag oder in der Festlegung einer standardisierten freien Daten- bzw. Urheberrechtslizenz geregelt.

6.5 Nutzung im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen stellt in eigenem Urheberrecht befindliche Karten und Kartendaten ggf. entgeltfrei zur Verfügung, wenn die Nutzung im Interesse der Allgemeinheit oder im eigenen Interesse der Stadt Erlangen liegt. Die Entscheidung, ob von einem allgemeinen Interesse ausgegangen werden kann oder ein Eigeninteresse besteht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

7. Sonstiges**7.1. Sonderarbeiten**

| | Produkt | Entgelt |
|--|--|-------------------------------------|
| | Besondere thematische Kartenherstellung nach Vorgaben (Abrechnung nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand) | nach 1.2., ggf. 4.1. und 7.2. |

7.2. Materialkosten

| | Produkt | Entgelt |
|---------------|--|---------|
| 7.2.1. | CD / DVD-Rohling | 2,00 € |
| 7.2.2. | Schutzfolie matt, 62 cm, pro lfd. m | 6,00 € |
| 7.2.3. | Schutzfolie matt, 124 cm, pro lfd. m | 12,00 € |
| 7.2.4. | <u>Leichtschaumplatte 5 mm, max. 100 x 140 cm</u> | 26,00 € |

7.3. Verpackungskosten

| | Verpackungsart | Verwendung | Entgelt |
|--------|--|---|---------|
| 7.3.1. | Umschlag, wattiert, CD/DVD | CD/DVD | 0,40 € |
| 7.3.2. | Umschlag, wattiert, DIN A4 | CD/DVD + Pläne gefaltet | 0,60 € |
| 7.3.3. | Falthülse Viereck, 75 cm | Pläne gerollt | 2,50 € |
| 7.3.4. | Falthülse Viereck, 110 cm | Pläne gerollt | 3,70 € |
| 7.3.5. | Präsentationshülse Ø 5 cm, 70 cm | Amtliche Stadtkarte- Wandkarte | 1,30 € |
| 7.3.6. | Versandschachtel Maxibrief bis 1 kg | Karten/Pläne gefaltet 2 bis 10 Stück | 1,40 € |
| 7.3.7. | Versandschachtel Päckchen bis 2 kg | Karten/Pläne gefaltet bis 20 Stück | 1,50 € |
| 7.3.8. | Versandschachtel Paket bis 10 kg | Karten/Pläne gefaltet bis 100 Stück | 2,40 € |

7.4 Portokosten

Porto entsprechend den aktuellen Preisen der Deutschen Post AG.
Der Versand findet CO₂-neutral mit **GOGREEN** statt.